MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR **DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**



PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für

die Trinkwasserleitung Pellworm – Hamburger Hallig

in den Gemeinden: Pellworm und Reußenköge

Kreis:

Nordfriesland

Gliederung

Α.	Verfügender Teil	3
l.	Festgestellte Baumaßnahme	3
II.	Inhalts- und Nebenbestimmungen	6
III.	Vorbehalt	30
IV.	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	31
V.	Kostenentscheidung	31
B.	Begründung	32
l.	Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung	32
11.	Verfahrensablauf und Würdigung	33
III.	Umweltverträglichkeitsvorprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung	37
IV.	Materiell-rechtliche Würdigung	57
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	119
D.	Anhang (Hinweise, Abkürzungsverzeichnis)	121

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

A.	V	erfügender Teil	3
l.	Fe	stgestellte Baumaßnahme	3
	1.	In der Planfeststellung enthaltene wesentliche Baumaßnahmen	3
	2.	Planunterlagen	4
II.	Inh	alts- und Nebenbestimmungen	6
	1.	Allgemeine Auflagen (Anzeigepflichten, allg. anerkannte Regeln der Technik)	6
	2.	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	7
	3.	Naturschutz	8
	4.	Wasserwirtschaft	22
	5.	Küstenschutz, Hochwasserschutz	22
	6.	Bodenschutz – Landseite -	24
	7.	Schifffahrtswege	25
	8.	Denkmalschutz	29
	9.	Gesundheitsschutz	29
III.	\	/orbehalt	30
IV.	E	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	31
V.	k	Kostenentscheidung	31
B.	В	egründung	32
l.	Ge	genstand des Plans, Vorhabenbeschreibung	32
II.	Ve	rfahrensablauf und Würdigung	33
	1.	Zuständige Planfeststellungsbehörde	34
	2.	Anhörungsverfahren	34
III.	ι	Jmweltverträglichkeitsvorprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung	37
	1.	UVP-Vorprüfung	37
	2.	Umweltverträglichkeitsprüfung	38
IV. V. B. I. II.	Ν	Nateriell-rechtliche Würdigung	57
	1.	Planrechtfertigung	57
	2.	Zwingende Gebote und Verbote	58
	3.	Belange der Abwägung	104
	4.	Begründung des Vorbehalts	115
56 77 89 III. V. V. B. I. V. 12 III. 12 IV. 13 44 56	5.	Begründung der Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	116
	6.	Gesamtabwägung	117
	7.	Begründung Kostenentscheidung	118
C.	R	echtsbehelfsbelehrung	. 119

A. Verfügender Teil

I. Festgestellte Baumaßnahme

Der von dem Vorhabenträger, dem Wasserverband Nord (im Folgenden "Vorhabenträger"), vorgelegte Plan für die Errichtung einer Trinkwasserleitung von der Hamburger Hallig nach Pellworm wird gemäß §§ 65 Abs. 1, 66, 67 S. 1 UVPG¹ i.V.m. §§ 139 ff. LVwG einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange nach Maßgabe dieses Beschlusses und seiner Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

Dieser Beschluss schließt gemäß § 142 Abs. 1 LVwG alle für die Realisierung des Plans erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen ein. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen werden in dem unter A II dargestellten Umfang erteilt. Sie ergehen gemäß § 19 Abs. 4 WHG in dem dortigen Umfang gesondert.

Das Vorhaben umfasst die unter A.I.1. dargestellten und sich aus den festgestellten Planunterlagen ergebenden Baumaßnahmen auf den Gebieten der Gemeinden Pellworm und Reußenköge.

Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind die unter A I2 aufgeführten und in den Planunterlagen mit einer "Festgestellt"- Kennzeichnung versehenen Unterlagen.

1. In der Planfeststellung enthaltene wesentliche Baumaßnahmen

Wesentliche Inhalte des festgestellten Vorhabens sind

- Bau einer ca.10 km langen Trinkwasserleitung zwischen Reußenköge (Hamburger Hallig) und Pellworm (Nordwestküste)
- Einbringung in den Seeboden mittels Fräsverfahren (ca. 9,4 km), im übrigen Unterbohrung des Wattenmeeres mittels Horizontalspülverfahren (Anlandungsbereiche), ca. 65 m offene Grabenbauweise (Pellworm)
- Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen bzw. Verwendung von Ökopunkten im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)

¹ Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich in der Anlage zu diesem Beschluss.

sowie weitere aus dem Plan ersichtliche Baumaßnahmen einschließlich der in den landschaftspflegerischen Begleitplänen dargestellten Maßnahmen.

2. Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss setzt sich zusammen aus diesem Beschluss und dem Plan, der durch die nachstehend aufgeführten und durch die Planfeststellungsbehörde festgestellten Unterlagen bestimmt wird. Die festgestellten Unterlagen sind mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen. Dem Plan sind zudem die in der nachfolgenden Tabelle als nachrichtlich bezeichneten Unterlagen zugeordnet.

Anlage		Maßstab	Seiten- Blatt zahl	Stand	Fest- gestellt	Nach- richt- lich
Α	Unterlagenverzeichnis der Antragsunterlagen					
A.1	Unterlagenverzeichnis		3	07.12.2024		Х
В	Erläuterungsbericht					
B.1	Erläuterungsbericht		50	30.11.2023	Х	
B.1.1	Anlage Allgemeine Verfahrensbeschreibung HDD		6	30.11.2023	х	
С	Planungsunterlagen					
C.1	Übersichtsplan	1:50.000	1	19.09.2023		Х
C.2	Draufsicht/Längsschnitte HDD					
C.2.1	DRG-G301_Anlandung Hamburger Hallig	1:500	1	19.09.2023	Х	
C.2.2	DRG-G302_Landanbindung Hamburger Hallig	1:500	1	19.09.2023	Х	
C.2.3	DRG-G311_Anlandung Pellworm	1:500	1	19.09.2023	Х	
C.3	Systemquerschnitte					
C.3.1	DRG-G401_Anlandung Hamburger Hallig	1:10	1	14.09.2023		х
C.3.2	DRG-G402_Landanbindung Hamburger Hallig	1:10	1	23.08.2023		Х
C.3.3	DRG-G411_Anlandung Pellworm	1:10	1	14.09.2023		Х

C.4	Geländebedarfspläne					
C.4.1	DRG-G501_Hamburger Hallig	1:500	1	14.09.2023	х	
C.4.2	DRG-G511_Pellworm	1:500	1	05.09.2023	х	
D	Bauwerksverzeichnis					
D.1	Bauwerksverzeichnis		4	30.09.2023	Х	
D.2	Koordinatenliste		3	30.11.2023	х	
E	Grunderwerbsverzeichnis					
E.1	Grunderwerbsverzeichnis		3	30.11.2023	Х	
F	Umweltfachliche Genehmigungsun- terlagen					
F.1	UVP_LBP_AS_N2000_WRRL_MSRL		219	30.11.2023	S. 104- 115	Im Üb- rigen x
F.1.1	Kap.15_Anhang_1_Karte_1_Planung	1:2.500 1:30.000	3	26.09.2023		Х
F.1.2	Kap.15_Anhang_1_Karte_2_Biotopty- pen	1:4.000 1:30.000	3	14.09.2023		Х
F.1.3	Kap.15_Anhang_1_Karte_2_Biotopty- pen_Legende		1	26.09.2023		Х
F.1.4	Kap.15_Anhang_1_Karte_3_LRT	1:4.000	3	26.09.2023		Х
F.1.5	Kap.15_Anhang_1_Karte_4_Maßnah- men	1:2.500 1:30.000	3	26.09.2023	Х	
F.1.6	Kap.15_Anhang_1_Karte_5_Ökokonto	1:2.500	1	23.11.2023	Х	
F.1.7	Kap.16_Anhang_2_Maßnahmenblätter		12	30.11.2023	Х	
F.1.8	Kap.17_Anhang_3_Artenschutzform- blätter		31	28.09.2023		Х
F.1.9	Kap.18_Anhang_4_Anerkennungsbe- scheid Ökokonto		6	14.09.2023		Х
F.2	Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung (AVZ)		32	07.12.2023		Х
G	Materialband					
G.1	Machbarkeitsstudie Trinkwasserleitung Pellworm, 220210- REP-M001-Rev0, 8.März 2021, de la Motte & Partner GmbH	1:10.000 1:2.000 1:1.000 1:2.000	92 1 1 1	08.03.2021 18.09.2020 28.09.2020 19.10.2020 29.10.2020		Х
G.2	Machbarkeitsstudie Trinkwasserleitung Pell-Worm, 20_144_Machbarkeitsstu- die_Wasserleitung Pellworm, GFN		56	12.02.2021		х

G.3	Grundsatzberechnungen	14	30.11.2023	Х

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Auflagen (Anzeigepflichten, allg. anerkannte Regeln der Technik)

- 1.1. Beginn und Ende der Ausführungsarbeiten, ggf. jeweils für einzelne abgegrenzte Abschnitte oder Maßnahmen, sind der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 1.2. Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Bauarbeiten sind dem Fachdienst Umwelt der Unteren Wasserbehörde des Kreises Nordfriesland und den örtlichen Wasser- und Bodenverbänden Pellworm und Reußenköge mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Zugänglichkeit zu den von der Baumaßnahme betroffenen Gewässern muss für Vertreter des Landesbetriebes Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, der Wasserbehörde sowie der Wasser- und Bodenverbände jederzeit gewährleistet sein.
- 1.3. Der Vorhabenträger hat der Verkehrszentrale (VkZ) Cuxhaven rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor Beginn der seeseitigen Baumaßnahmen eine verantwortliche Person für die Errichtungsarbeiten zu benennen und deren Kontaktdaten mitzuteilen. Die ständige telefonische Erreichbarkeit (24/7) der verantwortlichen Person ist sicherzustellen.
 - Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn und schnellstmöglich vor solchen Änderungen des mitgeteilten Bauablaufs, die für Verkehrsteilnehmer von Bedeutung sein können, ist das WSA Elbe-Nordsee zu benachrichtigen, damit eine Bekanntmachung für Seefahrer veranlasst werden kann.
- 1.4. Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Elbe-Nordsee sind Änderungen der Anschrift, der Bezeichnung und der Rechtsform des Unternehmens des Vorhabenträgers und gegebenenfalls die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Angabe des Insolvenzverwalters mitzuteilen.
- 1.5. Bei der Errichtung, Unterhaltung und dem Betrieb der Trinkwasserleitung hat der Vorhabenträger die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen, in der Schifffahrt und in der Baggerei erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

- 1.6. Von den in Planunterlage B. 1 (Erläuterungsbericht, S. 50) angegebenen Bauzeiten darf hinsichtlich der Verlegearbeiten im Wattenmeer abgewichen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Umsetzung in einem anderen Zeitraum keine stärkeren Umweltauswirkungen hervorruft als in den Planunterlagen dargestellt. In einem Zeitraum vom 01.06. bis zum 15.07. sind in einem Radius von 500 m von genutzten Wurf- und Aufzuchtflächen von Meeressäugern keine Arbeiten zulässig, die mit Lärm oder bewegten Silhouetten einhergehen.
 Hinsichtlich der Arbeiten in den Bereichen der Küstenschutzbauwerke von Pellworm und Hamburger Hallig sind die unter A. II. 5 angegebenen Schutzzeiten zu beachten. Eine Abweichung von diesen Deichschutzzeiten ist mit ausdrücklicher Zustimmung des LKN.SH zulässig.
- 1.7. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein ist vor dem Beginn der Bauarbeiten auf der Hamburger Hallig zu benachrichtigen.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (inkl. Entschädigung)

- 2.1. Die Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) sind während der Bauphase möglichst zu beachten und einzuhalten.
- 2.2. Die eingesetzten Baumaschinen und geräte sowie die Bauverfahren müssen dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechen.
- 2.3. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass nur Baumaschinen zum Einsatz kommen, deren geräuschmindernde Ausführung mindestens den Anforderungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV) entsprechen. Der Vorhabenträger hat insgesamt sicherzustellen, dass die Anforderungen der 32. BImSchV beachtet werden.
- 2.4. Dem Pächter der Gaststätte auf der Hamburger Hallig ist für die Arbeitsphase der HD-Bohrung vom Warftfuß bis zu dem Anschluss an das Bestandsnetz eine Entschädigung in Höhe des nachgewiesenen entgangenen Gewinns aus dem Gewerbebetrieb zu zahlen. Grundlage der Berechnung sind dabei Vergleichszahlen aus den vorangegangenen Jahren, wobei pandemiebedingte Einbußen angemessen zu würdigen sind.

3. Naturschutz

3.1. Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichmaßnahmen (Eingriffsregelung)

3.1.1. Name und Anschrift der Baufirmen

Name/n und die Anschrift/en der beauftragten Baufirmen sowie mögliche Ansprechpartner, insbesondere zur Umweltbaubegleitung (UBB), sind vor Beginn der Bauarbeiten den zuständigen Naturschutzbehörden (MEKUN, UNB Kreis Nordfriesland) mitzuteilen.

3.1.2. Ersatzgeld

Es wird für dieses Vorhaben als Kompensation für Eingriffe in die Natur eine bis 14 Tage vor Baubeginn, jedoch spätestens bis zum 31.12.2024 zu leistende **Ersatzzahlung in Höhe von 457.207,50 €** Euro angeordnet (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 5 LNatSchG). Die Einzelheiten der Zahlungsabwicklung werden dem Vorhabenträger gesondert mitgeteilt.

3.1.3. Ausgleich- und Ersatz (Kompensation)

Die vom Vorhabenträger durchgeführten Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan verbindlich festgestellt werden, sind über das Ökokonto "Olufs Witsum" in der Gemeinde Witsum dauerhaft durch den Verursacher des Eingriffs oder seinen Rechtsnachfolger zu unterhalten und in ihrer Funktion zu sichern. Die Maßnahmen sind gemäß ihrer landschaftsökologischen Zielsetzung (vgl. Maßnahmenblatt M6 A des festgestellten Plans) spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Vegetationsperiode fertig zu stellen bzw. ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

Der UNB des Kreises Nordfriesland ist gem. aktueller ÖkokontoVO zur Führung des betreffenden Ökokontos "Olufs Witsum" in der Gemeinde Witsum bis spätestens mit Mitteilung des Planfeststellungsbeschlusses eine Kopie des dazugehörigen Ökokontovertrages zwischen dem Vorhabenträger und dem Ökokontobetreiber zuzusenden.

Unmittelbar nach Beendigung des Vorhabens ist für das genutzte Ökokonto "Olufs Witsum" ein aktueller Ausbuchungsbescheid bei der zuständigen UNB Nordfriesland anzufordern und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Die Daten des § 7 Abs. 2 ÖkokontoVO sind nach Bestandskraft des Beschlusses in einer Excel-Tabelle (Kompensationskataster - Meldehilfe des MELUND 2018) durch den Vorha-

benträger aufzubereiten, sofern es sich nicht um anerkannten Ökokonten handelt. Die Details der Excel-Tabelle sind, sofern erforderlich, mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen, und zeitnah jedoch spätestens nach einem Jahr nach Erhalt des Beschlusses digital (z.B. CD) dem MEKUN und den jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden zu übergeben.

Es ist innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Baumaßnahme bei der Planfeststellungsbehörde ein Auszug aus dem Grundbuch vorzulegen, woraus erkennbar ist, dass die festgesetzten Kompensationsflächen, welche keine Ökokonten sind, dort als Kompensationsmaßnahme geführt werden.

Zur Sicherstellung der Funktion und Entwicklung der geplanten und durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist bei Fertigstellung des Vorhabens eine Funktions- und Wirksamkeitskontrolle vorzusehen. Hierzu sind der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG unaufgefordert entsprechende Berichte vorzulegen. Da es sich hierbei um eine Kompensationsmaßnahme auf Grünlandflächen mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung ohne artenschutzrechtlichen Ausgleich handelt, ist der Bericht alle zwei Jahre vorzulegen.

Weitere zu erfolgende Funktions- und Wirksamkeitskontrollen sind nach Absprache mit der Planfeststellungsbehörde, dem MEKUN und der UNB NF im Rahmen der regelmäßigen Unterhaltungspflege durchzuführen.

3.1.4 Nachbilanzierung

Nach Durchführung bzw. Beendigung des Eingriffs ist innerhalb von vier Monaten eine Nachbilanzierung durchzuführen, bei der gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben zusätzliche, nicht vorhersehbare versehentlich aufgetretene Eingriffe ermittelt und eine entsprechende Kompensation entwickelt und beschrieben wird. Sofern die Ermittlung der tatsächlich durchgeführten Eingriffe eine veränderte Eingriffsbilanz ergibt, ist dies in einer Bilanzierung, einschließlich der ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, entsprechend darzulegen. Die Nachbilanzierung ist zeitnah nach Beendigung der Baumaßnahme mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen und, sofern erforderlich, sind entsprechende Deckblätter herzustellen, die dem MEKUN und der Nationalparkverwaltung (NPV) vorzulegen sind. Die Nachbilanzierung ist anschließend der Planfeststellungsbehörde als Bericht und als Deckblatt (Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses) vorzulegen. Sie kann als Teil des UBB-Endberichts eingereicht werden.

Sofern bei den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen erkennbar wird, dass eine Entwicklung der Entwicklungsziele nicht sichergestellt ist, ist von Seiten des Vorhabenträgers

in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde, dem MEKUN und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eine Anpassung der landespflegerischen Maßnahmen vorzunehmen.

3.1.5. Abweichungen von der Trasse (Toleranzbereich, zugelassene Abweichung und Nachbilanzierung)

Eine im Rahmen der Bauausführung aufgrund auftretender Hindernisse erforderliche Abweichung von der geplanten Trasse ist in einem seitlichen Toleranzbereich, in dem dieselben Rahmenbedingungen vorherrschen wie in den Planunterlagen betrachtet, zulässig, ist jedoch auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Sofern eine Abweichung von dem planfestgestellten Trassenverlauf zu neuen oder größeren Umweltauswirkungen führen würde als in den Unterlagen dargestellt, ist eine vorherige Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung (LKN.SH), dem MEKUN als Oberste Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen, damit über das Erfordernis einer Planänderung entschieden werden kann.

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die in der planfestgestellten Unterlage bestimmten Koordinaten im Küstenbereich mit den Ist-Koordinaten abzugleichen und es sind die Ist-Koordinaten sowie die Abweichungsdarstellung den Naturschutzfachbehörden (ME-KUN und NPV), dem LKN.SH, dem WSA Elbe-Nordsee und der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

3.1.6. Umweltbaubegleitung (UBB)

Allgemeine Aufgaben der UBB:

Für die gesamte Baumaßnahme ist entsprechend qualifiziertes Fachpersonal für die Aufgaben der Umweltbaubegleitung (UBB) vorzusehen, welche die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführten Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht regelmäßig und angemessen hinsichtlich ihrer Funktion kontrolliert überwacht und dokumentiert.

Die UBB übernimmt dabei die allgemeine Überwachung der Bauarbeiten unter naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekten, einschließlich der Einhaltung der entsprechenden aktuell geltenden Gesetze und Regelwerke. Dazu zählt auch die Dokumentation von ggf. auftretenden Umweltschäden nach § 19 BNatSchG und sonstigen unvorhersehbaren Beeinträchtigungen.

Die UBB übernimmt die Überprüfung und Abstimmung der zeitlichen Koordination der landschaftspflegerischen Maßnahmen gemäß den Vorgaben aus den Maßnahmenblättern sowie den Vorgaben und Nebenbestimmungen des Beschlusses.

Die Anwesenheit der UBB vor Ort ist an der Bauintensität und der Empfindlichkeit der berührten Bereiche auszurichten. Mindestens ist eine Anwesenheit bei der Einrichtung der Baubereiche, dem jeweiligen Beginn neuer Bautätigkeiten (Bohrarbeiten, Verlegearbeiten) und der vorangehenden Auftaktbesprechungen sicherzustellen, ferner bei der Annäherung der Arbeiten an bekannte Muschelbänke und in solchen Situationen, in denen im folgenden besondere Dokumentationspflichten hervorgehoben werden.

Die UBB hat stets in enger Absprache mit der NPV die Einhaltung der Belange des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer baubegleitend sicherzustellen.

Die UBB übernimmt die Überwachung der Einhaltung der artenschutzrechtlich erforderlichen Bauzeitenregelungen, sowie die Kontrolle der Durchführung und der Funktionsfähigkeit der weiteren artbezogenen Vermeidungsmaßnahmen.

Die UBB übernimmt die Kontrolle der Durchführung und Funktionsfähigkeit der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG.

Die UBB stellt die Anlauf- und Kontaktstelle für umweltrelevante Fragen der Fachbehörden während der Bauausführung dar. Dafür sind den Fachbehörden Namen und Kontaktdaten der mit der UBB beauftragten Personen mitzuteilen.

Für einen fachübergreifenden Abstimmungsprozess sind zwischen UBB und Projektleitung sowie Baufirmen enge Abstimmungen vor Baubeginn und während des Baubetriebs vorzusehen. Soweit möglich, sollte die UBB an den entsprechenden Baubesprechungen regelmäßig teilnehmen. Hierüber sind Protokolle zu fertigen, die dem MEKUN und der NPV im Anschluss vorzulegen sind.

Die UBB dokumentiert unvorhersehbare Eingriffe und Ereignisse oder nicht beanspruchte Eingriffsflächen oder Ökopunkte für deren Berücksichtigung im Rahmen der Nachbilanzierung.

Qualifikation der UBB: Der Planfeststellungsbehörde, dem LfU sowie den zuständigen unteren Naturschutzbehörden (MEKUN, NPV, UNB NF) ist frühestmöglich und vor Baubeginn die Person(en) der Umweltbaubegleitung als Ansprechpartner zu benennen. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die UBB entsprechende fachliche Qualifikation besitzt, die für die geforderten umweltfachlichen Tätigkeiten – insbesondere für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen - erforderlich sind.

Ein entsprechender Nachweis über die Qualifikation der Umweltbaubegleitung als auch über die fachliche Qualifikation der Person(en), die für die Umsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen zuständig sind, ist der Planfeststellungsbehörde, dem MEKUN (Oberste Naturschutzbehörde), dem LfU und dem Kreis Nordfriesland (untere Naturschutzbehörde) vor Baubeginn vorzulegen, dabei ist ein Vorlauf von 4 Wochen anzustreben.

<u>Dokumentation und Berichte/Wochenberichte / Informationen an das MEKUN und NPV / LKN</u>

Die UBB hat die jeweils zuständigen Abteilungen des MEKUN, die Nationalparkverwaltung (NPV), die untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland und das Landesamt für Umwelt (LfU) über die Durchführung der festgesetzten naturschutzfachlichen, insbesondere der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen sowie der Maßnahmen zum Schutz des Bodens zu informieren.

Die UBB übernimmt die Dokumentation sämtlicher Arbeitsabläufe, insbesondere der umweltfachlichen Maßnahmen und stellt sie in wöchentlichen Berichten zusammen (UBB-Wochenberichte). Die UBB soll dabei die Einhaltung der erforderlichen naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen regelmäßig in Schrift und Bild in den Berichten dokumentieren.

Die Berichte sind bei der Planfeststellungsbehörde und den Naturschutzfachbehörden spätestens alle zwei Wochen vorzulegen, sofern nichts anderes durch die Planfeststellungsbehörde bestimmt wird.

Die UBB übernimmt, sofern erforderlich, auch die Erstellung von Zwischenberichten oder Dokumentationen, z.B. bei besonderen oder unvorhergesehenen Vorkommnissen oder Ereignissen.

Es ist die Erstellung einer Abschlussdokumentation durch die UBB vorzusehen (UBB-Endbericht). Der UBB-Endbericht ist innerhalb von vier Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten an die Planfeststellungsbehörde, das MEKUN (Oberste Naturschutzbehörde), die NPV (LKN.SH) und die Unteren Naturschutzbehörde des Kreises NF zu übermitteln.

Es ist nachvollziehbar im Rahmen der regelmäßigen Protokollvorlage dem MEKUN und der NPV darzulegen, wenn Flächen baubedingt nicht in Anspruch genommen worden sind. Diese können nur mit diesem aktuellen Nachweis, der vor Ort nachvollziehbar wäre, in einer Nachbilanzierung über eine Planänderung berücksichtigt werden. Sofern nicht benutzte Flächen nicht in aktuellen Protokollen nachvollziehbar in Text und Bild beschrieben werden, können diese nicht in einer Nachbilanzierung beachtet werden.

Form und Inhalt der Berichte/Protokolle sind vor Baubeginn zwischen der UBB mit den zuständigen Naturschutzfachbehörden (MEKUN, NPV, UNB NF) abzustimmen und das Ergebnis der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

Mitwirkung bei der Klärung und Beseitigung unvorhergesehener Beeinträchtigungen und Ereignisse, von Unfällen und Umweltschäden: Die UBB soll bei der Abnahme der Bauleistungen mit umweltrelevanten Wirkungen und der vollständigen und unverzüglichen Mängelbeseitigung mitwirken.

Sofern es des während des Baubetriebs zu unvorhergesehenen umweltrelevanten Beeinträchtigungen und Ereignissen, wie bspw. Unfällen oder nicht entsprechend des Plans zugelassenen Eingriffen kommt, sind die Fachbehörden, insbesondere die zuständigen Naturschutzfachbehörden (MEKUN, NPV, LfU sowie die Planfeststellungsbehörde unmittelbar darüber zu informieren. Es ist mit der Planfeststellungsbehörde die Notwendigkeit einer Planänderung abzustimmen.

UBB und Wattrasse:

Im Wattenmeer sind die Verlegearbeiten (Maßnahmenblatt M2) mit dem Verlegefahrzeug und die offene Bauweise an den HDD-Bohrenden von der UBB zu dokumentieren und mit dieser im Vorwege abzusprechen, um zu gewährleisten, dass nicht mehr Fläche als nötig und planfestgestellt beansprucht wird und dass die Baugruben vor Auflaufen der Flut wieder vollständig geschlossen werden.

Die UBB hat zu überprüfen, ob beim späteren Trockenfallen auf der Leitungstrasse eine Prielbildung erkennbar wird. In dem Fall sind mit der Umweltbaubegleitung die erforderlichen geeigneten Maßnahmen gegen eine weitere Prielentwicklung abzustimmen.

Das Einhalten des Arbeitsstreifens (Maßnahmenblatt M2) ist von der Umweltbaubegleitung und zu dokumentieren. Ebenfalls sind die Fälle zu dokumentieren, in denen der Arbeitsstreifen verlassen wurde. Sofern bei Arbeiten im Watt witterungsbedingt mit unvorhersehbaren Ereignissen zu rechnen ist, die ein schnelles Handeln erfordern, ist die Umweltbau-begleitung unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzusprechen. Diese hat die entsprechenden Handlungsschritte einzuleiten.

Über die eingesetzten Stoffe der Fahrzeuge im Watt- und Küstenmeerbereich ist eine tabellarische Auflistung im Rahmen der Berichte der UBB vorzulegen.

UBB und Landbereich:

Die Ersteinrichtung der Baustellenabgrenzungen, die Bodenschutzmatten sowie Schutzabzäunungen zum Biotopschutz oder Artenschutz sind durch die UBB hinsichtlich Ihrer Funktion und Lage abzunehmen, bevor weitere Bautätigkeiten aufgenommen werden. Dies ist durch die UBB zu dokumentieren.

Sofern Flächen beansprucht werden, welche nicht gemäß dem Plan ausgewiesen sind, ist dies durch die UBB unverzüglich an den Vorhabenträger zu übermitteln und die Nutzung dieser Flächen unverzüglich abzustellen und der Ursprungszustand wiederherzustellen. Diese Flächen sind zu dokumentieren und im Rahmen der Nachbilanzierung mit zu berücksichtigen.

Sofern der Vorhabenträger im Rahmen einer Nachbilanzierung eine Berücksichtigung nicht in Anspruch genommener Flächen geltend machen möchte, müssen sich auch diese

zwar genehmigten, aber für das Vorhaben nicht benötigten Flächen aus den regelmäßigen UBB-Berichten ergeben. Ohne eine solche zeitnahe und nachvollziehbare Dokumentation können die Flächen in der Nachbilanzierung nicht als unbelastet berücksichtigt werden.

Sofern Bauarbeiten in oder angrenzend an gesetzlich geschützten oder hochwertigen Biotopen, Gehölzen oder Schutzgebieten stattfinden, soll bei den ersteinrichtenden Arbeiten sowie bei Tiefbauarbeiten eine UBB vor Ort sein, um die Tätigkeit zu überwachen. Dies ist zu dokumentieren.

3.1.7. Vermeidung und Minimierung von Störungen der Arbeitsbereiche und Baustelle

Die Bauarbeiten sind hinsichtlich Geräte- und Personaleinsatz sowie Flächeninanspruchnahme und Bauzeit auf das erforderliche Maß zu beschränken. Einzurichtende temporäre Baufelder, Baustraßen und Zuwegungen sind ebenfalls auf das zwingend notwendige Minimum zu beschränken. Die in den Planunterlagen enthaltenen und festgestellten vorhandenen Wege und temporären Baustraßen und geplanten Arbeitsbereiche dürfen nicht verlassen werden; die Breite der Baufahrzeuge darf die Breite der Wege und Baustraßen nicht überschreiten. Dies ist durch die UBB zu überwachen und zu dokumentieren.

Um die temporären Beeinträchtigungen der Umwelt gering zu halten, sind die eingerichteten und genutzten Zuwegungen, Baufelder oder weitere temporäre Bauwerke unverzüglich nach Beendigung der örtlichen Bauarbeiten zurückzubauen und fachgerecht zu lagern, der Wiederverwertung zuzuführen oder zu entsorgen und gleichwertig bei gleicher Lage zeitnah wiederherzustellen und fachgerecht zu rekultivieren, sofern nichts anderes mit der Planfeststellungsbehörde zusammen mit der räumlich zuständigen Naturschutzfachbehörde (MEKUN, NPV, UNB NF) abgestimmt wird.

Die Maßnahmen sind durch die UBB zu kontrollieren und zu dokumentieren.

3.1.8. Baufahrzeuge; Lärmschutz (M1 V, M3 V))

Es sind für die Bauarbeiten emissions- und geräuscharme Baumaschinen und Baufahrzeuge einzusetzen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und die sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Sie haben möglichst die Bestimmungen der AVV Baulärm sowie der 32. BlmSchV einzuhalten, ferner sind die Baumaßnahmen auf die Tageszeiten zu begrenzen.

Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm kann im Zusammenhang mit der Bohrung auf der Hamburger Hallig jedoch nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden, sodass diese Regelung für den Bereich des Halligkrugs auf der Hamburger Hallig nur eingeschränkt gilt. In diesen Bereich soll die Überschreitung der Grenzwerte auf das zwingend notwendige Maß reduziert werden.

Bei Arbeiten im und unter Wasser sind zum Schutz der Meeressäuger die eingesetzten Geräte und Fahrzeuge so zu betreiben, dass eine erhebliche Störung der Meeressäuger ausgeschlossen werden kann.

Dies ist regelmäßig für den Land- und Seebereich zu überprüfen und ist durch die UBB zu dokumentieren.

3.1.9. Einsatz umweltfreundlicher Öl-, Schmier- und Betriebsstoffe

Ein Betanken der eingesetzten Fahrzeuge im Watt- und Küstenbereich ist außerhalb der/des eingesetzten Pontons nicht erlaubt.

Die Baumaschinen und Baufahrzeuge sind, soweit technisch möglich, mit biologisch abbaubaren und ungefährlichen Schmierstoffen, Hydraulik und Betriebsstoffen zu betreiben. Dafür sind als Öl-, Schmier- und Betriebsstoffe ausschließlich umweltverträgliche Mittel der GWK 1 (bspw. biologisch abbaubare Öle gern. OECD 301B> 60% [DIN ISO 15380]) einzusetzen.

3.1.10. Verhalten bei Unfällen und sonstigen Störereignissen

Im Falle eines Unfalls (z.B. Feuer, Öl- oder Benzinleck) oder eines sonstigen unvorhergesehenen Störereignisses sind die zuständigen Fachbehörden und die Naturschutzbehörden unverzüglich über das Ereignis sowie die getroffenen Gegenmaßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Bei Ölleckagen und Treibstoffaustritten ist zusätzlich die Gefahrenabwehr im LKN.SH zu informieren. Bezüglich Öl- und Treibstoffaustritten sind geeignete Gegenmaßnahmen vorzubereiten und es ist entsprechendes Material vorzuhalten.

3.1.11. Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen im Wattenmeer (M2 V)

Im Bereich des Leitungsgrabens ist das jeweils schonendste technisch mögliche Verlegeverfahren zu wählen. Das Einbringen der Rohrleitung ist im gesamten Wattbereich zwischen den beiden HDD-Übergabepunkten sowie bei den zu kreuzenden Prielen mittels selbstfahrender Verlegeeinheit mit Fräse durchzuführen (Maßnahme M2).

Um dabei die Entstehung von künstlichen Prielen sicher zu vermeiden, ist während der eigentlichen Verlegearbeiten ein Wattbagger vorzuhalten. Sofern sich beim nächsten Trockenfallen des Watts sichtbar noch Sediment neben dem Fräsgraben abgelagert hat, so ist dieses mit einem Wattbagger wieder in den Graben zurückzuverfrachten. Sobald im Bereich des Leitungsgrabens eine Prielbildung erkennbar werden sollte, sind unmittelbar weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Entwicklung zu stoppen (z.B. die Anlage von Dämmen im Bereich des entstandenen Priels oder Fräsgrabens) (Maßnahme M2 V).

Der Einsatz anderer Verfahren, die zu größeren Auswirkungen auf Boden und Benthos führen können, ist so weit wie möglich zu vermeiden und ist auf das zwingend notwendige Maß und die Abschnitte zu beschränken (z.B. eines Wattbaggers bei der Anlage einer Start- und Endgrube für die Fräse, das Einbetten der Schutzrohre ins Watt, evtl. Beschädigungen an der Verlegeeinheit, Ein- und Ausgraben etwaiger Anker), in denen aufgrund spezieller Sedimenteigenschaften (Ton- /Torflinsen) die Verwendung des zuvor beschriebenen Verfahrens nicht möglich ist. Dabei ist sicherzustellen, dass Baggermaßnahmen im Watt während einer Ebbe abgeschlossen werden, damit der entnommene Boden nicht während des Hochwassers weggespült wird.

Zur Verringerung der Bodenverdichtung im Bereich der Wattflächen dürfen im Watt ausschließlich Kettenfahrzeuge zum Einsatz kommen, die auch in beladenem Zustand eine Bodenpressung von 230 g/cm² nicht überschreiten. Die Wattbaggerfahrten sind dabei generell auf ein Minimum zu begrenzen und so auszuführen, dass möglichst keine Leerfahrten stattfinden.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen, wie bspw. dem Versinken und dem Steckenbleiben der Verlegemaschine im Watt, Leckagen, Unfälle und Brände an und auf der Baustelle, insb. den Baumaschinen, sind die Bauarbeiten umgehend zu unterbrechen und es sind geeignete Gegenmaßnamen vorzusehen. Es sind unverzüglich die zuständigen Naturschutzbehörden zu informieren.

Dies ist durch die UBB nachvollziehbar inklusive der jeweiligen Gründe für den Einsatz der weniger schonenden Verfahren zu dokumentieren

3.1.12. Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen außerhalb des Leitungsgrabens (M2 V)

Der Bereich, in dem bodengebundene Fahrzeuge operieren und sich Begleitschiffe (Arbeitspontons) trockenfallen lassen dürfen, ist auf einen insgesamt 10 m breiten Arbeitsstreifen (5m rechts und links der Trasse) begrenzt. Notwendige Wattbaggerfahrten zum Ausbringen von Seitenankern außerhalb des Arbeitsstreifens sind davon ausgenommen. Notwendige Transportfahrten mit Schiffen, Pontons bzw. Wattbaggern sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dies bedeutet beispielsweise, dass alle notwendigen Arbeitsgeräte etc. so weit wie möglich (Platzverfügbarkeit, Tiefgang) auf dem Arbeitsponton mitgeführt werden.

Der Bereich, innerhalb dessen sich der Wattbagger für die regulären Wattbaggerfahrten aufhalten darf, ist auf das Areal der Baustelleneinrichtungsflächen, der Bohraustrittspunkte und der Leitungstrasse inkl. 10 m Arbeitsstreifen begrenzt. Die Wattbagger sind, soweit möglich, per Schiff oder per Ponton zum Einsatzort zu transportieren und die Fahrten auf dem Watt sind auf das Nötigste zu beschränken. Dies ist durch die UBB nachvollziehbar

zu dokumentieren. Die Baustelleneinrichtungsfläche darf mit einem Fahrzeug nur in besonderen Fällen verlassen werden (u.a. witterungsbedingte Störungen, Ausbläserbekämpfung, Versetzen von Zugankern, Unfälle, Notfalleinsätze).

Die Fortbewegung der benötigten Arbeitsschiffe und Arbeitspontons ist den Wasserstands- und Witterungsbedingungen anzupassen. Im Eulitoral soll sie, wenn möglich, mit Schubbooten oder Eigenantrieb stattfinden. In Bereichen, in denen auch bei Hochwasser ein Manövrieren der Arbeitsschiffe und des Arbeitspontons ohne Beeinträchtigungen des Wattbodens (Kolkbildungen durch Schiffsschrauben) nicht möglich ist, sind stattdessen Wattbagger einzusetzen. Dies ist durch die UBB nachvollziehbar zu dokumentieren.

Beeinträchtigungen des Bodens durch Kolkbildungen von Antrieben oder durch Schleifen des Pontons über den Wattboden sind grundsätzlich nicht zulässig und daher zu vermeiden. Bei niedrigen Wasserständen sind Schiffsmanöver unzulässig. Sollte es trotzdem zu baubedingten Kolkbildungen kommen, sind in Absprache mit der Umweltbaubegleitung geeignete Gegenmaßnahmen durchzuführen (bspw. Verfüllen des Kolks oder der Einsatz von Kolkschutzmatten). Dies ist durch die UBB nachvollziehbar zu dokumentieren.

Sollte witterungsbedingt ausnahmsweise die Verwendung von Ankern im Watt (bspw. zur Stabilisierung des sich am Rand der Wattflächen aufhaltenden Verlegepontons) notwendig werden, so sind diese – sofern kein ausreichender Wasserstand gegeben ist – im trockenfallenden Watt bei Niedrigwasser mit Wattbaggern auszubringen und von diesen auch zu vergraben, um eine großflächige Beeinträchtigung des Wattbodens durch ein Schleifen der Anker über den Boden zu vermeiden. Für die Seitenanker sind ausschließlich schwimmfähige Ankertrosse zu verwenden. Dies ist durch die UBB nachvollziehbar zu dokumentieren.

Darüberhinausgehende, witterungsbedingt notwendige Ankerversetzungen (z.B. Ausbringen von Ankern bei Hochwasser mit Schiffen bei drohendem Sturm oder bei Notfällen) sind mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen. Dies ist durch die UBB nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.1.13. Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen auf dem Festland (M2 V, M4V)

Angrenzend an bzw. auf den ökologisch hochwertigen Biotopen sowie angrenzend an und auf gesetzlich geschützte Biotopen oder den Schutzgebieten und Kompensationsflächen gelegenen Arbeitsbereichen sind auf dem Festland vor Beginn der Bauarbeiten der Situation angepasste und geeignete Abzäunungen einzurichten, sofern baubedingte Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Hierbei sind die Vorgaben der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sowie die "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)" mit zu beachten. Die Lage der Schutzzäune ist mit den Naturschutzfachbehörden zu konkretisieren.

Das hierfür eingesetzte Material ist nach Beendigung der örtlichen Bauarbeiten unverzüglich und vollumfänglich wieder zurückzubauen und fachgerecht zu lagern, der Wiederverwertung zuzuführen oder zu entsorgen, sofern dazu nichts anderes mit den Naturschutzfachbehörden abgestimmt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass die Bauarbeiten für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden (z.B. während der Sturmflutzeit). Die Planfeststellungsbehörde ist über das Abstimmungsergebnis zu informieren.

Die Maßnahmen sind durch die UBB zu überwachen, zu kontrollieren und zu dokumentieren. Nicht funktionsgerechte Schutzzäune sind nach Maßgabe der UBB auszubessern.

3.1.14. Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen im Bereich der wattseitigen HDD-Baustelle (M2 V)

Die an der wattseitigen HDD-Baustellen erforderlichen Casingrohre und Verbaukästen sind so zu setzen, dass die Bohrungen jeweils innerhalb eines Kastens ausgebohrt – und die Casingrohre gemäß deren Funktion eingesetzt werden können.

Der Bereich, innerhalb dessen sich der Wattbagger für die regulären Wattbaggerfahrten aufhalten darf, ist auf das Areal der Baustelleneinrichtungsfläche begrenzt. Die Baustelleneinrichtungsfläche darf mit einem Fahrzeug nur in besonderen Fällen verlassen werden (u.a. witterungsbedingte Störungen, Ausbläserbekämpfung, Versetzen der Zuganker, Unfälle, Notfalleinsätze).

Sofern das eingesetzte Bentonit mittels einer permanenten Rückspülleitung auf den Arbeitsponton oder zum Festland gepumpt werden soll, ist die Rückspülleitung mit Erdnägeln an Schlaufen zu befestigen, dass sie – sofern sie nicht gefüllt ist – bei Hochwasser aufschwimmen kann und dann nicht zu Kolkungseffekten führt.

In dem Fall ist dies durch die UBB überprüfen.

3.1.15. Vermeidung und Minimierung von Stoffeinträgen während der Bohrungen (M3 V)

Es ist generell dafür Sorge zu tragen, dass der Eintrag von der Bohrspülung Bentonit (insbesondere bei der Errichtung und dem Abbau der Casingrohre und der Verbaukästen) in den Nationalpark Wattenmeer, insbesondere ins Watt, so gering wie möglich gehalten wird. Zur Vermeidung von Schadstoffen und Stoffeinträgen ins Watt sind die dafür eingesetzten Arbeitsschiffe und Pontons mit einer Kapselung (z.B. mit Süllrändern) zu versehen.

Die Errichtung und der Abbau Casingrohre und der Verbaukästen sind bei Niedrigwasser auszuführen, so dass abfallendes Dichtungsmaterial sofort gesehen und entfernt werden kann. Ggf. anfallende Dichtungsreste sind soweit möglich rückstandslos aus dem Watt zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Da die Gefahr von Ausbläsern mit abnehmender Bodenüberdeckung steigt, sind die Bohrungen in diesem Bereich des Watts – soweit dies die Bohrlochstabilität nicht gefährdet – bei Niedrigwasser bzw. bei trockenem Watt durchzuführen, so dass etwaige Ausbläser sofort entdeckt und entsprechend beseitigt werden können.

Die Ausbohrung der Pilotbohrungen soll bei Niedrigwasser erfolgen.

Sollten Ausbläser im Watt auftreten, so ist die Bohrung sofort zu unterbrechen und der Ausbläser mit geeigneten Materialien abzugrenzen. Hierzu kann beispielsweise ein Stahlring eingesetzt werden, der auf den Ausbläser gesetzt wird. Dieser muss so hoch sein, dass er auch bei Flut noch aus dem Wasser ragt. Um eine weitgehend dichte Umschließung herzustellen, sind in jedem Fall Sandsäcke notwendig. Diese sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten und auf dem Arbeitsponton zu lagern. Das beim Fortfahren der Bohrung aus dem Ausbläser austretende Bentonit ist abzupumpen und fachgerecht zu recyceln oder zu entsorgen.

Hierfür ggf. benötigte Auffangbehälter sind in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Flächenhaft austretendes Bentonit, das nicht umgrenzt und abgepumpt werden kann, ist mit Schiebern, Besen o.ä. so weit wie möglich abzusammeln.

Ein Betanken der eingesetzten Fahrzeuge im Wattenmeerbereich ist außerhalb der Arbeitsschiffe und Pontons nicht erlaubt.

Die Einzelheiten zur Durchführung der Maßnahme ist eng mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen. Die Maßnahme ist durch die UBB zu begleiten, ggf. anzupassen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.1.16. Einsatz umweltfreundlicher Bentonitspülung

Es ist sicherzustellen, dass keine Einträge von schadstoffhaltigem und gewässergefährdenden Stoffen in die Umwelt und insbesondere in oberirdische Gewässer und in die Nordsee (Küsten- Wattenmeer) gelangen.

Die Bohrspülung bzw. das zur Bohrspülung verwendete Bentonit darf höchstens der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK1) entsprechen und darf keine Stoffe enthalten, die wassergefährdend sind.

Die überschüssige Bohrspülung ist einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Hierfür sind der unteren Abfallbehörde des Kreises Nordfriesland die Annahmeerklärung der annehmenden Abfallentsorgungsanlage und die Entsorgungsbelege vorzulegen.

3.1.17. Rekultivierung

Nach Beendigung der Arbeiten sind sämtliche nicht mehr erforderliche Materialien, wie Baumaschinen, Baufahrzeuge und Bauschutt wieder aus der Natur zu entfernen. Müll ist unverzüglich sachgerecht zu entsorgen.

An Land hat unverzüglich eine zeitnahe Rekultivierung jeglicher temporärer Arbeitsbereiche stattzufinden. Dabei ist der Ursprungszustand gleichwertig wiederherzustellen. Auf dem Festland sind dafür die gelagerten Grassoden wieder an ihren Ursprungsort einzusetzen und weiter so lange zu pflegen, bis ihr Überleben und anwachsen gesichert ist. Abgestorbene Wiesen- und Grassodenbereiche, die nicht angewachsen sind, sind mit geeigneten Saatgut wieder zu renaturieren.

Für die Rekultivierung der in Anspruch genommen nicht landwirtschaftlichen Flächen ist möglichst gebietseignes Saatgut zu verwenden.

Dies ist durch die UBB zu begleiten und zu dokumentieren.

3.1.18. Seegrasmonitoring

Die durch die Baumaßnahme im Watt beeinträchtigten Seegrasflächen sind unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren auf Ihren Regenerationszustand zu überprüfen. Das genaue Monitoring-Design ist mit der NPV im LKN.SH abzustimmen. Die zuständigen Naturschutzbehörden sind anschließend über das Ergebnis dieses Regenerationsmonitorings zu informieren. Die Maßnahme ist durch die Umweltbaubegleitung zu begleiten und in Berichten dokumentieren.

3.1.19. Schutz von Muschelbänken

Es ist sicherzustellen, dass im Zuge der Verlegearbeiten keine Miesmuschelbänke direkt betroffen werden. Ebenfalls dürfen die Muschelbänke mit Wattfahrzeugen weder durchfahren, noch dürfen Seitenanker innerhalb der Muschelbänke abgesetzt und vergraben werden.

Bei Bedarf ist zu prüfen, ob die Muschelbänke mittels Mikro-Routing umfahren werden können. Falls dies nicht möglich ist, ist für diesen Trassenabschnitt analog zu dem Monitoring auf den Seegraswiesen für mindestens drei Jahre ein Regenerationsmonitoring auf den Muschelbänken notwendig sowie eine Nachbilanzierung erforderlich. Das Monitoring-Design ist in dem Fall mit der NPV abzustimmen.

Die Maßnahme ist bei Bedarf durch die UBB zu überwachen, zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Naturschutzfachbehörden sind unmittelbar darüber zu informieren.

3.1.20. Reparaturkonzept

Für die Durchführung von Reparaturarbeiten und ggf. erforderlichen Einspülarbeiten an der Trinkwasserleitung ist ein naturschutzfachliches Handlungskonzept zu entwickeln. Dies muss Regelungen zu erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen ge-

gen artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG und von Eingriffen in den Gebiets-schutz nach § 34 BNatSchG enthalten sowie Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen in die Schutzzwecke des Nationalparks Wattenmeer.

Die Vorlage des mit der NPV und dem MEKUN einvernehmlich abgestimmten Reparaturkonzepts soll spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Trinkwasserleitung bei den Naturschutzfachbehörden erfolgen. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber zu informieren.

Das Konzept muss auch Angaben dazu enthalten, welchen Behörden die geplanten Reparaturarbeiten vor ihrer Durchführung anzuzeigen sind und welche Genehmigungen ggf. zusätzlich einzuholen sind.

3.2. Artenschutzrecht

3.2.1. Artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen

Die aufgeführten Maßnahmen des landespflegerischen Begleitplans zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind zwingend einzuhalten. Eine Abweichung der im Plan festgestellten erforderlichen speziellen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (M4 AS bis M5 A) ist nicht zulässig, sofern in diesem Beschluss oder im Bauablauf durch die Planfeststellungsbehörde nichts Anderes bestimmt ist. Sofern während des Baubetriebs unvorhergesehene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar werden, sind Verstöße gegen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend zu vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde und die Naturschutzfachbehörden sind unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

3.2.2 Vermeidung von Störungen auf Gehölzbrüter (M4 AS)

Während der Brutzeit von Gehölzbrütern vom 01.03 – 31.09. eines jeden Jahres sind die Bäume und Gehölze, die sich in unmittelbarer Nähe zu Bau- und Lagerflächen (Bohrbaugruben) sowie Zuwegungen befinden durch entsprechend geeignete Abzäunungen und Absperrungen gemäß den Vorgaben der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sowie die "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)" zu schützen. Sie sind vor Beginn der Bauarbeiten einzurichten.

Sofern erkennbar wird, dass die Einhaltung der Maßnahme M4 AS nicht ausreichend ist, um Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind die Planfeststellungsbehörde, das LfU und das MEKUN als oberste Naturschutzbehörde hierüber unmittelbar in Kenntnis zu setzen, damit das weitere Vorgehen abgestimmt werden kann.

Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme ist durch die Umweltbaubegleitung zu begleiten und in den UBB-Berichten dokumentieren.

4. Wasserwirtschaft

Während der Bauphase hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass keine Sedimente in das jeweils betroffene Gewässer gelangen. Ggf. dennoch erfolgte Einträge sind in Absprache mit dem Unterhaltungspflichtigen unverzüglich –spätestens jedoch nach Ende der Einleitung- zu entfernen.

Es ist durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Boden, Wasser- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffen (z.B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff) unter Beachtung des Standes der Technik vermieden wird. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen.

Für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen ist ein Notfallplan aufzustellen und dem vor Ort befindlichen Personal zur Kenntnis zu geben. In diesen Fällen ist die Untere Wasserbehörde umgehend zu informieren.

Es ist ferner durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass unter Beachtung des Standes der Technik eine Verunreinigung des Meereswassers von in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffen (s. 4.2.1) vermieden wird.

Sämtliche wassergefährdenden Stoffe, wie zum Beispiel in Geräten und Fahrzeugen vorhandene wassergefährdende Stoffe dürfen an den Küstengewässern, die in der Leitungstrasse liegen, nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, also insbesondere keine wassergefährdenden Stoffe in das Meer hineingelangen.

5. Küstenschutz, Hochwasserschutz

- 5.1. Die konkreten Ausführungspläne der Deichquerung sowie der Bauzeitenplan, sind mit dem LKN.SH Fachbereich 60 und mit dem LKN.SH Fachbereich 52 abzustimmen. Die Unterlagen zur Ausführungsplanung sowie der zugehörige Bauzeitenplan sind dem LKN.SH rechtzeitig, jedoch mindestens acht Wochen vor Beginn der entsprechenden Bauarbeiten zur Abstimmung vorzulegen.
- 5.2. Der LKN.SH ist wöchentlich über den Fortgang der Bauarbeiten zu informieren.

- 5.3. In der Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 15.04. des jeweiligen Folgejahres (Deichschutzzeit) sind Arbeiten im Bereich des Deiches grundsätzlich unzulässig. In dringlichen Fällen (z. B. unaufschiebbare Reparaturleistungen) ist die vorherige Zustimmung des LKN.SH einzuholen. Die Zustimmungspflicht entfällt bei Notsicherungsmaßnahmen. Die getroffenen Maßnahmen sind dem LKN.SH unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4. Abweichungen von der Deichschutzzeit sind ausnahmsweise möglich, wenn durch geeignete Maßnahmen eine ausreichende Sicherheit fortlaufend gewährleistet werden kann.
 - Dazu ist ein Notfallplan mindestens 14 Tage vor Beginn der Sturmflutsaison vorzulegen. Er bedarf der vorherigen und ausdrücklichen Zustimmung des LKN.SH und muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - Beschreibung der für die kurzfristige Sicherung (binnen 12 Stunden) der Baustelle erforderlichen Arbeiten, sowie Angaben zum dafür notwendigen Material und Personal.
 - Benennung einer verantwortlichen Person für die tägliche Kontrolle der prognostizierten Wasserstände,
 - Benennung einer verantwortlichen Person mit Weisungsbefugnissen für die Ausführung der notwendigen Sicherungsarbeiten (durchgängige Erreichbarkeit), sowie Benennung einer gleichberechtigten Stellvertretung.
- 5.5. Die Sicherung der Baustelle hat unverzüglich zu erfolgen, sofern die prognostizierten Wasserstände dies erforderlich machen. Dabei hat die Kontrolle der Wasserstandsprognosen mindestens einmal täglich zu erfolgen.
- 5.6. Nach der Bauausführung ist für den Bereich der Deichquerung ein Bestandsplan vorzulegen.
 - Die Vermessung ist im Koordinatensystem ETRS89/UTM32 in der Lage mit einer Genauigkeit von 2 bis 3 cm und im Höhensystem DHHN2016 als NHN-Höhe (Höhenstatus 170) mit einer Genauigkeit von 2 bis 3 cm durchzuführen. Die Vermessungsergebnisse sind als Plandarstellung in 2-facher Ausfertigung sowie digital beim LKN.SH einzureichen.
- 5.7. Hinsichtlich solcher Abschnitte der Zuwegung vom Anleger Pellworm bis zu dem Baustellenbereich im Norden der Insel, die einen besonderen Schutz aus Gesichtspunkten der Deichsicherheit erforderlich machen, ist eine Abstimmung mit dem LKN.SH zu den zu treffenden Maßnahmen (z. B. Lastverteilung, temporäre Einbahnstraßenregelung für Transportsituationen von Baugeräten, Schrittgeschwindigkeit für Baufahrzeuge) zu treffen.

6. Bodenschutz - Landseite -

- 6.1. Es sind die in den Maßnahmenblättern beschriebenen Maßnahmen, insbesondere M2 V und M5 AS/V der planfestgestellten Unterlagen (F.1.7 umweltfachliche Genehmigungsunterlage) einzuhalten. Die Maßnahmen sind für die Bauausführung gemäß der DIN 19639 zu konkretisieren. Im Zuge dessen ist auch ein Bodenschutzplan im Sinne der DIN 19639 zu erstellen. Aus den Konkretisierungen und dem Bodenschutzplan muss klar und verständlich hervorgehen, welche Maßnahmen im Detail wann und wo umzusetzen sind. Für die Bauausführenden muss eindeutig sein, wie vorzugehen ist. Die Maßnahmen sind durch Umweltbaubegleitung bzw. gegebenenfalls die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) entsprechend zu begleiten und zu dokumentieren. Die Protokolle sind den zuständigen Bodenschutzbehörden sowie dem MEKUN regelmäßig wöchentlich vorzulegen, sofern nichts Anderes bestimmt wird.
- 6.2. Es sind die Merkblätter "Verwendung von humusreichen oder organischen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes" (LfU, Stand 01.08.2023) und "Sulfat saure Böden in Schleswig-Holstein Verbreitung und Handlungsempfehlung" (LLUR, Stand Juli 2018), der Leitfaden "Bodenschutz auf Linienbaustellen" (LLUR, Stand November 2020) und die DIN 19639 zu berücksichtigen.
- 6.3. Um Einträge durch Fremdsubstrate nach Abschluss der Bauarbeiten von dem natürlich anstehenden Boden zu trennen, ist generell ein Vlies zwischen Boden und Sand bzw. Schotter zu verlegen. Zur Vermeidung von Fremdsubstraten nach Beendigung der Bauarbeiten ist das Material unmittelbar und rückstandslos zu entfernen.
- 6.4. Die Umweltbaubegleitung soll für die Überwachung der Erdarbeiten über nachweislich entsprechende feldbodenkundliche Fachkunde und Erfahrungen verfügen. Anderenfalls ist eine zusätzliche bodenkundliche Baubegleitung hinzuzuziehen. Die Ansprechpartner sind den zuständigen Bodenschutzbehörden frühzeitig vor Baubeginn bekannt zu geben.
- 6.5. Es ist eine zusätzliche Umweltbaubegleitung mit entsprechenden bodenkundlichen Fachkenntnissen hinzuzuziehen, wenn die Umweltbaubegleitung für die Beantwortung konkreter oder allgemeiner bodenkundlicher Fragestellungen nicht über das notwendige Wissen verfügt, oder die untere Bodenschutzbehörde dies für notwendig hält. Dies ist im Vorwege mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Protokolle dieser Abstimmungen sind der Planfeststellungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

7. Schifffahrtswege

Allgemeine wasserstraßenrechtliche Auflagen und Bedingungen:

- 7.1. Der Vorhabenträger hat jede geplante Änderung der Baudurchführung, des Betriebes oder der Benutzung mindestens vier Wochen vor der Durchführung dem WSA Elbe-Nordsee schriftlich anzuzeigen.
- 7.2. Werden durch die Trinkwasserleitung, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Bundeswasserstraße, Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Bundeswasserstraße verursacht, so hat der Vorhabenträger diese auf Verlangen des WSA Elbe-Nordsee zu beseitigen.

Voruntersuchungen

7.3. Die Auffindung vorhandener Seekabel, Leitungen, Hindernisse, Wracks, Kultur- und Sachgüter und sonstiger Objekte ist zu dokumentieren und dem WSA Elbe-Nordsee unverzüglich zu melden. Munitionsfunde sind zudem dem Maritimen Sicherheitszentrum Cuxhaven, Gemeinsame Leitstelle der Wasserschutzpolizeien der Küstenländer, zentrale Meldestelle für Munition im Meer, zu melden. Sprengungen sind grundsätzlich zu unterlassen. Das Umlagern von Kampfmitteln ist untersagt. Alle wesentlichen Einzelheiten im Rahmen des Bergungsverfahrens, die zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs führen können, sind rechtzeitig vor der Ausführung unter Beteiligung der bauausführenden Firmen mit dem WSA Elbe-Nordsee abzustimmen.

Mindesttiefenlage/Überdeckung

- 7.4. Die in den Planunterlagen (B.1 Erläuterungsbericht, S. 45) angegebenen Verlegetiefen (8 m in den Prielen Rummelloch und Strand; 5,50 m in den übrigen Bereichen vor
 und hinter diesen Prielen) sind bei der Erstverlegung zu beachten und die erreichte
 Tiefenlage (gemessen ab Oberkante des äußeren Rohres) ist dauerhaft zu erhalten.
 Hierbei ist eine Mindesüberdeckung des Rohres
 - im freien Seeraum/trockenfallendes Watt von 1,50 m und
 - in den genannten Prielen/bei Querung bezeichneter Fahrwasser von 3,00 m sicherzustellen.

Der Vorhabenträger darf zur Erleichterung der langfristigen Sicherstellung der Mindestüberdeckung bereits bei der Verlegung der Leitung in den Seitenbereichen der Priele eine größere Tiefenlage als 5,50 m herstellen, höchstens jedoch 8,00 m. 7.5. Die in Nebenbestimmung A. II. 5 genannten ordnungsgemäßen Tiefenlagen/Überdeckungen der Trinkwasserleitung sind dauerhaft zu gewährleisten und durch betriebliche Überwachungsmaßnahmen regelmäßig zu kontrollieren. Hierzu hat der Vorhabenträger in den Prielen/Fahrwassern in den ersten 3 Jahren jährlich Peilungen vorzunehmen; ab dem 4. Jahr greift ein Peilungsintervall von 5 Jahren, sofern nicht das WSA aufgrund der Auswertung der vorangegangenen Peilungen ein kürzeres Intervall anordnet.

In den trockenfallenden Wattbereichen erfolgt die Kontrolle durch Begehungen, die alle 5 Jahre durchzuführen sind; die Anordnungsmöglichkeit eines abweichenden Intervalls besteht auch hier. Überwachungsprotokolle sind vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

Das Messverfahren muss dem jeweils geltenden Stand der Technik entsprechen und nachweislich geeignet sein, die Tiefenlage der Trinkwasserleitung mit hinreichender Zuverlässigkeit und Genauigkeit abzubilden.

- 7.6. Veränderungen (Lage, etc.) und Beschädigungen an der Trinkwasserleitung sind dem WSA Elbe-Nordsee unverzüglich anzuzeigen.
- 7.7. Falls die Trinkwasserleitung nicht auf die geforderte Tiefenlage gebracht oder die geforderte Überdeckung nicht erreicht worden ist, hat der Vorhabenträger ein Konzept zum Umgang mit den jeweiligen Fehlstellen zur Abstimmung beim WSA Elbe-Nordsee und der Planfeststellungsbehörde einzureichen, damit eine Entscheidung über die Konsequenzen erfolgen kann.
- 7.8. Die Trinkwasserleitung und ihre Einrichtungen sind mit einer Lage- und Höhengenauigkeit von einem Dezimeter oder genauer einzumessen und in einem Verlegebericht mit Lageplan und Querprofil darzustellen. Die Einmessung hat dreidimensional zu erfolgen. Als Bezugssystem ist für die Lage das Koordinatenreferenzsystem ETRS89 (UTM) und für die Höhe Normalhöhen-Null (NHN) zu verwenden. Der Lageplan und das Querprofil sind dem WSA Elbe-Nordsee digital (pdf) zu übersenden. Die Lagekoordinaten und Höhenwerte sind zusätzlich digital auf einem Datenträger als dxf- und dgn- Datei mit den Vermessungsunterlagen dem WSA Elbe-Nordsee zu übergeben.

Vorbereitung der seeseitigen Verlegung

7.9. Der Vorhabenträger hat dem WSA Elbe-Nordsee mindestens zwei Monate vor Beginn der Verlegearbeiten in den schiffbaren Bereichen der Bundeswasserstraße eine detaillierte Ausführungsplanung vorzulegen. Die Ausführungsplanung beinhaltet insbesondere:

- einen Bauzeitenplan (v.a. Bauablauf, vorgesehene Zeiten, Dauer der Arbeiten, Arbeitspositionen);
- einen Lageplan;
- verbindliche Angaben zu den im gegenständlichen Leitungsverlauf zum Einsatz kommenden Verlegeverfahren und konkreten Verlegegeräten unter verbindlicher Angabe der jeweiligen Trassenabschnitte und Trassenlängen;
- verbindliche Angaben zu den einzusetzenden Maschinen, Geräten und Fahrzeugen (einschließlich aller Subunternehmer);
- Name, Rufzeichen und Nationalität der jeweils eingesetzten Arbeitsfahrzeuge und geräte (einschließlich aller Subunternehmer);

Sofern das WSA Elbe-Nordsee Bedenken gegen die vorgelegte Ausführungsplanung vorträgt, die sich in Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und dem WSA nicht ausräumen lassen, so dass eine Freigabe der Arbeiten durch das WSA nicht erzielbar ist, ist die Planfeststellungsbehörde zu informieren. In diesem Fall liegt die abschließende Entscheidung bei der Planfeststellungsbehörde.

Seeseitige Verlegung

- 7.10. Der Beginn der Maßnahme im Bereich der Bundeswasserstraße ist dem WSA Elbe-Nordsee spätestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.
- 7.11. Während des Verlegevorgangs ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu gewährleisten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der Schiffsverkehr die Baustelle jederzeit sicher passieren können muss. Gefährdungen des Schiffsverkehrs sind auszuschließen.
- 7.12. Durch die Errichtung der Trinkwasserleitung dürfen die Unterhaltungsarbeiten an der Bundeswasserstraße (z. B. Fahrwasserpeilungen, Unterhaltung der schwimmenden und festen Seezeichen) nicht beeinträchtigt werden.
- 7.13. Die für den Anlandungsbereich gesetzten Pricken dürfen Schifffahrtszeichen nicht ähneln und sind nur außerhalb des Fahrwassers zu setzen.
- 7.14. Der Vorhabenträger hat darauf zu achten, dass bei den Arbeiten keine Stoffe oder Gegenstände in das Meer gelangen, die eine Beeinträchtigung oder Gefährdung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs darstellen oder zu einer Verunreinigung des Meeres führen können.

- 7.15. Es dürfen keine Arbeitsgeräte, Trossen oder andere Gegenstände in das Meer gelangen oder auf dem Meeresgrund zurückgelassen werden. Nach Abschluss der Verlegung hat der Vorhabenträger gegenüber dem WSA Elbe-Nordsee die Reinheit des Meeresbodens in dem Verlegegebiet zu bestätigen.
- 7.16. Etwaiges im Rahmen des HDD-Baustellenbetriebes anfallendes Aushubmaterial darf nicht in die Bundeswasser-straße eingebracht werden.

Verkehrssicherung und Arbeitsfahrzeuge

7.17. Die Kennzeichnung aller beteiligten Arbeitsfahrzeuge und -geräte sowie deren Verkehrsverhalten müssen den internationalen Kollisionsverhütungsregeln (KVR) entsprechen. An den Fahrzeugen und Geräten dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften (KVR, SeeSchStrO) erforderlichen Lichtern und Sichtsignalen keine Zeichen oder Lichter angebracht werden, die zu Verwechslungen führen oder die Schifffahrt durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können.

Meldungen, strom- und schifffahrtspolizeiliche Abnahme

- 7.18. Bei besonderen Vorkommnissen mit Seeverkehrsbezug ist unverzüglich die VkZ Cuxhaven zu informieren.
- 7.19. Schäden an Schifffahrtszeichen oder -anlagen oder alle sonstigen Vorkommnisse, die in Zusammenhang mit den Verlegearbeiten verursacht werden, sind dem WSA Elbe-Nordsee unverzüglich zu melden.
- 7.20. Die Trinkwasserleitung darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem dem WSA Elbe-Nordsee die Möglichkeit der Abnahme eingeräumt wurde. Diese Abnahme ersetzt nicht andere nach sicherheits- und ordnungsbehördlichen Vorschriften erforderlichen Abnahmen.

Wartung/Reparaturen

7.21. Diese Auflagen umfassen nicht den Einsatz von Geräten und Anlagen für Wartungsund Reparaturzwecke. Wartungs- und Reparaturarbeiten sind dem WSA Elbe-Nordsee schriftlich rechtzeitig anzuzeigen. Die Durchführung steht ggf. unter dem Vorbehalt der vorherigen Genehmigung des WSA Elbe-Nordsee. Weitergehende Anordnungen zur Ausgestaltung des etwaigen stationären Baustellenbetriebs bleiben ausdrücklich vorbehalten.

<u>Außerbetriebnahme</u>

- 7.22. Die in dem Vorbehalt A. III enthaltene Anzeigepflicht von temporären und endgültiger Außerbetriebnahme der Leitung ist zu beachten.
- 7.23. Sofern und soweit aufgrund des genannten Vorbehalts nach einer Außerbetriebnahme nicht ohnehin der Rückbau der Trinkwasserleitung angeordnet wird, ist bei einer dauerhaften Stilllegung der Leitung mindestens sicherzustellen, dass eine Gefährdung Dritter oder eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Dauer ausgeschlossen wird. Die Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen sind mit der für den Zustand und die verkehrliche Sicherheit der Bundeswasserstraße zuständigen Behörde (derzeit das WSA Nordsee-Elbe) abzustimmen. Der Vorhabenträger hat hierüber rechtzeitig ein entsprechendes Konzept beim WSA vorzulegen. Im Falle der Nichterfüllung der genannten Verpflichtungen kann das WSA Elbe-Nordsee die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des letzten Vorhabenträgers durchführen lassen.

8. Denkmalschutz

Aufgefundene Kulturdenkmale sind der jeweiligen Oberen Denkmalschutzbehörde (voraussichtlich Archäologisches Landesamt SH, ggf. Landesamt für Denkmalschutz) unverzüglich zu melden und die Pflichten aus § 15 DSchG SH sind einzuhalten.

Vor Beginn der Baumaßnahmen im seeseitigen Teil des Vorhabens ist eine Prozedur für den Umgang und die Meldung von unerwarteten archäologischen Funden während der Baumaßnahme zu erstellen. Es ist sicherzustellen, dass das einzuhaltende Vorgehen an Bord aller eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bekannt ist und die niedergelegte Prozedur dort verfügbar ist.

Die Ergebnisse der von dem Archäologischen Landesamt durchgeführten Untersuchung der von den Bautätigkeiten betroffenen Flächen im Wattboden sind zu beachten und Fundflächen sind so zu behandeln, dass auf Anforderung des Archäologischen Landesamtes vorhandene Denkmale geborgen bzw. mindestens dokumentiert werden können.

9. Gesundheitsschutz

9.1. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik in Bezug auf Trinkwasser müssen während der Planungs- und Errichtungsphase sowie während des gesamten Betriebes der Leitung eingehalten werden. Das Trinkwasser muss den Anforderungen der §§ 6 bis 9 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) entsprechen.

- 9.2. Die in § 11 TrinkwV niedergelegten Anzeigepflichten sind unter Einhaltung der dort angegebenen Fristen gegenüber dem Kreis Nordfriesland Fachdienst Gesundheit zu erfüllen
- 9.3. Zum Nachweis der einwandfreien Trinkwasserbeschaffenheit ist die Transportleitung vor Inbetriebnahme von einem anerkannten Trinkwasserlabor auf folgende Parameter -zu untersuchen:
 - Temperatur des Trinkwassers
 - Koloniezahl bei 20° oder 22°C (je nach Labor)
 - Koloniezahl bei 36°C
 - -Eschericha Coli (E.coli)
 - Coliforme Bakterien
 - Enterokokken
 - Pseudomonas aeruginosa
- 9.4. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Gesundheitsamt unverzüglich und unaufgefordert vor der Inbetriebnahme der Leitung per Mail an hygiene@nordfriesland.de mitzuteilen.

III. Vorbehalt

Die Planfeststellungsbehörde behält sich im Falle der Außerbetriebnahme der Leitung vor, auf Grundlage einer Folgenbetrachtung des Leitungsrückbaus nach Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange und unter Abwägung der Belange des Wohls der Allgemeinheit, der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, der Fischerei, der Wasserwirtschaft, des Küsten- und Naturschutzes und etwaiger Nutzungsinteressen Dritter, einen rückstandslosen Rückbau der Leitung auf ihrer gesamten Länge oder Teilen der Trasse anzuordnen. Im Falle der Anordnung eines teilweisen oder vollständigen Rückbaus können eine dafür einzuhaltende Frist, zu beachtende Schutzmaßnahmen sowie der wiederherzustellende Zustand des Gewässerbettes festgelegt werden.

Hierzu ist jede vorübergehende oder endgültige Außerbetriebnahme der Trinkwasserleitung der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und anzugeben, ob und wann mit der Wiederinbetriebnahme zu rechnen ist. Die Anzeige der Außerbetriebnahme hat ferner an die für die Verwaltung des Landesschutzdeiches zuständige Behörde (derzeit LKN.SH) und an die für den Zustand und die verkehrliche Sicherheit der Bundeswasserstraße zuständige Behörde (derzeit das WSA Nordsee-Elbe) zu erfolgen. Ist die dauerhafte Außerbetriebnahme vorgesehen, so ist der Planfeststellungsbehörde spätestens ein

Jahr nach der Anzeige der endgültigen Stilllegung eine Unterlage vorzulegen, in der die technische Machbarkeit des Rückbaus dargestellt wird sowie sämtliche – insbesondere naturschutzfachliche – Folgen des Kabelrückbaus denjenigen Folgen gegenübergestellt werden, die aus einem Verbleib des eingebrachten Kabels resultieren. Dasselbe gilt, sofern nach der Verlegung der Leitung die genehmigende Wirkung des Planfeststellungsbeschlusses durch Rücknahme, Widerruf oder aus anderen Gründen erloschen ist.

IV. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Alle Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss – insbesondere durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer II. dieses Beschlusses – insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens des Vorhabenträgers oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben.

V. Kostenentscheidung

Der Vorhabenträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Höhe der Auslagen und Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

Der unter Abschnitt A. dieses Beschlusses festgestellte und im Folgenden unter I. näher erläuterte Plan hat das für die Planfeststellung vorgeschriebene Verfahren nach LVwG und UVPG durchlaufen (vgl. hierzu unter B. II. und III.). Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Feststellung des Plans liegen vor (vgl. hierzu unter IV.). Die Abwägung aller relevanten Belange ergibt, dass der Plan nach Maßgabe von Abschnitt A. dieses Beschlusses festzustellen ist (vgl. hierzu unter B.IV.3 u. 5).

I. Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung

Antragsgegenstand ist der Neubau einer Trinkwasserleitung im Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer zwischen der Gemeinde Reußenköge (Hamburger Hallig) und Pellworm (Nordwestküste). Die Trinkwasserleitung hat insgesamt eine Länge von ca. 10 km.

Von Pellworm aus werden der Deich und die Lahnungsfelder in nordöstlicher Richtung mittels Bohrung und anschließendem Leitungseinzug unterquert. Vom Bohraustrittspunkt verläuft die Leitung zunächst in nordöstlicher Richtung, um das Rummelloch auf möglichst kurzer Strecke zu kreuzen und darüber hinaus mit der Trasse weitgehend auf höherliegenden Wattflächen zu bleiben. Im Bereich der Beensley schwenkt die Trasse Richtung Osten, um den Priel Strand auf kürzester Strecke zu kreuzen. Im Bereich der Hamburger Hallig erfolgt die Querung des Deckwerks ebenfalls mittels Bohrung zum Warftfuß und anschließendem Leitungseinzug. Von dort aus verläuft die Leitung Richtung Norden an die Anbindungsstelle auf dem Warftplateau. Die Anbindung erfolgt an die bestehende Wasserleitung auf dem Warftplateau der Hamburger Hallig sowie auf Pellworm an den Schacht an der nordöstlichen Spitze der Insel. Der genaue Verlauf kann dem Übersichtsplan C.1 sowie der Koordinatenliste in Unterlage D.2 entnommen werden.

Die Einbringung der Leitung in den Seeboden erfolgt mittels Fräsverfahren (ca. 9,4 km). Die erforderlichen Verlegetiefen im Rummelloch und im Priel Strand sind maßgeblich für die von dem Vorhabenträger vorgesehene Verlegetiefe von 8 m. In den übrigen Bereichen beträgt die Verlegtiefe 5,5 m, um längere Unterbrechungen im Bauablauf sowie Montagearbeiten im Watt zu vermeiden. Beim Fräsverfahren wird der Boden mittels einer Fräse aufgebrochen und nach oben zur Gewässersohle transportiert. Das Rohr wird von der Fräse aufgenommen und über die Fräse geführt. Es verläuft hinter der Fräse in den Verlegeschacht. Der Verlegeschacht führt das Rohr als mobile Gleitschalung hinter der Fräse zur vorgesehenen Legetiefe hinab. Dort läuft das Rohr unter Berücksichtigung der Biegeradien aus. Das Fräsgut fällt hinter dem Verlegeschacht wieder auf den offenen Fräsgraben hinab. Die Trinkwasserleitung wird im Ausrüstungshafen aus einzelnen Rohren zusammengeschweißt und in Ringbunden auf einer Spulvorrichtung auf einem Arbeitsschiff zum Einbauort transportiert. Das Arbeitsschiff wird von der Fräse geschoben oder bewegt sich eigenständig auf der Trasse. Die Legerichtung ist von Pellworm Richtung Hamburger Hallig vorgesehen. Daraus ergibt sich ein Bauablauf beginnend mit dem Rohreinzug in die Anlandung Pellworm.

In den Anlandungsbereichen erfolgt eine Unterbohrung des Wattenmeeres mittels Horizontalspülverfahren. Hierbei wird von einem übertägig aufgestellten Bohrgerät ein Bohrkopf entlang einer vorgegebenen untergängig befindlichen Trasse ohne größere Baugruben vorangetrieben. Der Boden wird bei dieser Technik zum geringen Teil verdrängt und zum größten Teil von der durch Düsen am Bohrkopf austretenden Bohrspülung gelöst und an die Oberfläche transportiert. Die Bohrung geschieht in zwei Schritten: Zuerst wird der Bohrkopf durch eine sogenannte Pilotbohrung vom Bohreintrittspunkt auf der Insel bis zum Bohraustrittspunkt im Watt verbracht. Danach wird der entsprechende Bohrkopf durch einen sogenannten Räumer ausgetauscht, um den Bohrkanal aufzuweiten und einen größeren Durchmesser zu erlangen (Aufweitbohrungen). Als letzter Arbeitsschritt wird die vormontierte Rohrleitung in das fertig aufgeweitete Bohrloch eingezogen. Das Vormontieren der Schutzrohre erfolgt landseitig im Bereich des Ausrüstungshafens, von wo die fertig geschweißten Rohre auf einer Abrollvorrichtung aufgewickelt und mit dem Arbeitsschiff vor dem Einzug an der Bohraustrittsstelle positioniert werden. Der Einzug der Rohre erfolgt mittels Abrollvorrichtung vom Schiff aus.

Auf Pellworm werden ca. 65 m vom Bohreintrittspunkt bis zum Übergabeschacht mittels offener Grabenbauweise erstellt.

II. Verfahrensablauf und Würdigung

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die hier planfestgestellten Trinkwasserfernleitung ergibt sich aus §§ 7 Abs. 3, 65 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anl. 1 Nr. 19.8.1 UVPG. Hiernach bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser von einer Länge von 10 km oder mehr, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), der Planfeststellung durch die zuständige Behörde, sofern dafür nach den §§ 6 bis 14 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Gesamtlänge der beantragten Leitung beträgt 10,476 km (Erläuterungsbericht B.1 S. 8). Von einer gemäß Anlage 1 des UVPG bei Nr. 19.8.1 vorgesehenen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer UVP-Pflicht konnte abgesehen werden, denn der Vorhabenträger hatte bereits frühzeitig signalisiert und letztlich beantragt, dass er aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb naturschutzfachlich wertvoller Gebiete eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen werde. Da auch die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtete, ergab sich gemäß § 7 Abs. 3 UVPG für dieses Neuvorhaben eine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung und folglich auch zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf dem gesetzlich vorgeschriebenen, ordnungsgemäßen Verfahren. Die verfahrensrechtlichen Vorgaben des UVPG sowie des LVwG wurden beachtet.

1. Zuständige Planfeststellungsbehörde

Die sachlich und örtlich zuständige Behörde ist aufgrund entsprechender Bestimmung des MEKUN gemäß § 103 Abs. 1 LWG das MEKUN. Die Trinkwasserleitung nach Pellworm wird zum ganz überwiegenden Anteil im nicht inkommunalisierten, d. h. weder einer Gemeinde noch einem Kreis zugehörigen Küstenmeer seewärts der mittleren Tidehochwasserlinie durchgeführt. Kleinere Anteile des Vorhabens (jeweils Anlandungsbereiche auf Pellworm und der Hamburger Hallig) liegen im Gebiet des Kreises Nordfriesland, so dass dieser gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 WaKüVO, § 101 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2 LWG für die im Kreisgebiet gelegenen Vorhabenteile als Untere Wasserbehörde zuständig wäre. Daher hat das MEKUN als Oberste Wasserbehörde von der Möglichkeit des § 103 Abs. 1 LWG Gebrauch gemacht, bei Zweckmäßigkeit der einheitlichen Regelung und Bearbeitung eines wasserwirtschaftlichen Vorhabens, das sich über benachbarte Bezirke in unterschiedlicher Zuständigkeit erstreckt, eine zuständige Behörde zu bestimmen. Diese Bestimmung ist hier so erfolgt, dass das MEKUN als einheitlich zuständige Behörde benannt wurde.

2. Anhörungsverfahren

Rechtsgrundlage für das Anhörungsverfahren ist § 67 Satz 1 UVPG i.V.m. § 140 LVwG i.V.m. §§ 15 ff. UVPG.

Der Vorhabenträger hat den Plan bei der einheitlichen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (§ 103 Abs. 3 LWG), der Abteilung Wasserwirtschaft des MEKUN, zur Durchführung des Anhörungsverfahrens gem. § 140 Abs. 1 LVwG am 01.12.2023 eingereicht und die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Dem Plan beigefügt waren vor allem der UVP-Bericht gem. § 16 UVPG und weitere Umweltunterlagen sowie technische Unterlagen.

Am 04.01.2024 hat die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, gem. § 140 Abs. 2 LVwG zur Stellungnahme bis zum 16.02.2024 aufgefordert. Dies waren:

- Amt Pellworm
- Amt Mittleres Nordfriesland
- Kreis Nordfriesland
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (Referat 53 Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, UVP)
- Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (Abteilung Nachhaltige Landentwicklung)

- Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (Abteilung Landwirtschaft und Veterinärwesen)
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (Referat 33 Tourismus)
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (Referat 52 Städtebau und Ortsplanung)
- Ministerium f
 ür Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (Abteilung 6 Landesplanung und l
 ändliche R
 äume)
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Abteilung Technischer Umweltschutz)
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
- Landeskriminalamt (Sachgebiet 331 Kampfmittelräumdienst)
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Regionaldezernat Nord -45-)
- Landesamt f
 ür Bergbau, Energie und Geologie (Bergaufsicht)
- Landesamt f
 ür Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (Betriebsstätte Tönning / Nationalparkverwaltung)
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Referat Infra I 3)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (KomZ BauMgmt Kiel –Schutzbereichsbehörde)
- Bundesnetzagentur
- Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
- Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee
- Dataport
- Deutsche Telekom Technik GmbH (PTI 11 Planungsanzeigen)
- Schleswig-Holstein Netz AG

- Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel
- Deich- und Hauptsielverband Pellworm
- Segler-Verband Schleswig-Holstein e.V.
- Landesfischereiverband Schleswig-Holstein
- Thünen Institut für Seefischerei

Mit Schreiben vom 12.12.2023 hat die Anhörungsbehörde veranlasst, dass der Plan, der UVP-Bericht und alle entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Anhörungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, in den die Gemeinden vertretenden Ämtern, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ausgelegt werden. Dies sind nach Einschätzung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens die Ämter Mittleres Nordfriesland und Pellworm. Da sich der Plan auch in gemeindefreien Gebieten im Küstenmeer auswirkt, war der Plan nach § 140 Abs. 5a Satz 1 i.V.m. § 140 Abs. 3 Satz 1 LVwG auch in der Anhörungsbehörde auszulegen.

Die amtsfreien Gemeinden und Ämter haben die Auslegung der Unterlagen gem. § 140 Abs. 5 LVwG örtlich bekanntgemacht. Die ordnungsgemäße und rechtzeitige örtliche Bekanntmachung ist der Planfeststellungsbehörde von den auslegenden Stellen bestätigt worden. Auf die Auslegung der Unterlagen wurde auch nach § 140 Abs. 5a Satz 2 LVwG im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Ausgabe vom 08.01.2024) durch Veröffentlichung der Bekanntmachung hingewiesen. Gleichzeitig erfolgte gemäß § 86a LVwG eine Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Internetseite https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/twp. Die genannten Unterlagen lagen im Zeitraum vom 17.01.2024 bis zum 16.02.2024 zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus, was die auslegenden Stellen bestätigt haben. Für den Zeitraum der Auslegung wurden die Unterlagen der Öffentlichkeit auch über das Internet auf den Seiten https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/twp und https://www.uvp-verbund.de zugänglich gemacht (§ 86b Abs. 1 LVwG, § 20 UVPG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden bzw. die betroffene Öffentlichkeit einschließlich der nach UmwRG rechtsbehelfsbefugten Umweltvereinigungen, konnten bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist – also bis zum 18.03.2024 - schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei den genannten Auslegungsstellen Einwendungen gegen den Plan erheben (§ 140 Abs. 4 LVwG, § 21 Abs. 1 und 2 UVPG). Nach Auffassung der Anhörungsbehörde war eine Verlängerung der Äußerungsfrist nach § 21 Abs. 3 UVPG nicht geboten, weil zwei Monate nach Beginn der Auslegung ausreichend Zeit boten, um die relativ kurzen Planunterlagen inhaltlich zu erfassen und Stellung zu nehmen.

Für Vereinigungen, die nach UmwRG oder BNatSchG ggf. i.V.m. LNatSchG rechtsbehelfsbefugt sind, hat die Beteiligung entsprechend stattgefunden (§ 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG). Außerdem wurde den rechtsbehelfsfähigen Umweltvereinigungen gem. § 42 Abs. 1 Satz 1

LNatSchG, nämlich AG-29, BUND Schleswig-Holstein e.V., NABU Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und dem Landesnaturschutzverband (LNV), die Planauslegung unter Beifügung sämtlicher Unterlagen mit Schreiben vom 04.01.2024 mitgeteilt.

Mit dem Ablauf der o.g. Frist sind alle Stellungnahmen von Vereinigungen und Einwendungen für das Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen, worauf in der Bekanntmachung hingewiesen wurde, § 140 Abs. 4 Satz 3 LVwG i.V.m. § 21 Abs. 4 UVPG.

Einwendungen sind im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht erhoben worden. Die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan wurden am 26.04.2024 mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wurde örtlich und im Internet bekannt gemacht. Von dem Erörterungstermin wurden Niederschriften erstellt, die den Beteiligten mit Schreiben vom 14.06.2024 übersandt wurden.

III. Umweltverträglichkeitsvorprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenstand der UVP bzw. der UVP-Vorprüfung ist das Vorhaben i.S.v. § 2 Abs. 4 UVPG. Dabei ist das Vorhaben im Sinne des Fachplanungsrechts auch das Vorhaben im Sinne UVPG.²

Das neu geplante Vorhaben ist in Anhang 1 UVPG unter Nummer 19.8.1 aufgeführt.

1. UVP-Vorprüfung

Einer Vorprüfung des Einzelfalls bedurfte es gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht. Zwar führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet ist, gemäß § 7 UVPG in der Regel eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Da es sich bei der hier betrachteten Trinkwasserleitung um die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet, mit einer Länge von mehr als 10 km, d. h. um ein Vorhaben, das in der Anlage 1 Pkt. 19.8.1 UVPG aufgelistet und dort mit einem A versehen ist, handelt, sähe wäre im Regelfall eine einzelfallbezogene allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht vorgesehen.

Eine derartige Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG jedoch, wenn der Vorhabenträger unter Verzicht auf die Vorprüfung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig

BVerwG, Urteil vom 11.8.2016 - 7 A 1.15 u. a, - juris Rn. 34; BVerwG, Beschluss vom 11.7.2013 - 7 A 20.11 - juris Rn. 14; VGH BW, Urteil vom 20.11.2018 - 5 S 2138/16 -, Rn. juris 93.

erachtet. Aufgrund der Lage des Vorhabens in naturschutzfachlich hochwertigen Räumen sowohl in den Anlandungsbereichen als auch im Wattenmeer der Nordsee hat der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde bereits in der Phase der Antragsberatung durchgehend signalisiert, auf eine Vorprüfung verzichten zu wollen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu beantragen. Die am 01.12.2023 vorgelegten Antragsunterlagen enthalten dementsprechend einen vollständigen UVP-Bericht (Planunterlage F.1). In diesem ist ausgeführt, dass auf eine Vorprüfung verzichtet und stattdessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt wird (F.1, S. 1). Da auch die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Empfindlichkeit und des Schutzstatus der betroffenen Räume das Entfallen einer Vorprüfung für zweckmäßig erachtet hat, dies dem Vorhabenträger bereits frühzeitig im Vorberatungsverfahren mündlich mitgeteilt hat und an dieser Entscheidung festhält, liegen die Voraussetzungen für ein Entfallen der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG vor. Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben besteht somit eine UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Wie unter B. III. 1. Ausgeführt, besteht für das planfestzustellende Vorhaben gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG eine UVP-Pflicht. Es handelt sich um ein Neuvorhaben, das in Anlage 1 Nr. 19.8.1 Spalte 1 mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet ist und für das die Vorprüfung gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG entfällt.

Die UVP ist unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter. Zur Durchführung der UVP im Zulassungsverfahren hat der Vorhabenträger neben anderen Unterlagen den UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt, der zur Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich ist. Die allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 24 UVPG (AVZ) ist ebenfalls erstellt worden und ist Teil der Planunterlagen.

Gemäß UVPG sollen die erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter der Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen ermittelt, beschrieben und bewertet werden, damit die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der behördlichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt werden kann. Die vorgelegten Unterlagen nach § 16 Abs. 1 UVPG müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

- Eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- Eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,

- Eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
- Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
- Eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- Eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
- Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Bei einem Vorhaben nach § 1 Absatz 1 UVPG, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht zudem Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten.

Dieser Pflicht ist der Vorhabenträger nachgekommen und hat mit der Anlage F.1 (Textteil samt Karten) eine ausführliche Umweltstudie vorgelegt. Die Umweltstudie umfasst den UVP-Bericht und den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mitsamt dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die gemäß Anhang IV der FFH-RL besonders und streng geschützten Arten und für die gemäß EU-VSRL europaweit geschützten Vogelarten sowie die FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen für die beiden von dem Vorhaben betroffenen Natura 2000 Gebiete "0917-371 NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" und "0917-471 Ramsar-Gebiet SH Wattemeer und angrenzende Küstengebiete".

Die Bestandteile der Maßnahme sowie die Auswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, sind grundlegend und umfassend zur Bearbeitung des UVP-Berichts sowie der erforderlichen Gutachten herangezogen worden. Eine Bewertung gemäß UVPG der Umweltauswirkungen ist somit durch die Genehmigungsbehörde möglich gewesen. Die Aussagen des UVP-Berichtes sind inhaltlich gemäß UVPG vollständig und nachvollziehbar und durch die Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

2.1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)

Gem. § 24 Abs. 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 sowie ggf. der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit bzw. von Umweltvereinigungen die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

Darstellend werden die vorhabenbedingten (bedingt durch Bau, Anlage und Betrieb) Umweltauswirkungen schutzgutbezogen aufgezeigt, wobei der Ist-Zustand, einschließlich der Vorbelastungen, des maßgeblichen Untersuchungsraums einbezogen wird. Es werden die Maßnahmen benannt und beschrieben, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Auswirkungen der Trinkwasserleitung im Watt, der HDD-Bohrungen und der Bohrbaustellen auf Pellworm und der Hamburger Hallig können sich dabei auf die Schutzgüter ähnlich oder gleich auswirken und werden hier nur separat angesprochen, wenn die Auswirkungen entsprechend untereinander nicht vergleichbar sind. Es wurde zur Ermittlung der Schutzgüter zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch das Vorhaben unterschieden. Diese sind in der vorgelegten UVS jeweils hinsichtlich ihres Konfliktpotentials mit den Schutzgütern und unter Einbeziehung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beschrieben.

Die UVS hat die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend differenziert und in jeweiligen Kapiteln und Kartenwerken betrachtet. Auch wurden die Fachgutachten entsprechend der Auswirkungen der jeweiligen Vorhabenbestandteile (Trinkwasserleitung, HDD-Bohrungen) bearbeitet.

Die umfangreiche Beschreibung der Schutzgüter und der wesentlichen Vorhabenbestandteile findet sich in den Planunterlagen und wird in dieser Zulassung nicht vollständig aufgeführt. In diesem Zusammenhang wird auf die Planunterlagen und Inhalte der UVS, LBP, den Erläuterungsbericht und die Fachgutachten verwiesen.

2.1.1. Merkmale des Vorhabens und des Standorts

Der von dem Vorhaben in Anspruch genommene Bereich ist überwiegend von einer hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit und einem hohen Schutzstatus gekennzeichnet, der im Einzelnen in der Planunterlage F.1 unter Pkt. 4.2 dargestellt ist. An die daraus folgenden Besonderheiten und die Empfindlichkeit des Raumes ist die Planung der Baudurchführung mit dem vorgesehenen Fräsverfahren angepasst.

Im Bereich der Anlandungen des Bauvorhabens auf Pellworm und der Hamburger Hallig wurden Biotoptypen in einem Umkreis von 100 m zu den Baustelleneinrichtungsflächen

und Zuwegungen erfasst. Für das Schutzgut Vögel wird auf vorhandene Daten zurückgegriffen und ein größerer Betrachtungsraum von rd. 300 m herangezogen, da Störwirkungen auf Vögel auch weiträumiger zu erwarten sind.

Entlang der Trasse ist ein Korridor im Untersuchungsgebiet von rd. 10 m beidseits der Trasse hinsichtlich der Biotoptypen enthalten. Eine Abgrenzung der Biotoptypen erfolgte im Rahmen einer Trassenbegehung, darüber hinaus wird der angrenzende Bereich auf Grundlage von vorhandenen Daten beschrieben und bewertet. Die faunistische Ausstattung wird auch im Bereich des Wattenmeeres für das Vorhaben weiträumiger betrachtet, da auch hier Störwirkungen weit über den eigentlichen Trassenkorridor hinausgehen können. Insbesondere für Seevögel und marine Säuger erfolgt eine Bestandsbewertung des Umkreises von bis zu einem Kilometer zum Vorhaben.

2.1.2. Schutzgüter

2.1.2.1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Während auf dem Großteil der von dem Vorhaben berührten Fläche, nämlich dem Küstenmeer keine Wohnnutzung stattfindet, befinden sich in den Anlandungsbereichen auf der Hamburger Hallig und auf Pellworm wenige Wohnhäuser, so dass dem als Teil des Schutzgutes Menschen zu betrachtenden Parameter Wohn- und Wohnumfeldfunktion eine geringe Bedeutung zukommt. Der Vorhabenraum hat aufgrund seiner Lage und landschaftlichen Eigentümlichkeit sowie der touristischen Ausgestaltung jedoch eine hohe Erholungs- und Freizeitfunktion, die sich insbesondere auf das Wattenmeer selbst sowie auf die Vorlandbereiche erstreckt. Dem Teilschutzgut Erholungs- und Freizeitfunktion wird daher eine hohe Bedeutung und daraus abgeleitet auch dem Teilschutzgut menschliche Gesundheit eine mittlere Bedeutung zugesprochen.

Die aus dem Vorhaben resultierenden negativen Auswirkungen auf den Menschen ergeben sich aus dem Baugeschehen, während weder aus dem späteren Betrieb der Wasserleitung noch aus ihrem Vorhandensein als technische Anlage negative Wirkungen auf dieses Schutzgut erwachsen. Die baubedingten Auswirkungen wie Baulärm, Schadstoffimmissionen von untergeordneter Bedeutung, optische Wahrnehmbarkeit des Baugeschehens und zeitweise Nicht-Zugänglichkeit von Flächen werden im Bereich der Anlandungen stärker zu bemerken sein als im Wattenmeer, wo die Beeinträchtigungen für Menschen deutlich geringer sind. Ins Gewicht fällt vor allem der Aspekt des Baulärms durch Bohrungen im HDD-Verfahren, wo insbesondere aufgrund der geringen Distanz der Gebäude auf der Hamburger Hallig zu der dortigen Baustelle hohe Geräuschimmissionen ggf. auch über 70 dB (A) - auftreten können. Die Distanz von mindestens 300 m zwischen der Baustelle auf Pellworm und die dort nächstgelegenen Wohnhäuser gewährleistet, dass die Immissionen der HD-Bohrung an den Wohnhäusern bei höchstens 55 dB (A) liegen. Hinzu kommen optische und akustische Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb

inkl. Fahrzeugbewegungen und Materiallagerungen, die in ihrem Ausmaß jedoch deutlich geringer sind und nur temporär auftreten.

2.1.2.2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Neben einer potenziellen Beeinträchtigung von Pflanzen und Böden sind hauptsächlich baubedingte Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvögeln sowie Benthosarten und Meeressäugern möglich. Beeinträchtigungen von anderen planungsrelevanten Tiergruppen sind nicht zu befürchten. Die Bestandsdaten sind der Unterlage F.1, UVP-Bericht zu entnehmen.

Durch das Vorhaben sind lediglich baubedingte Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die geplante Wasserleitung keine Beeinträchtigungen.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Durch das Vorhaben kommt es zu baubedingten Beeinträchtigungen von land- bzw. seeseitig liegenden Flächen und somit zu temporären Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere.

<u>Temporäre Flächeninanspruchnahme und Schädigung von Tieren und Pflanzen auf Bau-</u> und Lagerflächen

Die gesamten Bauflächen sowie die Baustelleneinrichtungsflächen stehen während der Bauzeit nicht oder nur eingeschränkt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur Verfügung. Landseitig kommt es im Bereich der Anlandungen auf der Hamburger Hallig bzw. Pellworm zu Flächeninanspruchnahmen im Zusammenhang mit der HDD-Bohrung und dem Einzug der Leitung sowie der Anbindung an den jeweiligen Einbindepunkt. Während auf Pellworm landwirtschaftliche Flächen bzw. Grünland in Anspruch genommen werden, liegt der Bohreintrittspunkt auf der Hamburger Hallig in geschützten Salzwiesen.

Für die landseitige BE-Fläche auf Pellworm wird insgesamt knapp 2.500 m² Intensivgrünland (GAy), die Anbindung an den Übergabeschacht erfolgt in offener Bauweise, dabei entsteht eine Flächeninanspruchnahme von weiteren knapp 800 m² Intensivgrünland sowie jeweils rund 60 m² Graben (FGy) und Bankette (SVe). Auf der Hamburger Hallig wird auf dem Warfthang eine Fläche von rund 1.360 m² innerhalb von Salzwiesen (KGg, KNp, KNx, KOf, KOq), der weitaus größte Teil davon liegt innerhalb von Brackwasser-Weidelgras-Weißklee-Weide (KGg) und Salzwiesen-Rotschwingel-Rasen (KOf). Auf dem Warftplateau ist eine weitere BE-Fläche mit einer Fläche von 385 m² erforderlich, wobei ein Teil dieser Fläche von knapp 140 m² auf mäßig artenreichem Grünland (GYy) liegt, der überwiegende restliche Teil liegt auf teilversiegelten oder vollversiegelten Wegen.

Die Zuwegungen verlaufen auf der Hallig überwiegend über bestehende Wege, welche zur Nutzung als Baustraße mit Lastverteilungsmatten befestigt und auf 4 m Breite ausgeweitet werden. Insgesamt betrifft das eine Fläche von 850 m², wovon rund 150 m² im Bereich von Salzwiesen und brackwasserbeeinflusstem Grünland liegt (KGg, KNp, KNx, KOf, KOj, KOq, KOt). Auf Pellworm wird ab der vorhandenen Straße die bestehende Überfahrt genutzt und mit Stahlplatten geschützt; die 4 m breite Zufahrt zur BE-Flächen mit einer Gesamtfläche von etwa 250 m² wird mit LVM befestigt und liegt vollständig im Bereich von Intensivgrünland (GAy).

Im Bereich des offenen Grabens sowie der Bohrgruben kommt es zu einer temporären Schädigung der Vegetationsdecke sowie zu potenziellen Beeinträchtigungen nicht mobiler Lebewesen. Auch auf den übrigen BE-Flächen kommt es zu einer vorübergehenden Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen und einer Beeinträchtigung von vorhandenen nicht mobilen Organismen. Bodenverdichtungen können in der Folge zu einem geringeren Pflanzenwachstum führen; auch Veränderungen in der Artenzusammensetzung sind in diesen Bereichen nicht auszuschließen.

Seeseitig kommt es im Bereich der Anlandepunkte sowie im gesamten Trassenbereich zu temporären Flächeninanspruchnahmen von Watt- und sublitoralem Meeresboden.

Im Zuge des Verlegevorgangs sowie im Zusammenhang mit der HDD-Bohrung kommt es durch das Befahren mit Baufahrzeugen, das Einfräsen der Leitung sowie der Herstellung der Bohrgrube zu einer potenziellen Schädigung von Benthosorganismen und Makrophyten. So können Tiere z. B. mechanisch durch die Schlitzfräse bzw. die Leitung selbst beschädigt oder in zu tiefe Bodenbereiche verlagert werden. Diese Beeinträchtigungen bleiben jedoch auf den Trassengraben begrenzt. Zudem kann das Benthos im gesamten Trassenbereich durch Baufahrzeuge bzw. das Aufliegen des Pontons geschädigt werden. Bei einem längeren Aufliegen von Fahrzeugen, insbesondere des Pontons, auf dem Wattboden über mehrere Tiden in derselben Position kann es zum Absterben der Benthosorganismen kommen. Als Folge morphologischer Veränderungen, wie einer Verdichtung oder Umlagerung des Bodens bzw. einer Veränderung der Korngrößenzusammensetzung, können Benthosgemeinschaften im Vorhabenbereich ebenfalls beeinträchtigt werden. Hier ist lokal eine temporäre Veränderung der Artenzusammensetzung, der Individuendichte sowie der Altersstruktur, insbesondere des Makrozoobenthos, nicht auszuschließen.

Eulitorale Muschelbänke liegen im direkten Trassenbereich nicht vor. Mobilere Wirbellose sowie Fische können dem Bauvorhaben ausweichen.

Temporäre Beeinträchtigung von Tieren durch Lärmemissionen und optische Reize

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind auch in Form von Baulärm und optischen Reizen im gesamten land- und wasserseitigen Baufeld zu erwarten. Die Bauarbeiten sind über einen Zeitraum von maximal zwei Monaten vorgesehen, wobei die Baustelle entlang der Trasse fortschreitet und Bereiche im Umfeld der Trasse entsprechend des Baufortschritts nur abschnittsweise betroffen sind. Durch Bau- und Verlegearbeiten

wird es zu Schallemissionen im Nahbereich der Trasse kommen, von denen ein Teil auch in das Wasser eindringt.

Da es sich bei den geplanten Maßnahmen um eine Tagbaustelle handelt und nächtliche Arbeiten nicht vorgesehen sind, sind Wirkungen durch Lichtemissionen nicht zu befürchten. Die Vorkommen von gegenüber Lärm und bewegten Maschinen bzw. Schiffen/Schuten empfindlichen Tierarten beschränken sich auf die im Bereich landwirtschaftlicher Flächen sowie in den Salzwiesen und den Wattbereichen vorkommenden Brut- und Rastvögel sowie ggf. Fische und Meeressäuger.

Lärmbedingte Störwirkungen und optische Reize betreffen in den Anlandungsbereichen insbesondere die Vögel. Beeinträchtigungen von Brutvögeln können bei Durchführung der Arbeiten außerhalb der Brutzeit von Offenlandbrütern (01.03.–15.08.) ausgeschlossen werden.

Störungen auf Rastvögel sind potenziell im gesamten Vorhabenbereich möglich. So können die Maßnahmen zur Durchführung der Bohrung sowie der Verlegevorgang in den Wattbereichen und Prielen aufgrund von Lärmemissionen und optischen Reizen zu temporären Scheuchwirkungen auf nahrungssuchende Vögel führen. Diese werden den Vorhabenbereich sowie direkt angrenzende Flächen für die Dauer der Arbeiten voraussichtlich meiden, wobei die Störungsempfindlichkeit der Vögel artspezifisch unterschiedlich ist. Bei einem vergangenen Kabelprojekt mit vergleichbaren Projektwirkungen wurde für mausernde Eiderenten auf dem Tertiussand ein Meidungsabstand von rd. 200 m festgestellt, wobei bis zu einem Abstand von 400-1.000 m noch Störverhalten bei einzelnen Individuen beobachtet wurde. Daneben war ein Trupp Goldregenpfeifer mit einem Meidungsabstand von rd. 300 m sowie Austernfischer mit rd. 100 m die einzigen anderen anwesenden Arten, die einen etwas größeren Meidungsabstand zeigten. Diese Beobachtungen konnten im Rahmen der Baubegleitung zur Verlegung verschiedener Kabelsysteme weitestgehend bestätigt werden. Einige Arten (Möwen, einige Limikolen) wurden dagegen durch das kurzfristig größere Nahrungsangebot im frischen Kabelgraben bzw. entlang des Spundwandkastens (freigelegtes Makrozoobenthos) angelockt.

Die während der Mauser ebenfalls sehr störungsempfindlichen Arten Brandgans und Trauerente sind nicht betroffen, da ihre Mauserhabitate in ausreichendem Abstand zur Trasse liegen. Das Vorkommen von durchziehenden Seeschwalben und Möwen während der Baumaßnahmen wird als nicht problematisch eingestuft, da die Vögel wenig Scheu vor menschlichen Aktivitäten zeigen und oft im Gefolge von Schiffen ihrer Nahrungssuche nachgehen.

Auch Meeressäuger können durch baubedingte Störwirkungen beeinträchtigt werden.

Seehunde sind insgesamt wenig störungsanfällig, solange sie sich im Wasser befinden. Sie gewöhnen sich schnell an neue Reize, solange von diesen keine Gefährdung ausgeht, und beobachten oft neugierig Schiffsbewegungen auch aus geringer Distanz. Im Vorhabenbereich befinden sich zahlreiche Seehundliegeplätze, welche im Zeitraum von 01.06.—

15.07. auch als Wurf- und Aufzuchtplätze dienen. In diesem Zeitraum sind Störungen besonders konfliktträchtig und sollten möglichst vermieden werden. Es ist dann von einer Störzone von maximal 500 m um den Arbeitsbereich herum auszugehen; dies gilt jedoch nur bei Arbeiten, die mit Lärm oder bewegten Silhouetten verbunden sind. Die bloße Anwesenheit von Baufahrzeugen wird bis zu einem deutlich geringeren Abstand ohne sichtbare Störeffekte toleriert. Da die Verlegung der Leitung im Frühjahr Bis Ende Mai erfolgen soll und damit außerhalb dieses kritischen Zeitraums liegt, können Beeinträchtigungen von Seehunden in der Aufzuchtzeit ausgeschlossen werden. Dass etwaige über Ende Mai hinausgehende Arbeiten mit Lärm oder bewegten Silhouetten nur in solchen Bereichen zulässig sind, die mehr als 500 m von genutzten Wurf- und Aufzuchtflächen entfernt liegen, ist in der Nebenbestimmung A. II. 1.6 verankert.

Auch Schweinswale sind in den flachen Trassenbereichen nicht zu erwarten und kommen in den Prielen, wenn überhaupt, nur vereinzelt vor. Schweinswale reagieren empfindlich auf Unterwasserschall, weshalb im Schallschutzkonzept des BMU (2013) der Grenzwert von 160 dB (Schallereignislevel, SEL) in einer Entfernung von 750 m von der Schallquelle formuliert wurde, um Schädigungen der Tiere zu vermeiden.

<u>Temporäre Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen durch Trübungsfahnen und Sedimentation</u>

Im Zusammenhang mit dem Verlegeverfahren sowie dem Einsatz von Wasser- bzw. Baufahrzeugen kann es zu Sedimentverdriftungen bzw. Trübungsfahnen und verstärkter Sedimentation kommen. Insbesondere beim geplanten Fräsverfahren kann es durch das Umlagern von Sediment aus dem Trassengraben an den Grabenrand bei auf- bzw. ablaufendem Wasser zu einer Verdriftung des Fräsguts kommen. Durch Trübungsfahnen, die während der Baumaßnahme an der Oberfläche des Meeresgrundes entstehen können, kann es zu einer visuellen Behinderung von Fischen, Vögeln und (vereinzelt) Meeressäugern in der Wassersäule kommen. Es kommt jedoch nicht zu einer Entstehung von Trübungsfahnen, die deutlich über die natürliche Trübung aufgrund der Sedimentfrachten im Bereich des Wattenmeeres hinausgehen. Beeinträchtigungen von Seehunden, Schweinswalen, Fischen oder tauchenden Seevögeln bei der Nahrungssuche sind somit nicht zu erwarten. Während Trübungsfahnen insbesondere die in der Wassersäule nach Nahrung suchenden Tiere beeinträchtigen können, hat eine verstärkte Sedimentation am Meeresgrund überwiegend Auswirkungen auf die Benthosgemeinschaften. Erhöhte Sedimentationsraten im Zusammenhang mit einem vermehrten Schwebstoffgehalt in der Wassersäule können entsprechend zu einer Übersandung und damit zu einer Einschränkung der Lebensraumgualität bzw. einer Schädigung von insbesondere sessilem Makrozoobenthos und Makrophyten führen. So kann beispielsweise bei Makrophyten ein reduziertes Wachstum bis hin zu einer erhöhten Sterblichkeit die Folge sein, wobei Hartsubstratvegetation meist weniger tolerant ist als Weichbodenvegetation. Bei der benthischen Fauna können insbesondere Filtrierer bzw. Suspensionsfresser durch eine erhöhte Schwebstoffkonzentration im Wasser in eine Nahrungsmangelsituation geraten, wodurch die Vitalität herabgesetzt wird.

Temporäre Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen durch Bentonit

Bei der Bohrung kann es in unwahrscheinlichen Unfallsituationen zu Spülungsaustritten (Bentonitausbläsern) kommen. Diese können landseitig mit einfachen Mitteln eingedämmt werden und führen daher selbst dann nur zu geringen Beeinträchtigungen von Boden, Pflanzen und Tieren. Ausbläser im Watt können in Abhängigkeit vom Wasserstand unter Umständen nur schwer aufgefangen werden. Bei sehr hohem Wasserstand (Sturmflut) kann es ggf. zu Eintrag von Bentonit in das Wattenmeer kommen.

Temporäre Beeinträchtigung durch sonstige stoffliche Einträge

Weitere stoffliche Belastungen des Bodens (sowohl an Land als auch im Watt) können theoretisch durch Leckagen an Baumaschinen oder Arbeitsschiffen sowie durch die Verwendung verunreinigter Baustoffe entstehen.

Schadstoffemissionen (Abgase, Öle etc.) können an Land und im Wasser akkumulieren und zu direkten Schäden von Tieren und Pflanzen führen.

2.1.2.3. Fläche, Boden

Die Darstellung des Schutzgutes Boden erfolgte im Wesentlichen auf der Grundlage vorhandener Daten. Neben dem Landschaftsplan Pellworm (BFG, Pro Regione GmbH 2000) wurde zur Charakterisierung der Bodenverhältnisse auf die Bodenkarte des LLUR im Maßstab 1:25.000 (Stand 2011) sowie die BÜK250 SH zurückgegriffen. Die Bestandsdaten sind der Unterlage F.1, UVP-Bericht zu entnehmen.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Veränderung des Bodengefüges und der Oberflächenmorphologie

Die Inanspruchnahme von natürlichen Böden durch das Befahren mit Baufahrzeugen bzw. dem Verlegegerät sowie die Nutzung als Lagerfläche und die Herstellung von Baugruben kann sowohl an Land als auch im Watt zu verschiedenen Bodenbeeinträchtigungen führen.

Konkrete Flächenangaben sind Kapitel 6.2.1 und Kapitel 8.5 der Umweltverträglichkeitsprüfung zu entnehmen.

Zunächst kann es landseitig baubedingt zu kleinräumigen Veränderungen des Bodenwasserhaushalts kommen. Außerdem wird vormals bewachsener Boden direkt den Witterungseinflüssen ausgesetzt. Dabei kann es kleinräumig zur Bodenerosion durch Wind und Wasser kommen.

Weiterhin besteht die Gefahr der Bodenvermischung. Durch das Ausbaggern des offenen Grabens auf Pellworm kommt es zu Gefügeveränderungen des Bodens. Die Veränderung

des Bodengefüges an Land kann die Nährstoff- und Wasserverfügbarkeit für Pflanzen sowie die Belüftung des Bodens negativ beeinflussen und somit verantwortlich sein für einen verminderten Pflanzenwuchs. Außerdem kann sie die Entstehung von Bodenverdichtungen begünstigen. Organische Böden und Böden mit hohem Tongehalt sind im Vergleich zu Sandböden empfindlicher für Verdichtung, wobei die Empfindlichkeit u. a. von der Wassersättigung abhängt. Landseitig können insbesondere im Bereich der BE-Flächen Verdichtungen entstehen.

Das Befahren von natürlichen Böden kann auch im Watt zu einer Verdichtung bzw. Schädigung der Bodenschichten bzw. Änderungen der Oberflächenmorphologie führen. Eine Schädigung oder Veränderung des Substrats bzw. der Korngrößenzusammensetzung hat Auswirkungen auf die vorhandenen Benthosgemeinschaften.

Bei dem Einsatz einer Fräse wird das Sediment aus dem Graben an die Oberfläche transportiert und lagert sich dort ab, bzw. fällt teilweise wieder in den Grabenspalt zurück. Daher kann es insbesondere bei Durchführung des Fräsverfahrens bei Hochwasser bzw. bei auf- oder ablaufendem Wasser zu einer Verdriftung des Sediments und in der Folge zu einer Prielbildung kommen, da zur Wiederverfüllung des Fräsgrabens kein Material mehr zur Verfügung steht. Dies ist insbesondere in morphologisch wenig dynamischen Bereichen problematisch, da Sedimentverluste nicht innerhalb kurzer Zeit durch natürliche Sedimentverlagerungen ausgeglichen werden. Kommt die Fräse bei Ebbe zum Einsatz ist das Risiko für eine Prielbildung geringer. Technisch ist es nicht vermeidbar, dass es zu Fräsarbeiten während auflaufendem und ablaufendem Wasser kommt, sodass mit Sedimentverdriftungen zu rechnen ist.

Im Technischen Erläuterungsbericht (Teil A) ist eine Fräsbreite von 0,4 m angegeben. Da damit zu rechnen ist, dass sowohl bei Ebbe als auch bei Flut gefräst wird und bekannt ist, dass die Bodenbeschaffenheit Einfluss auf die Grabenbreite hat, wurde vorsorglich von einer durchschnittlichen Fräsgrabenbreite von 1 m und einem beidseitigen Sedimentationsbereich von 1,5 m ausgegangen, wobei davon auszugehen ist, dass die tatsächliche Fräsgrabenbreite teilweise schmaler und teilweise etwas breiter sein wird. Die Sedimentationsbereiche liegen im Bereich der Fahrstreifen der Fräse.

Auch die Schraubenantriebe der Schiffe können bei geringen Wassertiefen im Wattenmeer zu Sedimenterosionen führen, die im Erscheinungsbild mit denen eines Spülgrabens vergleichbar sein können. Hierbei kommt es in der Regel jedoch zu keinerlei Veränderungen der tieferen Bodenschichten. Besonders bei stärkerer Belastung (z. B. dem Freischleppen von festliegenden Pontons) kann es allerdings auch zur Bildung tiefer Kolke kommen. Die Regeneration solcher Kolke hat nach den Erfahrungen bei vorangegangenen Kabelprojekten teilweise deutlich länger gedauert als die des eigentlichen Kabelspalts. Zusätzlich können durch die Wasserströmung Kolke im Lee der Schiffe entstehen. Je nach Strömungsstärke und Liegedauer können diese Kolke Ausdehnungen von mehreren Dezimetern und Tiefen von mehreren Metern erreichen.

Anlagenbedingte Umweltauswirkungen

Anlagebedingt kommt es durch die Verlegung der Rohrleitung zu einer dauerhaften Inanspruchnahme tiefer Bodenschichten. In diesen Bereichen geht der Boden über den Zeitraum des Verbleibs der Leitung dauerhaft verloren und natürliche Funktionen und Prozesse werden unterbunden.

2.1.2.4. Wasser

Es sind lediglich baubedingte Auswirkungen auf dieses Schutzgut durch das Vorhaben zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die geplante Wasserleitung keine Beeinträchtigungen. Die Bestandsdaten sind der Unterlage F.1, UVP-Bericht zu entnehmen. Die Darstellung des Schutzgutes Wasser erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage der Landschaftspläne der Gemeinden Pellworm (BFG, Pro Regione GmbH 2000) und Reußenköge (Ingenieur- und Planungsbüro Holst & Braskamp 1998) sowie weiterer Literatur.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Baubedingte Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind geringfügig in Form von temporärer Schadstoffmobilisierung durch den Baustellenverkehr, Bentonitausbläsern bei der Bohrung sowie temporären Trübungsfahnen im Wasserkörper durch den Verlegevorgang bzw. den Baustellenverkehr zu erwarten.

Temporäre Beeinträchtigung des Wassers durch Bentonit

Im Rahmen der landseitigen Anbindung der Wasserleitung auf Pellworm kann es im offenen Graben in geringen Mengen zu anfallendem Tag- oder Schichtenwasser kommen

Bei der Bohrung kann es in Unfallsituationen zu Spülungsaustritten (Bentonitausbläsern) kommen, wobei Ausbläser im Watt in Abhängigkeit vom Wasserstand unter Umständen nur schwer aufgefangen werden können. Bei sehr hohem Wasserstand (Sturmflut) kann es ggf. zu Eintrag von Bentonit in das Wattenmeer kommen.

Temporäre Beeinträchtigung durch sonstige stoffliche Einträge

Ein potenzieller Eintrag von Schadstoffen in das Wasser durch die Baumaschinen ist geringfügig möglich, jedoch aufgrund von Auflagen zum Einsatz von biologisch abbaubaren und ungefährlichen Schmierstoffen, Hydraulik und Betriebsstoffen vernachlässigbar.

Temporäre Beeinträchtigung der Wassersäule durch Trübungsfahnen und erhöhte Sedimentation

Wasserseitig kann es baubedingt zu temporären Trübungsfahnen sowie veränderten Sedimentationsbedingungen kommen. So kann es durch das Fräsverfahren zu Sedimentablagerungen entlang des Fräsgrabens kommen, welche mit auf- oder ablaufendem Wasser verdriftet werden können, sofern sie nicht innerhalb einer Tide in den Trassengraben zurückverbracht werden. Entsprechend kann es im Zusammenhang mit dem Verlegeverfahren zu Sedimentverwirbelungen und temporären Trübungsfahnen kommen. Auch durch den Einsatz eines Schiffes können insbesondere in flacheren Bereichen Wassertrübungen von den Schiffsschrauben verursacht werden. Als Folge der baubedingt verursachten Trübungsfahnen kommt es lokal und vorübergehend zu einer erhöhten Sedimentation, wenn sich das aufgewirbelte Sediment im Umgebungsbereich absetzt.

2.1.2.5. Luft, Klima

Durch das Vorhaben sind lediglich baubedingte Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die geplante Wasserleitung keine Beeinträchtigungen. Die Bestandsdaten sind der Unterlage F.1, UVP-Bericht zu entnehmen. Die Bestandsdarstellung für die Schutzgüter Klima und Luft erfolgte durch Charakterisierung besonderer klimatischer Funktionsräume sowie der Luftqualität aufgrund der vorhandenen Daten zum Relief und zur Vegetationsausstattung im UG. Die Daten beruhen weitgehend auf den Angaben des LP (BFG, Pro Regione GmbH 2000) und des LRP (MELUND-SH 2020a).

Durch das Vorhaben sind baubedingte Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sehr geringfügig in Form einer Verringerung der Luftqualität durch Schadstoff- und Staubemissionen zu erwarten. Schadstoffemissionen treten im gesamten Vorhabengebiet durch Maschinen und Verkehr auf, Staubemissionen können bei trockenen Wetterverhältnissen nicht ausgeschlossen werden.

2.1.2.6. Landschaft

Die Bestandsdaten sind der Unterlage F.1, UVP-Bericht zu entnehmen. Durch das Vorhaben sind lediglich baubedingte Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten. Anlageund betriebsbedingt entstehen durch die geplante Wasserleitung keine Beeinträchtigungen.

Während der Bauzeit kommt es durch den Einsatz von Maschinen und der vorübergehenden Inanspruchnahme und Veränderung von Flächen zu einer temporären Beeinträchtigung der Eigenart des Landschaftsbildes.

2.1.2.7. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Bestandsdaten sind der Unterlage F.1, UVP-Bericht zu entnehmen. Durch das Vorhaben sind lediglich baubedingte Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten. Anlageund betriebsbedingt entstehen durch die geplante Wasserleitung keine Beeinträchtigungen.

Die Trasse durch das Grabungsschutzgebiet des nordfriesischen Wattenmeers und berührt archäologische Interessensgebiete im Bereich der Hamburger Hallig. Da in archäologischen Interessensgebieten der begründete Verdacht auf bisher unentdeckte Denkmale besteht, ist eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vorzunehmen. Zudem ist die obere Denkmalschutzbehörde unmittelbar zu benachrichtigen, sobald während der Baumaßnahme Kulturdenkmale entdeckt werden. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind dann in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann, sodass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Kulturgütern nicht zu erwarten ist.

Bei der Anlandung auf Pellworm kommt es durch die Querung einer privaten landwirtschaftlichen Fläche zu einer geringfügigen temporären Beeinträchtigung des Schutzguts sonstige Sachgüter.

2.1.2.8. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Hinsichtlich möglicher Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Wirkfaktoren ist keine Kombination vorstellbar, welche die Umweltauswirkungen der einzelnen Schutzgüter übersteigen würde.

2.1.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz der Umweltauswirkungen

Die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung zu erwartenden Umweltauswirkung sind den entsprechenden Planunterlagen zu entnehmen. Sie beinhalten

- Maßnahme M1 V: Lärmschutz
- Maßnahme M2 V: Bodenschutz
- Maßnahme M3 V: Vermeidung von Stoffeinträgen ins Watt
- Maßnahme M4 AS: Gehölzschutz
- Maßnahme M5 AS/V: Umweltbaubegleitung (UBB)
- Maßnahme M6 A: Ökokonto "Olufs Witsum"

2.2. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

2.2.1. Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Die dargestellten allein baubedingten Auswirkungen auf den Menschen sind bis auf Belastungen durch Lärmimmissionen gering oder sehr gering. Dies trifft namentlich auf die nur kleinräumigen und temporären Schadstoff- und Staubemissionen, sowie eine Verringerung der Wohnumfeld- und Erholungsnutzung durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme zu. Erhebliche Belastungen sowie gesundheitliche Auswirkungen auf den Menschen sind hieraus nicht zu erwarten.

Von einer unerheblichen Betroffenheit wird aufgrund der eher landwirtschaftlich geprägten Flächen, nur vereinzelter Wohnhäuser in einer ausreichenden Entfernung zu den Baustellenbereichen und des temporären Charakters der Beeinträchtigung ebenso in Bezug auf Baulärm im Bereich Pellworm ausgegangen. Immissionen durch Baulärm im Bereich der Hamburger Hallig sind hingegen negativer zu bewerten, zumal hier die Einhaltung der einschlägigen Immissionsrichtwerte für die menschliche Nutzung der dortigen Wohnräume im Nationalparkhaus nicht sicher gewährleistet werden kann. Gesundheitsschädliche Lärmintensitäten sind jedoch auch hier nicht zu erwarten und die lärmintensiven Bohrungen werden nur über einen sehr kurzen Zeitraum von wenigen Tagen durchgeführt. Insgesamt sind auch aufgrund der Betroffenheit nur weniger vereinzelter Personen mögliche Auswirkungen zwar als erheblich, jedoch aufgrund der kurzen Dauer im Ergebnis als von untergeordneter Bedeutung einzuschätzen (vgl. hierzu sowie zur Unverhältnismäßigkeit der Ergreifung zusätzlicher Schutzmaßnahmen näher Pkt. B. IV. 2.2).

Die im Watt stattfindenden Baumaßnahmen sind aufgrund der Abschirmung durch den bestehenden Deich bzw. die Distanz hinsichtlich potenzieller Störungen mit geringeren Auswirkungen auf den Menschen verbunden. Baubedingte Beeinträchtigungen, insbesondere der Erholungseignung sind zwar vorhanden, jedoch geringfügig und führen nicht zu einer Erheblichkeit.

Im Betrieb wird sich das Vorhandensein einer zusätzlichen Trinkwasserleitung vom Festland nach Pellworm positiv auf den Menschen und die menschliche Gesundheit auswirken.

2.2.2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Temporäre Flächeninanspruchnahme und Schädigung von Tieren und Pflanzen auf Bauund Lagerflächen

Die Vegetation der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist durch die Nutzung verarmt und auf wenige Arten, die meist von wirtschaftlichem Interesse sind, reduziert. Es ist davon

auszugehen, dass sich die ursprünglichen Verhältnisse nach Abschluss der Bauarbeiten kurzfristig wiederherstellen lassen.

Die Salzwiese stellt einen dynamischen Lebensraum dar, der vom Wandel geprägt ist und natürlicherweise beispielsweise durch Übersandung regelmäßig Störungen ausgesetzt ist. Entsprechend ist davon auszugehen, dass sich die genutzten Flächen nach Beendigung der Maßnahme ebenfalls regenerieren und sich eine für die Höhenlage entsprechende Salzwiesenvegetation wiedereinstellt.

Eine potenzielle Schädigung von Brutvögeln im Bereich der Salzwiesen und Grünländer ist aufgrund der Arbeiten außerhalb der Brutzeit von Offenlandbrütern vom 01.03–15.08. nicht zu erwarten. In den Gebüschen auf der Hamburger Hallig sind Gehölzbrüter möglich (Brutzeit 01.03–31.09.), die Baugruben befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den Gehölzen. Um eine direkte Störung der Gehölze zu vermeiden, sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch die temporäre Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten.

Aufgrund des hohen Regenerationspotenzials des Weichbodenbenthos im Wattenmeer, welches an dynamische Lebensraumverhältnisse angepasst ist und der nur schmalen beeinträchtigten Fläche, die eine schnelle Einwanderung von den Seiten her ermöglicht, ist mit einer weitgehenden Wiederherstellung der Artenspektren und Individuendichten binnen Jahresfrist zu rechnen. Es ist zu erwarten, dass spätestens nach drei Jahren keine Unterschiede in der Artenzusammensetzung, Individuendichte bzw. der Altersstruktur zu erkennen sind.

Temporäre Beeinträchtigung von Tieren durch Lärmemissionen und optische Reize

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Lärmemissionen kann davon ausgegangen werden, dass die zu erwartenden maximalen Lärmpegel als gering bis allenfalls mittel zu beurteilen sind. Der von der Fräse verursachte Schall geht nur von der Motoreinheit aus (Kühlung und Hydraulikaggregate). Diese befinden sich auch bei Arbeiten im Sublitoral über dem Wasser. Da die Fahrantriebe und das Fräswerk nur geringfügige Geräusche machen, ist durch die Fräse insgesamt nur mit wenigen Unterwasserschallemissionen zu rechnen. An Land werden für die Fräse vom Hersteller in 10 m Abstand Schallemissionen von ca. 89 dB angegeben; der von der Fräse verursachte Unterwasserschall ist entsprechend niedriger anzunehmen.

Da die von Versorgungsschiffen ausgehenden Immissionspegel in 50 m Entfernung mit ca. 145 dB re 1 μ Pa angegeben werden, kann davon ausgegangen werden, dass die während der Leitungsverlegung erzeugten Schallimmissionen mit denen des normalen Schiffsverkehrs vergleichbar sind.

Störungen auf Rastvögel sind potenziell im gesamten Vorhabenbereich möglich. Da im Umgebungsbereich weitläufig qualitativ vergleichbare geeignete Flächen vorhanden sind, können die Rastvögel für die Dauer der Baumaßnahme auf die angrenzenden ungestörten Bereiche ausweichen. Zudem bewegt sich das Verlegegerät langsam fort, sodass immer nur ein Teil des Trassenbereichs von baubedingten Störungen betroffen ist. Höher könnte das Konfliktpotenzial im Hinblick auf die störempfindlichen wenig mobilen mausernden Eiderenten sein, sofern die Arbeiten innerhalb des Mauserzeitraums stattfinden. Eiderenten mausern von Anfang Juli bis Ende August und somit teilweise im Zeitraum des Vorhabens. Frühester Baubeginn ist allerdings erst Mitte August im Bereich von Pellworm, sodass es voraussichtlich allenfalls zum Ende der Mauser zu kurzfristigen Beeinträchtigungen kommen könnte. Bei einer Betroffenheit in den letzten Tagen der Mauserzeit sind Maßnahmen erarbeitet worden, um erhebliche Störungen mausernder Eiderenten sicher auszuschließen. Da sich die eingesetzten Fahrzeuge zudem nur langsam fortbewegen, ist es auch für flugunfähige mausernde Enten möglich, den Störbereich zu verlassen und einen Bereich außerhalb des angenommenen Störradius von 1.000 m aufzusuchen.

Da die betreffenden Sandbänke während des Hochwassers unter Wasser stehen, suchen sich die Tiere bei Ebbe ihre Liegeplätze jeweils neu. Sie werden entsprechend ihrer individuellen Empfindlichkeit Bereiche außerhalb der Störreichweite der Baustelle aufsuchen. Im Umgebungsbereich der Trasse stehen ausreichend ungestörte Bereiche zur Verfügung. Daher ist nicht davon auszugehen, dass es bei der Leitungsverlegung zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Seehunden kommt. Auswirkungen auf Kegelrobben sind aufgrund der Entfernung zu den Liegeplätzen vorhabenbedingt nicht zu erwarten (vgl. Kapitel 5.2.5).

Mit einem Vorkommen von Schweinswalen ist im Vorhabengebiet wenn nur vereinzelt zu rechnen. Schweinswale reagieren empfindlich auf Unterwasserschall, weshalb der Grenzwert von 160 dB (Schallereignislevel, SEL) in einer Entfernung von 750 m von der Schallquelle formuliert wurde, um Schädigungen der Tiere zu vermeiden. Dieser wird im Rahmen der Leitungsverlegung unterschritten, da die baubedingten Lärmemissionen nicht über den Unterwasserschall des alltäglichen Schiffsverkehrs hinausgehen. Darüber hinaus können etwaige vorkommende Schweinswale der sich langsam fortbewegenden Verlegeeinheit ausweichen, sodass auch Kollisionen ausgeschlossen werden können.

Temporäre Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen durch Trübungsfahnen und Sedimentation

Da Trübungsfahnen kleinräumig und zeitlich begrenzt auftreten und darüber hinaus in einem Lebensraum stattfinden, der durch die Gezeiten eine hohe Sedimentfracht aufweist, sind entsprechende Auswirkungen auf Wirbellose und Makrophyten als gering anzunehmen. Zudem ist aufgrund des vorherrschenden Sand- bzw. Mischwatts und der hier vorkommenden Weichbodenfauna, welche an den dynamischen Lebensraum angepasst ist, ein größeres Vorkommen sessiler Benthosorganismen, welche durch leichte Übersandung

geschädigt werden, nicht zu erwarten. Mobile Tiere können den Vorhabenbereich verlassen.

Temporäre Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen durch Bentonit

Das als Bohrspülung verwendete Bentonit ist ein (natürliches) Tonmineral-Wassergemisch, das, sofern keine umweltschädlichen Additive zugesetzt sind, per se keine umweltgefährdenden Stoffe beinhaltet. Allerdings besitzt Bentonit einen hohen pH-Wert (zwischen 9 und 11), der bei großen Ausbläsern in Gewässern zu einer Schädigung von Wasserorganismen führen kann. Daher darf die Bohrspülung bzw. das zur Bohrspülung verwendete Bentonit höchstens der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK1) entsprechen und keine Stoffe enthalten, die wassergefährdend sind.

Temporäre Beeinträchtigung durch sonstige stoffliche Einträge

Mögliche Beeinträchtigungen durch Unfälle wie beispielweise Leckagen können bei keinen Vorhaben vollständig ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen, wird das Risiko eines solchen Vorfalls reduziert und Meldeverfahren formuliert um bei Eintreten eines Zwischenfalls schnellstmöglich in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Maßnahmen zu ergreifen.

Die Belastungen durch den Baustellenverkehr sind vielfach mit den Belastungen des Straßenverkehrs vergleichbar und daher nicht erheblich. Mit erheblichen Belastungen der Tierund Pflanzenwelt durch Staubemissionen ist während der Bauphase nicht zu rechnen.

2.2.3. Fläche, Boden

Durch das Vorhaben kommt es sowohl zu bau- als auch zu anlagenbedingten Auswirkungen.

Im Bereich des offenen Grabens an Land auf Pellworm wird der Bodenaushub getrennt nach Ober- und Unterboden gelagert und nach dem Verlegen der Leitung wiederum getrennt nach Ober- und Unterboden eingebracht und verdichtet. Dennoch ist auch bei sorgfältigem Vorgehen eine teilweise Bodenvermischung nicht auszuschließen. Bei Einhaltung der entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Risiko einer Bodenvermischung jedoch so weit reduziert werden, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszugehen ist.

Die Zuwegungen verlaufen überwiegend auf bestehenden Wegen und werden stellenweise nur geringfügig verbreitert bzw. verlängert, jedoch vollständig mit Lastverteilungsmatten gesichert, sodass hier das Risiko für Bodenverdichtungen minimiert wird.

Die Entstehung von künstlichen Prielen und übermäßigen Auskolkungen kann durch vorhalten eines Wattbaggers während der eigentlichen Verlegearbeiten vermieden werden (Maßnahme M2 V).

Daher ist die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes unter Berücksichtigung der in den Unterlagen dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als gering zu bewerten.

2.2.4. Wasser

Es sind lediglich baubedingte Auswirkungen auf dieses Schutzgut durch das Vorhaben zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die geplante Wasserleitung keine Beeinträchtigungen.

Das als Bohrspülung verwendete Bentonit ist ein (natürliches) Tonmineral-Wassergemisch, das, sofern keine umweltschädlichen Additive zugesetzt sind, per se keine umweltgefährdenden Stoffe beinhaltet. Allerdings besitzt Bentonit einen hohen pH-Wert (zwischen 9 und 11), der bei großen Ausbläsern in Gewässern zu einer Schädigung von Wasserorganismen führen kann. Gemäß Auflage sind für die Bohrspülung bzw. das zur Bohrspülung verwendete Bentonit nur Stoffe zu verwenden, welche der Wassergefährdungsklasse 1 entsprechen (WGK 1). Dadurch wird das Risiko eines Eintrags von Wassergefährdenden Stoffen im Falle eines Bentonitausbläsers auf ein tragbares Minimum reduziert.

Durch die temporär erhöhte Schwebstoffkonzentration, ist nicht mit negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität zu rechnen. Die Schwebstoffkonzentration ist aufgrund der natürlichen Dynamik durch Erosions- und Transportprozesse im Wattenmeer ohnehin hoch, sodass die natürlichen Gegebenheiten nicht wesentlich verändert werden. Kleinräumig kann der erhöhte Schwebstoffgehalt kurzfristig zu einer gesteigerten Sauerstoffzehrung in der Wassersäule führen, was aber ohne Auswirkungen auf den Wasserkörper bleibt und schnell wieder ausgeglichen werden kann.

2.2.5. Luft, Klima

Durch das Vorhaben sind lediglich baubedingte Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die geplante Wasserleitung keine Beeinträchtigungen.

Da die Schadstoffemissionen nicht über die Emissionen des normalen Straßenverkehrs hinausgehen und die Staubemissionen temporär und lokal begrenzt auftreten werden, sind die Auswirkungen als sehr gering einzustufen. Baubedingt ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Luftqualität durch Schadstoff- und Staubemissionen zu rechnen.

2.2.6. Landschaft

Durch das Vorhaben sind lediglich baubedingte Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die geplante Wasserleitung keine Beeinträchtigungen.

Aufgrund der Kleinräumigkeit und der kurzen Dauer der Arbeiten ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Ursprungsverhältnisse wiederhergestellt und das Landschaftsbild erfährt keine längerfristigen Veränderungen.

2.2.7. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch das Vorhaben sind lediglich baubedingte Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die geplante Wasserleitung keine Beeinträchtigungen.

Vorhabenbedingt sind keine Beeinträchtigungen von Kulturgütern zu erwarten, da die geplante Wasserleitung voraussichtlich keine Kulturdenkmale oder archäologische Denkmale berührt. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist in den Planungsprozess einbezogen worden. Die Trasse wird vor Verlegung der Trinkwasserleitung durch das Landesamt auf archäologisch wertvolle Funde überprüft. Zudem ist der Vorhabenträger bei Funden, welche durch die Vorherige Begutachtung der Trasse nicht gefunden worden sind, dazu verpflichtet, das Archäologische Landesamt zu informieren. Unter diesen Bedingungen ist daher mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Kulturgütern nicht zu rechnen.

Die Beeinträchtigung der sonstigen Sachgüter auf den Bohrflächen auf Pellworm ist ebenfalls als geringfügig zu bewerten, da nach Abschluss der Maßnahme mit einer zügigen Regeneration der beanspruchten Fläche zu rechnen ist.

2.2.8. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern, welche eine Beeinträchtigung über der der einzelnen Schutzgüter auslösen sind nicht zu erwarten.

IV. Materiell-rechtliche Würdigung

Der Plan konnte mit den unter I. dieses Beschlusses beschriebenen Teilmaßnahmen und mit den unter II. festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt werden, weil er die normativen Anforderungen des § 66 Abs. 1 UVPG erfüllt, also insbesondere sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, dabei Gefahren für die Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird, ferner umweltrechtliche Vorschriften und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen, Ziele der Raumordnung beachtet und Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt sowie Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind. Zudem liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für alle von dem Planfeststellungsbeschluss gem. § 142 Abs. 1 Satz 1 LVwG eingeschlossenen Gestattungen vor und er verstößt auch sonst gegen kein gesetzliches Ver- oder Gebot (hierzu im Folgenden B. IV. 2.). Abschließen hat die Abwägung aller relevanten Belange ergeben, dass Überwiegendes für seine Feststellung in der unter I. dieses Beschlusses definierten Form spricht (hierzu im Folgenden B. IV. 3 und 6). Eine andere als die planfestgestellte Variante stellt keine vorzugswürdige Alternative dar, insbesondere nicht die alternative Rohrleitung Süd.

1. Planrechtfertigung

Die für das Vorhaben erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben. Nach § 66 Abs. 1 UVPG kann ein Planfeststellungsbeschluss erst dann ergehen, wenn die dort näher dargelegten Vorgaben (Nr. 1 - 4) erfüllt werden. Darüber hinaus kann ein Planfeststellungsbeschluss nach der ständigen Rechtsprechung nur dann ergehen, wenn die Voraussetzungen der Planrechtfertigung gewahrt sind. Eine planerische Ermessensentscheidung trägt ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst, sondern ist im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter rechtfertigungsbedürftig.³ Eine Planung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dann gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom einschlägigen Fachgesetz verfolgten Ziele einschließlich sonstiger gesetzlicher Entscheidungen ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist.⁴ Diese Erforderlichkeit der geplanten Maßnahme ergibt sich aus folgenden Gründen:

Die geplante Trinkwasserleitung dient der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Insel Pellworm sowie der angeschlossenen Halligen Hooge und Süderoog. Bisher gibt es

³ BVerwG, 11.07.2001 – 11 C 14.00 –, BVerwGE 114, 364.

⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 9. November 2017 – 3 A 4/15 –, BVerwGE 160, 263-327, Rn. 34; BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, BVerwGE 125, 116-325, Rn. 182.

bereits eine Trinkwasserleitungstrasse aus dem Jahr 1986, die zwei Leitungen führt. Diese verläuft von der Hallig Nordstrandischmoor zur Insel Pellworm. Beide Leitungen liegen aufgrund der morphologischen Entwicklungen in mehreren Bereichen frei. Es drohen Beschädigungen der Leitungen durch eine dynamische Strömungsbelastung, Anker, Schleppnetze und Eisbelastung, wodurch die Trinkwasserversorgung Pellworms sowie der von dort aus versorgten Halligen aktuell gefährdet ist. Um die Trinkwasserversorgung auf Pellworm sowie den Halligen Hooge und Süderoog sicherzustellen, ist die Verlegung der neuen Wasserversorgungsleitung erforderlich.

Zentrale Aufgabe des Wasserrechts ist es, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Wasserversorgung, d.h. die Versorgung der Allgemeinheit mit Trink- und Brauchwasser, zu gewährleisten.5 Die Trinkwasserleitung dient der öffentlichen Wasserversorgung, welche nach § 50 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. Die Versorgung der Allgemeinheit mit Trinkwasser als Selbstverwaltungsaufgabe nach Art. 28 Abs. 2 GG fällt in die Verantwortlichkeit der Kommunen; den Städten und Gemeinden obliegt insoweit die Gewährleistungsverantwortung ungeachtet der Einschaltung Dritter bei der Aufgabenwahrnehmung6 Die Versorgung mit Trinkwasser ist ein Grundbedürfnis und die Lebensgrundlage des Menschen.

2. Zwingende Gebote und Verbote

Die vorliegende Planung erfüllt alle zwingend einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die Anforderungen des Immissionsschutzes, die naturschutzrechtlichen, artenschutzrechtlichen und die wasserrechtlichen Vorgaben.

Gem. § 142 Abs. 1 LVwG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlichrechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Aufgrund dieser Konzentrationswirkung hat die Planfeststellungsbehörde das materielle Recht zu beachten, das für die nicht mehr erforderlichen Entscheidungen erheblich ist. Strikte Gebote oder Verbote, die sich aus diesem Recht ergeben, kommen auch in der Planfeststellung als solche zur Geltung. Sie lassen sich - sofern das maßgebende Fachrecht keine anders lautende Regelung aufweist - nicht zu bloßen Abwägungsposten abschmelzen.⁷

⁵ Kahl/Gärditz UmweltR, § 8. Gewässerschutzrecht Rn. 22, beck-online.

⁶ Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 50 Rn. 11.

⁷ BVerwG, 16.03.2006 – 4 A 1078/04 –, juris Rn. 440.

2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Das Vorhaben ist vereinbar mit den gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG zu beachtenden Zielen der Raumordnung. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für den festzustellenden Plan sind der "Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021" (LEP) sowie der "Regionalplan für den Planungsraum V Landesteil Schleswig des Landes SH" von 2002 (Regionalplan Nord) und die darin jeweils enthaltenen Ziele relevant. Die Teilaufstellung des Regionalplans I (Windenergie an Land) aus Dezember 2020 ist aufgrund der erfolgreichen gerichtlichen Überprüfung dieses Regionalplans seit Februar 2024 nicht mehr wirksam, so dass insgesamt für den Vorhabenraum der Regionalplan Nord vom 11.10.2002 anzuwenden ist

LEP 2021 Das planfestgestellte Vorhaben berührt mit der Verlegung der Leitung im Küstenmeer die Bundeswasserstraße Nordsee und ist gemäß Ziel 1 und 2 des Punktes 4.3.3 des LEP so zu planen und umzusetzen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Seewasserstraße nicht unzulässig beeinträchtigt wird (Z 1) und dass der ungehinderte Schiffsverkehr entsprechend SRÜ gewährleistet ist (Z 2). Diesen Anforderungen ist der Vorhabenträger nachgekommen und hat bereits im Vorfeld Abstimmungen mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) vorgenommen. Unter Berücksichtigung der zahlreichen – auf die Stellungnahme der WSV zurückgehenden – Nebenbestimmungen zu Belangen des Schiffsverkehrs (A. II. 7) ist sowohl das Baugeschehen zur Errichtung der Leitung als auch der spätere Betrieb dieser Leitung mit der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und dem Recht auf ungehinderte Schifffahrt nach SRÜ vereinbar (vgl. dazu näher B. IV. 2.7). Neben der Bauphase sind negative Auswirkungen auf die vor Ort zu erwartende Sport- und Fischereischifffahrt vor allem aus unplanmäßigen Zuständen der im Seeboden und damit außerhalb des Verkehrsraumes verlegten Leitung möglich. Derartige Zustände frühzeitig zu entdecken liegt im eigenen Interesse des Vorhabenträgers und wird zudem durch die Prüfaufträge in A. II. 000 gesichert. Die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der WSV wird durch die Nutzung des Seebodens als Verlegeort der Leitung nicht beeinträchtigt.

Einen Einfluss auf raumordnerisch verankerte Energieleitungen oder Flächen zur Energieerzeugung aus Wind oder Sonne hat das Vorhaben nicht.

In dem LEP ist die Insel Pellworm in Z 1 des Punktes 4.7.1 als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung genannt, während weder für die Hamburger Hallig noch für den dazwischenliegenden Bereich des Trassenverlaufs eine solche Ausweisung besteht. Die beiden letztgenannten Bereiche hingegen sind Teil des *Vorranggebietes für den Naturschutz im Bereich des Küstenmeeres und der Inneren Gewässer* sowie Teil des Nationalparks

Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Sowohl aus dem Nationalpark als auch aus dem genannten Vorranggebiet ist wiederum der Landbereich der Insel Pellworm ausgenommen.

Für den Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ist als Ziel der Raumordnung (Z 4 aus 4.7.1) festgehalten, dass die Siedlungsentwicklung ordnend zu steuern ist. Dementsprechend beziehen sich auch in weiteren Regelungen zu den Schwerpunkträumen Tourismus und Erholung (Pkt. 4.7.3 des LEP) die Ziele auf Ansiedlungsmöglichkeiten und deren Lage (Ferienhäuser, Campingplätze etc.). Mit keinem dieser tourismusbezogenen Ziele gerät das planfestgestellte Vorhaben in Konflikt, da es nicht dazu dient, weitere bisher nicht besiedelte Bereiche von Pellworm für eine Bebauung vorzubereiten, sondern lediglich eine Redundanz der Trinkwasserversorgung für die bereits vorhandene Wohnbebauung auf Pellworm erzeugen soll. Eine sichere, jederzeitige Versorgung mit Trinkwasser liegt auch im Interesse der touristischen Nutzung der Insel sowie der über Pellworm an das Trinkwassernetz angeschlossenen Hallig Hooge, die ebenfalls touristischer Schwerpunktraum ist.

Auch mit den unter Pkt. 6.2.1 des LEP (Z. 1 u. 2) aufgeführten Zielen der Raumordnung, die dem Themenkomplex Natur und Umwelt und hier insbesondere den Vorranggebieten für den Naturschutz wie z. B. dem Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und den FFH- und Vogelschutzgebieten dienen, ist das Vorhaben trotz seiner Einwirkungen auf den Nationalpark und weitere Schutzkategorien des Naturschutzes vereinbar. Die Planung der mit Störungen für die genannten Gebiete verbundenen Bautätigkeiten für die Trinkwasserleitung von der Hamburger Hallig nach Pellworm ist bereits in einem frühen Stadium dem LKN als Nationalparkverwaltung und dem MEKUN als Oberste Naturschutzbehörde des Landes vorgestellt worden und auf der Grundlage der bereits vorhandenen Erkenntnisse und der von diesen Stellen erfolgten Rückmeldungen so vorgenommen worden, dass die Störungen für den Naturhaushalt und die Schutzobjekte minimiert werden. Hierbei hat der LKN als Nationalparkverwaltung die Regelungen des Trilateralen Wattenmeerplans als übergeordneter Managementplan für den Nationalpark, auf den das MIKWS in seiner Stellungnahme vom 16.02.2024 besonders hingewiesen hat, berücksichtigt. Wie unter B. IV. 2.3 dargestellt, werden die Anforderungen des Naturschutzes so gewahrt, dass das Vorhaben genehmigungsfähig ist.

Dasselbe gilt für die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes, die unter Punkt 6.6.1 des LEP (Z. 1 u. 2) angesprochen werden. So sind die Küstenstreifen bis 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen Vorranggebiete für den Küstenschutz, in denen die Belange des Küstenschutzes Vorrang gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen haben. Soweit die Durchführung von Maßnahmen in diesen Bereichen jedoch so erfolgt, dass Hochwasserrisiken ausreichend gemindert werden, ist eine Vereinbarkeit auch in diesen Vorranggebieten gegeben. Dies ist durch die zeitliche Planung der Baumaßnahmen im Bereich der jeweiligen Anlandungen außerhalb der Sturmflutsaison sowie die auf die Stellungnahme des LKN zurückgehenden verbindlich

aufgenommenen Nebenbestimmungen unter A. II. 5 sichergestellt (vgl. dazu näher unter B. IV. 2.5).

Auch mit den zu beachtenden Zielen des **Regionalplans Nord** ist das Vorhaben vereinbar. Es ergeben sich insbesondere keine Konflikte mit den in Punkt 4.1 Ordnungsräume für Tourismus und Erholung gekennzeichneten Zielen, die sich auf Wohnbebauung, Siedlungsräume und Fremdenverkehrsunterkünfte beziehen. Das in Punkt 5.2 gekennzeichnete Ziel (den Nationalpark "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" betreffend), wird ebenfalls nicht verletzt. Denn nach dem Plansatz ist ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten. Dies ist dann der Fall, wenn nach Möglichkeit die jeweils spezifischen Naturzyklen, wie Ebbe und Flut, sowie die jeweiligen Zyklen der Flora und Fauna nach Möglichkeit beeinträchtigt werden. Die kurze Baudauer, sowie die vom Vorhabenträger getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Natur, sowie die unterirdischen Bohrungen bei dem jeweiligen Landfall erfüllen diese Maßstäbe, denn sie beeinträchtigen nicht nur nach Möglichkeit nicht, sondern reduzieren die Beeinträchtigungen auf ein erforderliches Minimum, um gleichzeitig die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Pellworm – also eine Maßnahme des Bevölkerungsschutzes - sicherzustellen.

Konflikte bestehen ferner nicht mit dem unter Punkt 7.5.4 dargestellten Ziel des Vorrangs des Küstenschutzes vor allen anderen Belangen, denn die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den küstenschutzrechtlichen Anforderungen ist durch die gewählte Bauausführung und die Bauzeit sowie die zusätzlich aufgenommenen Nebenbestimmungen, die auf die Stellungnahme des LKN als Küstenschutzbehörde zurückgehen, gewährleistet.

Bedenken gegen die vorgelegte Planung haben im Rahmen der Anhörung weder das Referat Städtebau und Ortsplanung (Stellungnahme per Mail vom 28.02.2024) noch das Referat Landesplanung (Stellungnahme vom 16.02.2024) des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vorgetragen.

2.2. Immissionsschutz

Das Vorhaben ist im Ergebnis vereinbar mit den Anforderungen des Immissionsschutzes. Hierzu zählen Schadstoff- und Staubemissionen, Lärmemissionen und Erschütterungen. Während die Schadstoff- und Staubemissionen des Vorhabens gerade angesichts der kurzen Dauer der Landbaustellen vernachlässigbar sind und die Schadstoffeinträge ins Watt durch die Auferlegung besonderer Schutzpflichten (A. II.3) auf ein Maß reduziert werden, dass hinnehmbar ist, war die **Lärmentwicklung** durch die eingesetzten Baumaschinen in den Baustellenbereichen der Anlandungsstellen besonders zu betrachten.

Die vom Baustellenverkehr hervorgerufenen Lärmbelastungen werden gegenüber der sonst sehr eingeschränkten Verkehrsnutzung auf der Hamburger Hallig, aber auch dem eher geringen Verkehrsaufkommen im Nordbereich von Pellworm zwar deutlich spürbar sein, sind in ihrem Ausmaß jedoch trotzdem angesichts der geringen Zeitdauer der Baumaßnahme, des geringen Materialbedarfs und der Einhaltung der einschlägigen Richtwerte zu vernachlässigen. Entscheidende Kenngröße ist danach die Lärmentwicklung des lautesten verwendeten Baugerätes. Dies ist das für die Herstellung der HD-Bohrung eingesetzte Bohrgerät, das Schallleistungspegel bis zu 105 dB erzeugen kann. Vorgesehen ist ein Einsatz lediglich zu den in der AVV Baulärm definierten Tagzeiten von 7.00 bis 20.00 Uhr (Planunterlagen F 1.7, Maßnahmenblatt M1 V).

Während die der Baustelle nächstgelegenen Wohn- und Wirtschaftshäuser der Hofanlage auf der Insel Pellworm ca. 300 m entfernt vom Emissionsort des Bohrgerätes liegen, so dass hier der für Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, maßgebliche Immissionsrichtwert von 55 dB (A) tagsüber eingehalten wird, befinden sich die nächstgelegenen Häuser auf der Hamburger Hallig in einer kürzeren Distanz zu den dortigen Emissionsorten der zwei HD-Bohrungen. Dabei ist der maßgebliche Immissionsrichtwert für diese Bebauung 70 dB (A), denn es handelt sich bei dem Halligkrog und dem Ausstellungsgebäude des Nationalparkhauses inkl. Laborgebäude und Praktikantenwohnung um solche Nutzungen, die der Gebietseinteilung "Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind" unterfallen. In den Planunterlagen (F. 1 Umweltfachliche Genehmigungsunterlagen) ist dargestellt, dass eine Unterschreitung dieses Immissionsrichtwertes im Außenbereich nicht zu jeder Zeit sichergestellt werden kann. Es wird durch die Arbeiten voraussichtlich zu Überschreitungen des Richtwertes kommen.

Zwar ist es unwahrscheinlich, dass sich Menschen im Nahbereich der Baustelle längere Zeit im Außenbereich aufhalten werden. Der Pächter der auf der Hamburger Hallig befindlichen Gaststätte hat in Abstimmungsgesprächen mit dem Vorhabenträger signalisiert, dass voraussichtlich die Herbst-/Winter-Schließzeit der Gaststätte vorgezogen wird, so dass in der zweiten Septemberhälfte, wenn die Bauarbeiten direkt am Warftfuß stattfinden, voraussichtlich kaum Besucherverkehr stattfinden wird. Einen Beginn der Arbeiten für die HD-Bohrung vom Warftfuß zu dem Bestandsnetz auf dem Gaststättengelände erst in der zweiten Septemberhälfte hat der Vorhabenträger zugesagt.

Die weiteren Nutzungen (Besuch Ausstellungsgebäude, Nutzung der Wohnung) finden in Innenräumen statt, in denen der Schall in einer so geminderten Form auftritt, dass jedenfalls der gem. AVV Baulärm (Pkt. 4.1) um 5 dB (A) über dem Richtwert liegende Eingreifwert, ab dem spätestens Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden sollen, eingehalten wird. Zudem findet der Einsatz des Bohrgerätes innerhalb des gesamten Bauzeitraumes nur an wenigen Tagen und auch dann nicht durchgehend statt. Etwaige Lärm-Minderungsmaßnahmen wie z. B. die Aufstellung von mobilen Lärmschutzwänden oder die Einhausung des Bohrgerätes wären ihrerseits durch die dafür erforderlichen Transportfahrten und Aufstellarbeiten mit Lärm und Belästigungen für die Betroffenen auf der Hamburger Hallig verbunden. Dies gilt umso mehr, weil angesichts der zu erwartenden

erheblichen Windlast am Standort im beginnenden Herbst eine massivere Ausführung derartiger mobiler Schutzeinrichtungen vorgesehen werden müsste als bei windgeschützteren Baustellenbereichen. Die Einrichtung derartiger ggf. mit Abankerungen versehener Schutzeinrichtungen würde sich zudem angesichts der umgebenden naturschutzfachlich hochwertigen Flächen im Nationalpark nur unter Inkaufnahme weiterer Umweltauswirkungen verwirklichen lassen. Die Anordnung derartiger Maßnahmen ist daher insgesamt als unverhältnismäßig einzustufen. Aufgrund der nur temporären Belastungen in einem insgesamt kurzen Zeitraum mit der weitgehenden Möglichkeit den höchsten zu erwartenden Schallimmissionen im Außenbereich auszuweichen ist nicht mit so erheblichen Beeinträchtigungen oder gesundheitliche Auswirkungen der Lärmemission zu rechnen, dass es hinsichtlich der allgemeinen Nutzung durch nur wenige Personen hierfür weitergehender Anordnungen als in A. II. 3 getroffen bedurft hätte. Hinsichtlich Schutzmaßnahmen für den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vgl. B. IV 3.2.

Für die Bewertung von baubedingten **Erschütterungsimmissionen** sind die Anhaltswerte der "LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen" vom 6.3.2018 i.V.m. DIN 4150, Teil 2 1999-06 (Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und DIN 4150, Teil 3 2016-12, (Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkung auf bauliche Anlagen) heranzuziehen.⁸ Es ist weder aufgrund der HD-Bohrungen noch im Zuge anderer Baumaßnahmen oder dem Baustellenverkehr mit solchen Erschütterungen zu rechnen, dass dem Vorhabenträger hierfür Vorkehrungen aufzuerlegen gewesen wären. Namentlich sind Beschädigungen des auf der Hamburger Hallig befindlichen, vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH genannten Geodätischen Grundnetzpunktes aufgrund der erheblichen Tiefe des Punktes und eines deutlich geringeren Tiefenraums der HD-Bohrung nicht zu befürchten. Eine Pflicht, das Landesamt vor Beginn der Bauarbeiten auf der Hamburger Hallig zu benachrichtigen, wurde als Nebenbestimmung aufgenommen.

2.3. Naturschutzrecht

Das planfestgestellte Vorhaben ist vereinbar mit den zum Schutz der Natur und der Umwelt getroffenen gesetzlichen Regelungen und wird so schonend und umweltverträglich durchgeführt, wie es möglich ist.

Bei Antragseinreichung ist der Vorhabenträger von einer Bauzeit ab August für die Herstellung der Anlandungsbereiche und ab Ende August bis Ende September für die seeseitige Rohrverlegung ausgegangen. Diese, der Erstellung der Planunterlage F.1 hinsichtlich der Umweltauswirkungen durchgehend zugrunde gelegte Annahme, hat sich aufgrund

⁸ BVerwG, 6.4.2011 – 9 VR 1/11 –, juris Rn. 23..

zwischenzeitlich aufgetretener Schwierigkeiten der Auftragsvergabe jedoch als nicht zutreffend herausgestellt. Tatsächlich wird die seeseitige Rohrverlegung nunmehr ab dem Frühjahr 2025 stattfinden und voraussichtlich bis Ende Mai 2025 abgeschlossen sein. An der Zeitplanung zur Durchführung der Deichguerungen/Anlandungen haben sich hingegen keine Änderungen ergeben. Der Umstand einer abweichenden Bauzeit der Verlegearbeiten im Seebereich ist bereits in dem Erörterungstermin vom 26.04.2024 angesprochen worden. Er hat keinen Anlass zu einer grundlegend anderen Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens gegeben, ebenso war eine Überarbeitung der Planunterlage F.1 nicht erforderlich. Aufgrund der dort beschriebenen verschiedenen von dem Vorhaben ausgehenden Wirkpfade und der Bestandsdarstellung konnten die insoweit zur Beratung hinzugezogenen Fachbehörden LKN.SH (Nationalparkverwaltung) und MEKUN (Oberste Naturschutzbehörde) eine belastbare Abschätzung dazu abgeben, dass die Umweltauswirkungen der seeseitigen Leitungsverlegung sich nicht maßgeblich ändern unabhängig davon, ob die Arbeiten in einem Zeitraum August-September oder zwischen dem frühen Frühjahr und Ende Mai/Juni ausgeführt werden. Vielmehr sind die naturschutzfachlich zu erwartenden Auswirkungen im Frühjahr vergleichbar mit denen im Herbst, sodass im Hinblick auf die betroffenen Schutzgüter keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind. Grund hierfür ist, dass faunistisch sensible Zeiträume bzw. Eingriffsbereiche nach wie vor ausgespart werden. So sind durch die Arbeiten im Wattbereich z. B. keine Brutvögel betroffen, so dass die für den Anlandungsbereich Hamburger Hallig zu beachtende Brutzeit für Offenlandbrüter ab März hier nicht maßgeblich ist. Im Hinblick auf Rastvögel ergeben sich durch die Bauzeitenverschiebung ebenfalls keine zusätzlichen Beeinträchtigungen. Die mittlere Anzahl an Rastvögeln im Untersuchungsgebiet ist für Frühjahr und Herbst vergleichbar, mit geringfügigen Schwankungen im Hinblick auf einzelne Arten und Zählgebiete. Die vorhabenbedingt zu erwartenden Auswirkungen wie Störungen bzw. Scheuchwirkungen auf Rastvögel sind unverändert geringfügig, da temporär und kleinräumig. Im Umgebungsbereich sind weitläufig qualitativ vergleichbare geeignete Flächen vorhanden, sodass die Rastvögel für die Dauer der Baumaßnahme auf die angrenzenden ungestörten Bereiche ausweichen können. Ebenso wenig ergibt sich ein Konflikt mit dem Mauserzeitraum der Eiderenten, in dem die Tiere wenig mobil und besonders störanfällig sind und daher besonders zu betrachten wären. Dieser Mauserzeitraum beginnt jedoch erst ab Anfang Juli. Zu diesem Zeitpunkt werden die Bauarbeiten im Watt bereits abgeschlossen sein. Auch etwaige erhebliche Auswirkungen auf Seehunde werden trotz einer Verschiebung der Bauzeit in das Frühjahr hinein nicht auftreten. Die kritische Phase der Wurf- und Aufzuchtzeit der Seehunde, in der Störungen im Bereich der Liegeplätze bzw. innerhalb einer 500 m-Störzone um Liegeplätze herum vermieden werden sollten, ist vom 01.06. bis zum 15.07 des Jahres und damit erst nach dem vorgesehenen Abschluss der Bauarbeiten.

2.3.1. Eingriffsregelung

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

2.3.1.1. Verfahren

Da das Vorhaben die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einen Eingriff i. S. v. § 13 BNatSchG darstellt, ist der Verursacher des Eingriffs gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG verpflichtet, einen Landespflegerischen Begleitplan (LBP) aufzustellen. Dieser LBP beschreibt und bewertet alle wesentlichen Eigenschaften, Bedeutungen und Empfindlichkeiten der zu betrachtenden Bestandteile des Naturhaushaltes im Eingriffsbereich des geplanten Vorhabens, um die ökologischen Risiken und Beeinträchtigungen beurteilen zu können. Auf dieser Grundlage erfolgte eine nachvollziehbare und zutreffende Ermittlung und Bewertung der durch das Vorhaben zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf für die biotischen Landschaftsfaktoren Biotope, Tiere und Pflanzen sowie die abiotischen Landschaftsfaktoren Boden und Wasser. Weiterhin wurden das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft sowie der Faktor Klima/Luft berücksichtigt.

Durch das Vorhaben werden Konflikte auf die Umweltschutzgüter ausgelöst. Dies betrifft maßgeblich und erheblich die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen. Die Prüfung der vorhabensbedingt zu erwartenden Konflikte auf die Umwelt und deren Naturgüter erfolgte vor allem anhand des Landespflegerischen Begleitplans (LBP), ergänzend wurden die Angaben aus den Gutachten im Materialband "Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag" und "Natura 2000- Prüfung" herangezogen.

Das in § 17 Abs. 1, Abs. 4 BNatSchG, § 11 LNatSchG vorgeschriebene Verfahren wurde durchgeführt. Der Vorhabenträger hat die vorgeschriebenen Unterlagen vorgelegt. Über den Ausgleich, den Ersatz oder die Ersatzzahlung wurde mit Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde (MEKUN, Abteilung V53, vgl. § 7 NatSchZVO i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr.4 LNatSchG SH) im Übrigen im Benehmen entschieden.

2.3.1.2. Eingriff / Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Die geplante Trinkwasserleitung führt zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das

Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können und somit einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Im Einzelnen geht es dabei um Folgendes:

Land:

An Land geht es dabei um die für die Bohrbaustellen benötigten Flächen auf Pellworm und der Hamburger Hallig. Innerhalb dieser Flächen liegen die Bohrbaugruben. Weitere Flächen werden für die Anbindungsgruben (Übergabeschächte), den Landgraben zum Übergabeschacht auf Pellworm, Aushublagerungen, Zuwegungen bzw. das Auslegen mit Lastverteilungsmatten (LVM) benötigt. Auf Pellworm wird die Leitung vom Bohreintrittspunkt bis zum Übergabeschacht in offener Bauweise verlegt. Auf der Hamburger Hallig wird die Anbindung auf dem Warftplateau durch eine weitere HDD-Bohrung erreicht. Alle Flächen werden zu 100 % beansprucht.

Für die mit LVM ausgelegte Bohrbaustelle auf Pellworm wird eine BE-Fläche mit einer Größe von rd. 2.500 m² benötigt sowie eine Zuwegung mit einer Breite von rd. 4 m, die sich allesamt (bis auf einen Bruchteil der Zuwegung, der auf Banketten liegt) auf artenarmem Wirtschaftsgrünland befinden. Abgezogen von der BE-Fläche wird die für die Bohrung notwendige HDD-Bohrgrube (10 m²). für die ein höherer Eingriffsfaktor herangezogen wird. Weitere Flächen werden für die Lagerung des Grabenaushubs und einen Fahrstreifen neben dem Landgraben benötigt (rd. 980 m²), die sich hauptsächlich auf artenarmem Wirtschaftsgrünland befinden. Kleinere Teile der Zuwegung und der Lagerflächen führen über einen Graben und liegen auf Banketten bzw. der versiegelten Straße und den Flächen des Wasserwerks.

Der für die Landflächen zu leistende Ausgleich betrifft nur die wertigeren Biotope, nicht aber die versiegelten Wege oder bspw. das Deckwerk (d. h. Biotoptypen mit RKF = 0). Der zu leistende Ausgleich ist der Tabelle 37 im LBP zu entnehmen.

Für die Bohrbaustelle auf der Hamburger Hallig wird eine mit LVM ausgelegte BE-Fläche mit einer Größe von rd. 1.370 m² benötigt, die in den genutzten Salzwiesen liegt. Abgezogen von dieser Fläche werden die für die Bohrung notwendige HDD-Baugrube (10 m²) sowie die Anbindungsgrube auf dem Warftplateau (rd. 20 m²), die mit einem höheren Eingriffsfaktor von 0,7 bilanziert werden. Zudem werden auf der Hamburger Hallig Flächen für das Auslegen von Lastverteilungsmatten auf dem vorhandenen Wegenetz benötigt. Da die LVM mit einer Breite von 4 m über die vorhandenen versiegelten Wege hinausragen, sind in den Randbereichen rd. 850 m² Salzwiese betroffen.

Während der Bauarbeiten kommt es darüber hinaus zu Störungen auf Rastvögel, die sich in den Salzwiesen der Hallig aufhalten. Es wird angenommen, dass diese Störungen bis in eine Entfernung von 400 m zur Störquelle auftreten. Somit ergibt sich eine Störzone von 400 m um die BE-Flächen der Hamburger Hallig herum. Da die Arbeiten insgesamt von

kurzer Dauer sind, der Vorhabenbereich auf der Hallig jedoch eine hohe Bedeutung für Rastvögel besitzt, wird ein EF von 0,001 angesetzt.

Die Dükerungen stellen einen Eingriff in den Boden dar und wurden in Vorgängerprojekten mitunter in der Bilanzierung mit einem EF von 0,1 berücksichtigt. Da es in den Vorgängerprojekten zur Bilanzierung bei Unterbohrungen allerdings keine einheitliche Vorgehensweise gab, erfolgt die Kompensationsermittlung hier nur bei Bedarf erst nach Abstimmung in der Nachbilanzierung.

Insgesamt ergibt sich somit für die Eingriffe an Land ein zu erbringender Kompensationsbedarf von 3.458 m².

Watt:

Für die Dükerungen werden an den Bohraustrittsstellen im Watt BE-Flächen für den Bohraustrittspunkt benötigt. Um den Bohraustrittspunkt wird ein Casingrohr sowie ein Verbaukasten in den Wattboden gedrückt, um das eingesetzte Bentonit wieder aufzufangen. Von dort wird es zum Arbeitsschiff abgepumpt und in Containern gelagert. Die BE-Fläche hat jeweils eine Größe von ca. 4.000 m², abzüglich der Flächen der Baugruben mit Verbaukasten (s. u.). In diesem Bereich finden später auch Bodenbewegungen zum Einziehen der Leitung in das Schutzrohr statt sowie ein vorheriges Auslegen des Rohres. Auch lässt sich der Arbeitsponton als stationäre Lager- und Arbeitsplattform auf dieser Fläche trockenfallen. Da die Flächen der Bodenbewegungen und des Bohraustrittspunktes nicht genau abgeschätzt werden können, wird für die gesamte BE-Fläche ein erhöhter Eingriffsfaktor (EF) von 0,5 festgelegt. Die Flächen werden zu 100 % in Anspruch genommen.

Das Einbringen der Leitung ins Watt über rd. 9,4 km ist mittels einer selbstfahrenden Lege-einheit mit Fräse geplant. Der dabei entstehende Fräsgraben wird mit 1,0 m veranschlagt und mit einem EF von 0,8 bilanziert. An den Bohraustrittspunkten sind jeweils Baugruben mit Verbaukästen erforderlich, um die Fräse ins Watt abzusenken und den Fräsvorgang in entsprechender Tiefe zu starten. Die Gruben werden ebenfalls mit einem EF von 0,8 bewertet und betreffen insgesamt Wattflächen von rd. 120 m².

Des Weiteren ist ein Trassenkorridor von 10 m Breite als Fahrstreifen der Legeeinheit vorgesehen (abzüglich des o. g. Fräsgrabens), der mit einem EF von 0,3 bilanziert wird und insgesamt rd. 83.700 m² Wattflächen betrifft. Darüber hinaus wird ein weiterer Fahrstreifen von beidseitig 1 m über die Breite der Legeeinheit hinaus für das Trockenfallen des Arbeitsschiffes und ggf. von Pontons sowie ggf. den Einsatz eines weiteren Trägergeräts mit Ketten mit einem EF von 0,2 bilanziert. Die betrifft insgesamt Wattflächen von rund 18.600 m². Da der Sedimentationsbereich beidseitig des Fräsgrabens mit einer Breite von rd. 1,5

m angenommen wird, liegt dieser im o. g. Trassenkorridor und wird nicht separat bilanziert.

Ggf. werden zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für Fahrten mit dem Wattbagger etc. zwischen Arbeitsschiff und BE-Fläche benötigt. Diese sowie ggf. zusätzliche Flächen für trockenfallende Pontons außerhalb der BE-Flächen um die Bohraustrittspunkte herum werden im Rahmen der Nachbilanzierung berücksichtigt.

Während der Bauarbeiten kommt es zu Störungen auf Rastvögel, die sich im Watt aufhalten, sowie auf Meeressäuger. Es wird angenommen, dass diese Störungen durchschnittlich bis in eine Entfernung von 400 m zur Störquelle auftreten. Somit ergibt sich eine Störzone von 400 m beidseits des Trassenkorridors. Da die Arbeiten im Watt von kurzer Dauer sind, der Vorhabenbereich jedoch eine hohe Bedeutung für Rastvögel besitzt, wird ein EF von 0,001 angesetzt.

Die Dükerungen stellen einen Eingriff in den Boden dar und wurden in Vorgängerprojekten mitunter in der Bilanzierung mit einem EF von 0,1 berücksichtigt. Da es in den Vorgängerprojekten zur Bilanzierung bei Unterbohrungen allerdings keine einheitliche Vorgehensweise gab, erfolgt die Kompensationsermittlung hier bei Bedarf erst nach Abstimmung in der Nachbilanzierung.

Der für die Wattflächen zu leistende Ausgleich beträgt insgesamt 192.882 m² und ist im Detail der Tabelle 38 im LBP zu entnehmen. Die Kompensation für die Eingriffe ins Watt erfolgt über eine Ausgleichszahlung.

2.3.1.3. Vermeidung

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am selben Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Wie § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG damit deutlich zum Ausdruck bringt, vermag das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition zu stellen; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffs-verursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Nicht gemeint ist die Vermeidung des Eingriffs als solcher und damit des Vorhabens, sondern allein die Vermeidung einzelner, mit dem Eingriff verbundener Beeinträchtigungen. Vermeidbar sind solche Beeinträchtigungen, die zur Erreichung des

Zwecks des Eingriffs in seiner definierten Form, d.h. bei Realisierung des Vorhabens unterbleiben können. Unvermeidbare Eingriffe sind die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen. Die Vermeidungsmaßnahmen sind in den planfestgestellten Maßnahmenblättern festgelegt.

Wichtig ist, dass das Vermeidungsverbot nicht dazu zwingt, unter mehreren möglichen Planungsalternativen die ökologisch günstigste zu wählen. Denn das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt nur im Rahmen des konkret geplanten Vorhabens. Nicht die Eingriffsregelung, sondern allein ggf. das jeweils einschlägige Fachrecht – wie z.B. das Energieplanungsrecht, aber nicht das Immissionsschutzrecht – thematisiert etwa die Frage nach Standortalternativen. Dasselbe gilt für mögliche Modalitäten. Die Zulässigkeit des Eingriffs als solcher wird vielmehr im Rahmen der Eingriffsregelung unterstellt. Grundsätzlich hat die Unterscheidung zwischen Planungsalternativen und Vermeidungsmaßnahmen wesentlich danach zu erfolgen, ob aus der Maßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens resultiert, dass es bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden kann.

Um Eingriffe zu vermeiden bzw. zu vermindern sind im LBP entsprechende Vermeidungsmaßnahmen beschrieben (vgl. LBP Kap. 7). Sie tragen dem gesetzlichen Gebot Rechnung, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten sind.

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind in diesem Fall vorgesehen:

M1 V Lärmschutz,

M2 V Bodenschutz,

M3 V Vermeidung von Stoffeinträgen ins Watt,

M4 AS Gehölzschutz,

M5 AS/V Umweltbaubegleitung (UBB).

Eine detaillierte Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen erfolgt außerdem in den Maßnahmenblättern (Kapitel 16 Anhang 2 der Planunterlagen). Diese sind hinreichend beschrieben und formuliert, um funktionsgerecht umgesetzt zu werden. Eine Karte mit den verorteten Konflikten und Maßnahmen befindet sich ebenfalls im Anhang zu den naturschutzfachlichen Unterlagen (F.1.5).

Trotz der Bemühungen des Vorhabenträgers um eine Vermeidung oder Minimierung des Eingriffs verbleibt ein unvermeidbarer Teil an Beeinträchtigungen.

2.3.1.4. Ausgleich und Ersatz

Die verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind als unvermeidbar zu beurteilen und nach § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Ausgleich und Ersatz stehen dabei gleichrangig nebeneinander. Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen. Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt. Bei Er-satzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet, sodass die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der BRD in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank zurückgegriffen werden, was jedoch nicht verbindlich ist.

Gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG schließen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Erfolgs ein.

Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Gem. § 11 Abs. 5 LNatSchG kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde, soweit erforderlich, im Zulassungsbescheid die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ganz oder teilweise vor der Durchführung des Eingriffs verlangen. Abweichend von § 17 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG kann eine Sicherheitsleistung auch für eine spätere Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes von Natur und Landschaft (erforderliche Rückbaumaßnahmen) verlangt werden.

Bilanzierung:

Landbereich: Für den hier im räumlichen Eingriff beeinträchtigten Bereich an Land auf der Hamburger Hallig und auf der Insel Pellworm orientiert sich aufgrund der Ähnlichkeit der zu erwartenden Auswirkungen bei der Eingriffsschwere an den Vorgaben des ME-KUN-Vermerks "Eingriffsbewertung von Erdkabelverkabelung auf Hoch- und Höchst-spannungsebene – bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen" sowie an den Erfahrungen aus vergangenen Kabel- und Leitungsprojekten. Grundlage für die Berechnung ist die Größe der tatsächlich vom Eingriff betroffenen Fläche und die Schwere des Eingriffs. Hierfür werden auf Pellworm und auf der Hamburger Hallig nur die für die Bohrbaustellen (insb. Bohrbaugruben, Übergabeschächte, Landgraben auf Pellworm, Aushublagerflächen, Zuwegung und Auslegeflächen für die Lastverteilungsmatten) benötigten Flächen mitberücksichtigt.

Wattenmeer: Die Bilanzierung im Wattenmeer orientiert sich an der Vorgehensweise bei den vergangenen und bereits genehmigten und z.T. bereits abgeschlossener Kabel- und Leitungsvorhaben (z.B. BorWin6, NordLink, 20-kV-Leitung Oland-Langeneß, 20- kV-Leitung Toftum-Föhr) und wurde nach der Erfahrung bei der Umweltbaubegleitung und den anschließend erfolgten Nachbilanzierungen dieser Kabel bezüglich zugrunde gelegter Eingriffsbreiten entwickelt und angepasst. Grundlage für die Berechnung der zu kompensierenden Flächen ist dabei die Größe der tatsächlich vom Eingriff betroffenen Fläche.

Insgesamt ist in den Eulitoralbereichen mit einer durch die eingesetzte Verlegeeinheit mit Fräse resultierenden durchschnittlichen (Fräs-) Kabelgrabenbreite von 1 m, einem Sedimentationsbereich beidseitig des Fräsgrabens mit jeweils einer Breite von rd. 1,5 m und einem Trassenkorridor von 10 m Breite als Fahrstreifen der Verlegeeinheit auszugehen. Darüber hinaus wird ein weiterer Fahrstreifen von beidseitig 1 m über die Breite der Verlegeeinheit hinaus für das Trockenfallen des Arbeitsschiffes und ggf. von Pontons und ggf. dem Einsatz eines weiteren Trägergeräts mit Ketten angenommen. Für die Bohraustrittsstellen wird für die beiden BE-Flächen und den Bohraustrittsflächen jeweils von einer Größe von ca. 4.000 m² angenommen. Diese Angaben werden hier als "worst-case" -Annahme für die Bilanzierung zugrunde gelegt. Einige der zu bilanzierenden Flächen – insbesondere die Größe der Inanspruchnahme von Wattflächen – können zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht genau vorhergesagt werden. Aus diesem Grund erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten eine Nachbilanzierung, um kleinere Änderungen der prognostizier-ten Fläche berücksichtigen zu können.

Die Bilanzierung wurde bereits im Verfahren vollumfänglich mit der Obersten Naturschutzbehörde abgestimmt.

Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen für die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts:

Für dieses Vorhaben werden zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt Anrechnungen von Kompensationsmaßnahmen gem. ÖkokontoVO Schleswig-Holstein (2017)

vorgenommen. Als Ökokonto wird die gezielte Bevorratung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezeichnet, die bei späteren Eingriffen in Natur und Landschaft als Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden können. Mit Hilfe von Ökokonten werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgezogen, dokumentiert und verwaltet, bis sie einem Eingriff zugeordnet werden können. Nach § 16 Abs. 1 BNatSchG kann vor der Durchführung von Maßnahmen von der zuständigen Behörde eine Anrechnung als Ersatzmaßnahme bei zukünftigen Eingriffen verlangt werden, wenn man diese ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtung oder Förderung durchführt hat und wenn von ihnen dauerhaft günstige Wirkungen auf den Naturhaushalt ausgehen. Die Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Ausgleichsflächenkatasters und über Standards für Er-satzmaßnahmen (Ökokonto- und Ausgleichsflächenkataster-Verordnung - Ökokonto-VO) vom 18. März 2017 füllt diese Verordnungsermächtigung aus.

Für den verursachten Eingriff werden zum Teil aus dem bestehenden Ökokonto gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG entsprechende Maßnahmen als Kompensation angerechnet (vgl. Anlage F, der Ziffer 7 des LPBs der Planfeststellungsunterlage). Die Voraussetzungen für die Anrechnung der Maßnahmen aus diesem Ökokonto liegt in diesem Fall gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ÖkokontoVO vor. Der zugehörige Anerkennungsbescheid wurde der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Das Ökokonto "Olufs Witsum" wurde demnach bereits vor Erlass des Beschlusses umgesetzt und es wurde am 14.09.2023 durch die UNB Nordfriesland anerkannt (vgl. Anlage 4 - Anerkennungsbescheid des Kreises Nordfriesland vom 14.September 2023).

Es wird folgende Kompensationsmaßnahme für dieses Vorhaben festgesetzt:

Maßnahmenbezeich- nung in der Planunterlage	Anerkanntes Ökokonto Kreis und AZ	Ökopunkte (ÖP) oder m² Ausbuchung	Lage der Maßnahme
Ökokonto Olufs Witsum	<u>Aktenzeichen</u> <u>67.30.3- 26/23</u>	3.458 ÖP	Kreis Nordfriesland, Gemeinde Witsum
<u>M6 E</u>	14.09.2023	(von 14.119 ÖP)	Gesamtfläche Öko- konto: 1,07 ha Flur 2, Flurstück 15

Die flächenbezogene Festsetzung von Art und Umfang der aus einem Ökokonto anzurechnenden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist durch das Maßnahmenblatt M6 A erfolgt.

Der Ausgleich und Ersatz erfolgt für dieses Vorhaben durch die Inanspruchnahme einer Fläche und die Verbuchung von 3.458 Ökopunkten auf dem bereits anerkannten Ökokonto "Olufs Witsum" (Firma Ecodots), das auch bereits hergestellt worden ist, bzw. das sich zum geplanten Entwicklungszustand zu ihrem jeweiligen Zielbiotop befindet. Ziel der Maßnahmen des Ökokontos ist die Entwicklung und Erhaltung von geschützten Grünlandbiotopen. Außerdem werden mit diesen Maßnahmen gute Voraussetzungen für die Artenvielfalt sowie als Lebensraum, Nahrungsraum und Rückzugsraum für Wiesenvögel, Insekten, Amphibien und weitere Vogelarten geschaffen. Es handelt sich in diesem Fall im Hinblick auf die Lage der Ausgleichsflächen nicht um denselben Naturraum wie der des Eingriffs ("Nordfriesische Marschinseln und Halligen"), da vor Ort jedoch kein geeignetes Ökokonto zur Verfügung steht. Der Vorhabenträger konnte dabei im Verfahren nachweisen, dass im selben Naturraum ein Mangel an geeigneten Kompensationsmaßnahmen, hier an zur Verfügung stehenden Salzwiesenflächen, herrscht. Daher wurde ein Ökokonto gewählt, das in räumlicher Nähe zum Vorhaben liegt und Potenzial für die Ausbreitung von Salzwiesenvegetation bietet. Die Kompensation über ein Ökokonto wird aufgrund der Nähe zum Eingriffsort und dem Entwicklungsziel eines extensiv genutzten und gesetzlich geschützten Grünlandlandbiotop mit Salzwiesenvegetation einer Ersatzgeldzahlung von Behördenseite vorgezogen und durch die getroffene Auswahl akzeptiert.

Die Vorgaben von § 8 der ÖkokontoVO SH werden somit in diesem Fall abweichend trotzdem eingehalten, selbst wenn sich in diesem Fall die in Anspruch genommene Kompensationsfläche nicht im selben Naturraum, wie der Eingriff stattfindet.

Die geplante Kompensationsmaßnahme wird sowohl von der Planfeststellungsbehörde, als auch von den Naturschutzfachbehörden als geeignet angesehen, einen Teil der nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt funktionsgerecht und in einem entsprechenden zeitnahen und räumlichen Zusammenhang gem. ÖkokontoVO SH (2017) auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Funktionalität und Eignung der Kompensationsfläche ist ausführlich im LBP und in dem Maßnahmenblatt M6 A (vgl. Anlage F, Ziffer 7 im LBP sowie Kapitel 16, Anlage 2 der Planfeststellungsunterlage) beschrieben worden. Die ausgewählte Kompensationsmaßnahme ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, die Eingriffe in den Naturhaushalt zu kompensieren. Dies wurde einvernehmlich mit dem MEKUN abgestimmt.

Es wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG vorrangig geprüft, ob die Kompensation auch durch Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann (vgl. Anlage F, der Ziffer 7 des LPBs der Planfeststellungsunterlage). Die erforderliche Ersatzmaßnahme (vgl. Anlage F, der Ziffer 7 des LBPs der Planfeststellungsunterlage & M6 V) wird in diesem Fall zwar nicht in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum gemäß ÖkokontoVO Schleswig-Holstein (2017) durchgeführt, jedoch wird es in diesem Fall aufgrund der räumlichen Nähe des Ökokontos bzw. der Kompensationsmaßnahme zum Vorhaben und aufgrund seines Potenzials für die Ausbreitung von Salzwiesenvegetation als geeignete Kompensationsmaßnahme anerkannt.

Die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind somit entsprechend berücksichtigt worden.

Die Voraussetzungen für die Anrechnung der Maßnahme M 6 A aus dem Ökokonto "Olufs Witsum" liegen somit in diesem Fall gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ÖkokontoVO vor.

Die Planfeststellungsbehörde sendet der Unteren Naturschutzbehörden des Kreises Nordfriesland den Planfeststellungsbeschluss und eine Kopie des Kapitels 16, Anhang 2 (Maßnahmenblätter LBP) des festgestellten Plans für die entsprechende Ausbuchung aus dem vorgenannten Ökokonto und für die Eintragung in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 7 der Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (ÖkokontoVO, 2017), zu.

Ersatzgeldzahlung

Darüber hinaus ist jedoch ein Ausgleich oder eine Realkompensation für die (temporären) Beeinträchtigungen des Watts nicht möglich, da keine aufwertbaren Flächen im Watt zur Verfügung stehen und dafür auch keine vergleichbaren gleichwertigen Biotope neu geschaffen werden können. Somit wird in diesem Fall gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzzahlung in Höhe von 457.207,50 € erforderlich. Die Ersatzzahlung wird von der zuständigen Planfeststellungsbehörde mit diesem Planfeststellungbeschluss vor der Durchführung des Eingriffs festgesetzt und sie ist gem. § 15 Absatz 6 Satz 6 BNatSchG, § 9 Abs. 4 LNatSchG vor Beginn des Eingriffs an das MEKUN zu leisten.

Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgegli-

chen oder ersetzt werden. Die Bilanzierung erfolgte nach der üblichen Methodik multifunktional (d.h. nicht getrennt nach Eingriffen in verschiedene Schutzgüter) für Eingriffe in den Naturhaushalt, die sich an die Vorgehensweise des Orientierungsrahmens zur Kompensationsermittlung für Straßenbauvorhaben und für Maßnahmen des Küstenschutzes anlehnt. Grundlage für die Berechnung ist die Größe der tatsächlich vom Eingriff betroffenen Fläche.

Die Höhe der Ersatzgeldzahlung berechnet sich folgendermaßen:

Höhe der Ersatzgeldzahlung (€) = Höhe Kompensationsbedarf (m²) x Höhe durchschnittlicher Kaufpreis für landwirtschaftliche Flächen (in €) des betroffenen Naturraums Marsch (pro m²) zzgl. 15 % Grunderwerbsnebenkosten.

2.3.1.5. Naturschutzfachliche Abwägung

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Dies gilt gem. § 9 Abs. 3 LNatSchG dann nicht, wenn dem Eingriff andere Vorschriften des Naturschutzrechts entgegenstehen.

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Gem. § 9 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG ist die nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leistende Ersatzzahlung an die zu beteiligende zuständige Naturschutzbehörde zu zahlen.

Da sämtliche Beeinträchtigungen hier entweder vermieden oder ausgeglichen bzw. ersetzt werden können, bedarf es keiner Abwägung. Selbst wenn eine Abwägung erforderlich

wäre, wäre den zugunsten dieses Vorhabens streitenden Belangen der Allgemeinheit an einer direkten Versorgung der Menschen mit Trinkwasser aus Gründen der Versorgungssicherheit als Grundbedürfnis der Menschen ein besonderer Wert beizumessen, der den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen würde.

Nach alledem kann der Darstellung in den vorgelegten Planunterlagen gefolgt werden. Somit können die vorhabenbedingten Eingriffe mit der Feststellung des Plans zugelassen werden.

2.3.2. Biotopschutz

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG, § 21 LNatSchG verboten. Gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 21 Abs. 3 LNatSchG kann für stehende Binnengewässer im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, die Kleingewässer sind und für Knicks von diesem Verbot auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

In Fällen der Beeinträchtigung anderer Biotope oder soweit ein Ausgleich nicht möglich ist, kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG von den Verboten des Biotopschutzes eine Befreiung gewährt werden, wenn (1.) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder (2.) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege verein-bar ist.

Durch das Vorhaben sind gesetzlich geschützte Biotoptypen betroffen.

2.3.2.1. Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope

Im Rahmen des Vorhabens erfolgen baubedingt Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotoptypen Watt, Seegraswiesen und Salzwiesen (§ 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 BNatSchG). Die Trasse der TWL nach Pellworm führt auf einer Länge von rd. 6,1 km über Wattflächen sowie auf einer Länge von rund 3,3 km durch die Seegraswiesen. Die temporäre Beeinträchtigung des Biotoptyps Watt ist durch die Arbeiten zur Kabelverlegung etwa 68.392 m² groß; temporäre Eingriffe in die Seegraswiesen erfolgen auf einer Fläche von rund 39.628 m². An den Bohrbaustellen erfolgen außerdem Eingriffe auf rund 1.514 m² in die Salzwiesen. Die genauen Angaben sind in den Planunterlagen (naturschutzfachliche Unterlage, Ziffer 8 & 9 LBP, S. 113f, Tab 38) entsprechend dargelegt worden.

Landbereich: Für die Einrichtung und den Betrieb der Bohrbaustellen / Baustelleneinrichtungsflächen kommt es im Bereich der Hamburger Hallig zu temporären Beeinträchtigungen der dortigen Salzwiesenbiotope. In dem Zuge kommt es zur Anlage zweier Bohrbaugruben, einer an der Außenböschung der Halligwarft für die HDD-Bohrung ins Watt und für eine zweite Bohrung auf das Warftplateau zum Übergabeschacht an die bestehende Wasserleitung. Am Übergabeschacht wird am Bohraustrittspunkt die zweite Baugrube angelegt. Diese Bereiche werden durch die Anlage der Bohrbaugruben temporär zu 100% beansprucht. Des Weiteren werden Aushublagerflächen für das Material aus den Baugruben sowie temporäre Zuwegungen zu den Baustelleneinrichtungsflächen benötigt, diese werden jedoch mit Lastverteilungsmatten ausgelegt. Insgesamt werden auf der Hamburger Hallig 1.370 m² Salzwiesenfläche beansprucht. Die temporär als Arbeitsbereiche beanspruchten Salzwiesenflächen werden jedoch nach Beendigung der Bauarbeiten wieder Rekultiviert und es wird wieder ihr Ursprungszustand wiederhergestellt. Dafür werden nach Beendigung der Baumaßnahme die gelagerten Grassoden wieder an ihren Ursprungsort eingesetzt. Darüber hinaus sind die Grassoden so lange weiter zu pflegen, bis ihr Überleben und anwachsen gesichert ist. Abgestorbene Wiesen- und Grassodenbereiche, die nicht angewachsen sind, sind mit geeigneten Saatgut wieder zu renaturieren. Dafür ist möglichst geeignetes Saatgut einzusetzen, falls diese am Markt vorhanden und verfügbar ist (vgl. Ziffer 2.11). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sich auf den temporär beeinträchtigten Salzwiesenflächen auch tatsächlich wieder Salzwiesenbiotope ansiedeln.

Wattenmeer: Durch das Aufgraben des Wattbodens und der Seegraswiesen mit einer selbstfahrenden Verlegeeinheit mit Fräse kommt es zu stärkeren Bodenbeeinträchtigungen, als beim Kabellegen mit einem Spül- oder Vibrationsschwert; allerdings ist die Beeinträchtigung kleinräumiger, als bei dem Einsatz von Airlift bzw. Spüllanze. Insgesamt kommt es u.a. durch Baggermaßnahmen, Befahren des Wattbodens, Ankerungen, kurzfristige Bodenberührungen bei Fahrten in zu flacher Wassertiefe oder Aufliegen von Arbeits- und Transportpontons zu erhöhten temporären Beeinträchtigungen. Zusätzlich können durch Wasserströmungen Kolke im Lee der Schiffe und Pontons entstehen. Weitere geschützte Biotope werden vom Vorhaben nicht betroffen. Es ist davon auszugehen, dass die Watt-biotope kurzfristig durch natürliche Prozesse wiederhergestellt werden. Dies haben auch Erfahrungen ähnlicher Projekte in der Vergangenheit, wie die Verlegung der Hel-Win, Syl-Win- oder NordLink-Stromkabel gezeigt. Es wird mit einer Wiederbesiedlung des Biotops Watt mit entsprechend lebensraumtypischen Organismen nach etwa einem Jahr ausgegangen. Es verbleiben jedoch erhebliche Beeinträchtigungen, welche durch die temporäre Störung des Biotoptyps sowie durch die Anlage des Kabels im Watt bedingt sind. Bei den temporär beeinträchtigten Seegraswiesen wird mit einer Wiederbesiedelung mit dem Seegras innerhalb von drei Jahren im Bereich der Baugrube angenommen. Diese Annahme soll durch ein entsprechendes 3-jähriges Regenerationsmonitoring untersucht und begleitet werden.

Trotz einer optimierten Trassenplanung und umfangreicher Vermeidungsmaßnahmen lassen sich Eingriffe in gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope durch das Vorhaben nicht vollständig vermeiden. Im Rahmen einer Variantenbetrachtung und einer Machbarkeitsstudie wurden den beiden möglichen Varianten zur Versorgung der Insel Pellworm (Trasse Nord: von der Hamburger Hallig zur Insel Pellworm sowie Trasse Süd von der Hallig Nordstrandischmoor zur Insel Pellworm) mit Trinkwasser sowohl unter technischen, als auch unter naturschutzfachlichen Aspekten betrachtet. Es konnte dabei durch die Vorhabenträgerin in den Unterlagen nachvollziehbar dargelegt werden, dass nur die nördliche Variante als Vorzugsvariante für die Durchführung der Maßnahme anzusehen ist. Eine gleichwertige technische Umsetzung des Vorhabens mittels eines selbstfahrenden Verlegefahrzeugs mit Fräse wäre auf der südlichen Variante technisch nicht durchführbar und würde daher nicht zu geringeren Beeinträchtigungen von Wattflächen führen. Daher konnte der Vorhabenträger im Rahmen des Antragsverfahrens nachweisen, dass die nördliche Variante, auch wenn sie zu einer stärkeren Bertoffenheit der Schutzzone 1 führt, aufgrund der überwiegenden naturschutzfachlicher Vorteile durch den Einsatz des Verlegfahrzeugs als Vorzugsvariante für die Umsetzung des Vorhabens anzusehen ist (vgl. Ziffer 2.3 des LPBs).

Zur Vermeidung und Minimierung sind umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. die Maßnahmenblätter unter Kapitel 16, Anhang 2 zum LBP), die auch in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses (A. II. 2) festgesetzt worden sind.

Ausgleich und Ersatz: Die temporären Eingriffe und Zerstörungen der gesetzlich geschützten Salzwiesenbiotope können in diesem Fall über das Ökokonto "Olufs Witsum" auf Föhr werden (sh. Maßnahmenblatt M6 V unter Kapitel 16, Anlage 2, Anlage 4 - Anerkennungsbescheid des Kreises Nordfriesland vom 14.September 2023 kompensiert sowie Ziffer 9 im LBP).

Die Ausgleichsfläche auf dem Ökokonto "Olufs Witsum" erfüllt die Anforderungen, um als Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in die Salzwiesen geeignet zu sein, so dass zumindest ein Teil (3.458 m²/ÖP) des benötigten Ausgleichsbedarfs für die Baumaßnahme über ein Ökokonto kompensiert werden kann. Ziel der Maßnahme bzw. Fläche ist die Entwicklung und Erhaltung von geschützten Grünlandbiotopen. Außerdem werden mit diesen Maßnahmen gute Voraussetzungen für die Artenvielfalt sowie als Lebensraum, Nahrungsraum und Rückzugsraum für Wiesenvögel, Insekten, Amphibien und weitere Vogelarten geschaffen. Die Ackerfläche wurde direkt angrenzend an Salzwiesenbiotope mit Regiosaatgut angesät, um in ein gesetzlich geschützte Grünlandbiotop umgewandelt zu werden. Der südliche Teil des Grünlands wird von der Nordsee regelmäßig überflutet, sodass davon auszugehen ist, dass sich auch verschiedene Salzwiesenvegetation dort ausbreiten kann. Die vorhandene Knickstruktur bleibt erhalten und ist nicht Teil des Ökokontos.

Die Grünlandflächen werden weiterhin extensiv gepflegt und Mahd oder Beweidung und der Einsatz von bspw. Schädlings und Unkrautbekämpfungsmitteln unterbleibt. Zwischen Mai und Oktober findet eine Beweidung mit max. 2 Großvieheinheiten/ha statt. Alternativ

kann die Fläche auch nach dem 01.07. mehrmals gemäht werden. Das Mahdgut wird abgefahren. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird neben dem Biotopschutz auch der Artenschutz gefördert, da einige Flächen als Brut- und Rasthabitat sowie als Nahrungshabitat für verschiedene Vögel, Amphibien und Insekten einen hohen Stellenwert aufweisen.

Durch die o.g. Maßnahmen werden die Eingriffe und Zerstörungen in die gesetzlich geschützten Biotoptypen Watt und Salzwiesen durch die Trinkwasserleitung kompensiert.

Darüber hinaus ist in diesem Fall jedoch ein Ausgleich oder eine Realkompensation für diese (temporären) Beeinträchtigungen des Watts und der Seegraswiesen nicht möglich, da in dem Sinne keine Wattflächen, Seegraswiesen oder vergleichbaren gleichwertigen Biotope eingriffsnah neu geschaffen werden können. Daher wird für die Eingriffe in das Watt und in die Seegraswiesen eine Ersatzgeldzahlung für die restlichen Beeinträchtigungen erforderlich. Die vom Bau der Trinkwasserleitung betroffenen Wattflächen werden daher gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 21 Abs. 1 LNatSchG über eine Ausgleichszahlung kompensiert (sh. Kapitel 8.6).

Biotoptyp	BNatSchG / LNatSchG	Verlust [m²/m]	Ausgleich(A)/ Ersatz(E) [m²/m]
Watt (KWw)	§ 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG	68.392 m²	Ersatzzahlung
Seegras (KWg)	§ 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG	39.628 m²	Ersatzzahlung
Salzwiesen (KG/KN/KO)	§ 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG	1.514 m²	3.485 ÖP / m²

2.3.2.2. Befreiung nach § 67 BNatSchG für Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen § 30 BNatSchG

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 BNatSchG wurden von dem Vorhabenträger entsprechend dargelegt und liegen somit vor. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG, § 21 LNatSchG verboten. Die Erteilung einer vorrangig zu prüfenden Ausnahme war gemäß 21 Abs. 3 LNatSchG nicht möglich, denn die dort genannten Biotope, stehende Binnengewässer im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, die Kleingewässer sind, und Knicks, liegen hier nicht vor.

In Fällen der Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG von den Verboten des Biotopschutzes eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG liegen vor. Die Befreiung ist aus überwiegenden öffentlichen Interessen notwendig, weil die Errichtung der Trinkwasserleitung nach Pellworm zur direkten Versorgung der Menschen mit Trinkwasser aus Gründen der Versorgungssicherheit im überwiegenden öffentlichen Interesse steht. Dies ergibt sich direkt aus dem § 50 Abs. 1 WHG, in dem es ausdrücklich heißt, dass die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. Da die Trinkwasserversorgung laut Aussage des Vorhabenträges mit den bestehenden Leitungen langfristig nicht ausreichend gewährleistet werden kann, ist zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Insel Pellworm die Errichtung der hier beantragten Wasserversorgungsleitung erforderlich. Im Übrigen wird auf die Planrechtfertigung (siehe Ziffer B. IV. 1) zu diesem Vorhaben verwiesen.

2.3.3. Artenschutz

2.3.3.1. Rechtsgrundlagen

Im Rahmen der Bearbeitung der Unterlage erfolgte eine Prüfung, ob die in § 44 BNatSchG verankerten artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorhabenbedingt verletzt werden (Artenschutzrechtliche Prüfung, Ziffer 10 im LBP). Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Pflanzen- und Tierarten (Relevanzprüfung) war die zentrale Aufgabe der vorgelegten artenschutzrechtlichen Prüfung, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten die spezifischen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, (1.) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot), (2.) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen), (3.) Fortpflanzungs- oder Ruhe-

stätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,(4.) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Da es sich hier nur um nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, die mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden, gelten diese Verbote nur für die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten und europäische Vogelarten. Ferner gelten die Verbote für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine solche Verordnung wurde allerdings noch nicht erlassen.

2.3.3.2. Artenschutzfachliche Prüfung

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe, für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können und Maßnahmen aufzuzeigen, die geeignet sind, die Zugriffsverbote zu vermeiden. Die detaillierte Darlegung für die Prüfung möglicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt für die maßgeblichen Arten und Gilden mit Hilfe von Formblättern gemäß der o.g. Arbeitshilfe.

Die Erfassung und Auswertung von Daten der Vorkommen, bzw. potenzieller Vorkommen, relevanter Arten wurde vom Vorhabenträger hinreichend aktuell durchgeführt und durch das beauftragte Umweltplanungsbüro ausgewertet. Die Datengrundlagen wurden im Weiteren mit der Obersten und den Oberen Naturschutzbehörden (MEKUN, NPV, LfU) abgestimmt. Erfassungen, Kartierungen, Zählungen und Auswertungen von relevanten Arten der Vögel und von Schweinswalen im Küstenmeer erfolgte mittels Datenabfrage bei der NPV bzw. beim LfU im Juli 2023 (LfU) bzw. September 2023 (NPV).

Unter Berücksichtigung der durch Kartierungen und Datenabfragen ermittelten (vgl. LBP Kap. 10) möglichen Vorkommen dieser Arten und der Wirkfaktoren des Vorhabens sind demnach folgende Arten für die artenschutzfachliche Prüfung relevant:

Brutvögel:

Gilde der Gehölzbrüter

Rastvögel

Alpenstrandläufer

- Austernfischer
- Großer Brachvogel
- Grünschenkel
- Kiebitzregenpfeifer
- Pfeifente
- Pfuhlschnepfe
- Ringelgans

Für diese im Vorhabenbereich relevanten Arten und Gilden ist ein eigenes Formblatt zur Konfliktprüfung vorgelegt worden.

Relevanzprüfung

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt (1.) das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Prüfung wurde nach den in Schleswig-Holstein eingeführten Arbeitspapieren durchgeführt (Artenschutzrecht in der Planfeststellung, LBV/AfPE, 2016).

Pflanzenarten des Anhangs IV sind im hier vorliegenden Fall nachvollziehbar als nicht relevant dargelegt worden.

Ergebnis der Relevanzprüfung

Entsprechend der Relevanzprüfung wurde für die Gilde der Gehölzbrüter sowie für die o. g. Arten der Rastvögel geprüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht werden können.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der planfestgestellten Maßnahmenblätter sowie der in dieser Genehmigung angeordneten Nebenbestimmungen eingehalten und stehen der Planfeststellung des Vorhabens somit nicht entgegen. Dem nachvollziehbar dargelegten Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags kann gefolgt werden.

Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher möglicher Verbote sind vollumfänglich im landespflegerischen Begleitplan (LBP) dargelegt und festgesetzt worden. (Ziffer 16 Anhang 2, Maßnahmenblätter). Diese Maßnahmen sind geeignet, mögliche artenschutzrechtliche Konflikte

- M4 AS Gehölzschutz
- M5 AS/V Umweltbaubegleitung (UBB)

Die Errichtung der Schutzzäune vor den Gehölzen (Kapitel 7, M4 AS: Gehölzschutz) wird als geeignete Maßnahme zur Abschirmung und somit zur Vermeidung von den baubedingten Störreizen bzw. von Störungen der Gehölzbrüter angesehen. Bei Einhaltung der Maßnahme sind keine baubedingten Schädigungen von Brutvögeln zu erwarten.

Ebenfalls wird der Einsatz einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung für die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen als essentiell angesehen. Daher wird die Überwachung der Einhaltung der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und insbesondere der Bauzeitenregelungen durch eine Umweltbaubegleitung (Maßnahme M5 AS/V) mit entsprechenden qualifizierten Fachwissen sichergestellt. Dies ist daher auch zusätzlich in den Nebenbestimmungen und Auflagen dieses Beschlusses festgesetzt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen und in den Maßnahmenblättern festgelegten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann für alle im Vorhabengebiet (auch potenziell) vorkommenden Arten des Anh. IV FFH-RL und alle Brutvogelarten sowie für die zu berücksichtigenden Rastvogelarten von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgegangen werden, so dass in keinem Fall eine Ausnahme von den Verboten zu beantragen ist.

Nach diesen Maßstäben und erforderlichenfalls unter Berücksichtigung artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind in diesem Fall Verstöße gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die folgenden Arten nicht feststellbar.

2.3.4. Natura 2000

Das beantragte Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der betroffenen Natura 2000-Gebiete –auch unter Betrachtung kumulativer Gesichtspunkte– gemäß § 34 BNatSchG vereinbar und ist verträglich mit den Erhaltungszielen der beiden hier betrachteten "Natura-2000 Gebiete". Dies wurde in den Planunterlagen (Gesamtunterlage F.1 UVS LBP AS N2000, hier Kap. 11) nachvollziehbar dargelegt.

Die Vereinbarkeit zwischen dem Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG der beiden hier betrachteten Natura-2000 Gebiete "FFH-Gebiet 0916-391 NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete und EU-Vogelschutzgebiet 0916-491 Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" mit dem hier beschriebenen Vorhaben zur Verlegung der Trinkwasserleitung nach Pellworm ist somit gegeben.

Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind.

Die betrifft hier die folgenden Natura-2000-Gebiete

- FFH-Gebiet DE 0916-391 "Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete"
- Vogelschutzgebiet DE 0916-491 "Ramsar- Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete"

Beachtlich sind nur "erhebliche Beeinträchtigungen in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen" des Schutzgebiets (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert die Erhaltungsziele als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der FFH-RL aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Primärer Anknüpfungspunkt für die Gebietsverträglichkeitsprüfung sind also zunächst die Festlegungen in einschlägigen Verordnungen z.B. über Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete. Fehlt es an solchen Festlegungen nach § 20 Abs. 2 BNatSchG, ist einer Prüfung der allgemeine Schutzzweck des betroffenen Natura-2000-Gebietes zugrunde zu legen. Dies sind Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II der Habtatrichtlinie sowie der Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, für die

das Gebiet bestimmt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Die Erhaltungsziele sind zu ermitteln durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben. Lebensraumtypen und Arten, die im Standard-Datenbogen nicht genannt sind, können dagegen kein Erhaltungsziel des Gebiets darstellen.

Wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis geführt wird. Unter Berücksichtigung insbesondere des Vorsorgeprinzips ist der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass der jeweilige Plan oder das jeweilige Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt. Die Beurteilung einer solchen Gefahr ist namentlich im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von diesen Plänen oder Projekten betroffenen Gebiets vorzunehmen.

2.3.4.1. Natura-2000-Gebiet 0916-391 "NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete"

Beschreibung des Gebiets und der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile

Das FFH-Gebiet "NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" umfasst Teile des Küstenmeeres, das Wattenmeer sowie mehrere Köge im angrenzenden Küstenraum und hat eine Gesamtgröße von rd. 450.000 ha. Es ist in drei Teilgebiete gegliedert: (1) Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen, (2) Nordfriesische Halligen Langeness, Gröde und Nordstrandischmoor und (3) Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins. Für jedes dieser Teilgebiete wurden Erhaltungsziele benannt, um den gebietsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Die seeseitigen Vorhabenflächen sind vollständig zum Teilgebiet 1 zu rechnen, welches die Flächen des Nationalparks sowie die Salzwiesen und Watten zwischen Nationalparkgrenze und Deich, Deckwerk, Dünenfuß, Abbruchkante bzw. MThw-Linie umfasst.

Charakterisiert wird das Teilgebiet 1 durch Watten, Außensände, Flachwasserzonen und Salzwiesen. Prägend sind die periodisch mit den Tiden freifallenden Wattflächen (Eulitoral), die von kleinen und größeren Prielsystemen durchzogen sind.

Das Schleswig-Holsteinische Wattenmeer ist aufgrund seiner geografischen Lage zwischen den nordeuropäischen (bzw. nordasiatischen) Brutgebieten und den im Süden gelegenen Überwinterungsgebieten von Millionen von Zugvögeln sowie der hohen Biomasseproduktion ein einzigartiges Nahrungs-, Rast- und Mausergebiet für viele Vogelarten. Auch

im Lebenszyklus anderer Tiergruppen wie z. B. Meeressäugern oder Fischen und als Lebensraum besonders spezialisierter Pflanzenarten ist das Gebiet von herausragender Bedeutung. Insgesamt sind das Wattenmeer und die umgebenden Küstengebiete somit als zentrale und unverzichtbare Bestandteile des Netzes Natura 2000 einzustufen und sind auch für den Erhalt der Biodiversität unverzichtbar.

Eine funktionsökologische Vernetzung mit einigen weiteren Natura 2000-Gebieten im Bereich der schleswig-holsteinischen Westküste ist vor allem für die besonders mobilen Arten (z. B. Vögel und Meeressäuger) sowie die Lebensgemeinschaft der Salzwiesen gegeben. Eine Vernetzung mit den weiteren marinen Schutzgebieten (z. B. mit den Natura 2000-Gebieten "Östliche Deutsche Bucht" und "Sylter Außenriff" in der AWZ) betrifft naturgemäß die Seevögel, aber auch die maßgebenden Meeressäuger- und Fischarten.

Mögliche Auswirkungen, Minderungsmaßnahmen und Bewertung

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet "NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" wurde erläutert, dass es während der Bauzeit zu temporären Flächeninanspruchnahmen und Störungen der LRT 1140 und 1330 im FFH-Gebiet kommt. Jedoch konnte der Vorhabenträger dazu darlegen, dass sich die beanspruchten LRT innerhalb eines Zeitraums von 2–3 Jahren wieder vollständig regenerieren. Insofern können erhebliche Beeinträchtigungen der LRT 1140 und 1330 innerhalb des Teilgebiets 1 des FFH-Gebiets durch die Leitungsverlegung ausgeschlossen werden.

Ebenso konnte der Vorhabenträger glaubhaft und nachvollziehbar darlegen, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II FFH-RL (Schweinswal, Seehund, Kegelrobbe, Finte, Meerneunauge) durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind, da die Habitatbedingungen durch die Kabelverlegung nicht verändert werden. Auswirkungen in Form von Störwirkungen erfolgen nur temporär und relativ kleinräumig und sind nicht geeignet Schädigungen oder wesentliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Die gilt in diesem Fall auch für mögliche kumulierende oder summierende Wirkungen mit anderen im FFH-Gebiet zugelassenen und durchgeführten Projekten.

2.3.4.2. Natura-2000-Gebiet "0916-491 Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebebiete"

Beschreibung des Gebiets und der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile

Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von rd. 464.000 ha umfasst den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer einschließlich der Halligen, die Dünen- und Heidegebiete der Nordfriesischen Inseln sowie die Mündung der Untereider bei Tönning und der Godel auf Föhr. Einbezogen in das Gebiet sind auch verschiedene an den Nationalpark

angrenzende Küstenstreifen und Köge. Aufgrund der Größe des Gebietes mit unterschiedlichen geomorphologischen Eigenschaften, der Besonderheiten der geographisch abgrenzbaren Teillebensräume sowie aufgrund der anthropogenen Historie ist das Gesamtgebiet in insgesamt fünf Teilgebiete unterteilt, für die jeweils eigene Erhaltungsziele benannt werden.

Die von dem Deichbau betroffenen seeseitigen Flächen sind vollständig zum Teilgebiet 1 (NP SH Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen) zu rechnen, dass die Flächen des Nationalparks sowie die Salzwiesen und Watten zwischen Nationalparkgrenze und Deich, Deckwerk, Dünenfuß, Abbruchkante bzw. MThw-Linie umfasst.

Die nachfolgend gemachten Angaben beziehen sich daher auf das Teilgebiet 1.

Das Schleswig-Holsteinische Wattenmeer ist aufgrund seiner geografischen Lage zwischen dem nordeuropäischen (bzw. nordasiatischen) Brutgebieten und den im Süden gelegenen Überwinterungsgebieten von Millionen von Zugvögeln sowie der hohen Biomasseproduktion ein einzigartiges Nahrungs-, Rast- und Mausergebiet für viele Vogelarten. Insgesamt sind das Wattenmeer und die umgebenden Küstengebiete somit als zentrale und unverzichtbare Bestandteile des Netzes Natura 2000 einzustufen und sind auch für den Erhalt der Biodiversität unverzichtbar.

Eine funktionsökologische Vernetzung mit einigen weiteren Natura 2000-Gebieten im Bereich der schleswig-holsteinischen Westküste ist für die europäischen Vogelarten insbesondere mit den Schutzgebieten um Helgoland (VSchG "Seevogelschutzgebiet Helgoland") und in der AWZ (VSchG "Östliche Deutsche Bucht"), letztlich aber auch mit binnenländischen Schutzgebieten im Bereich bedeutender Vogelrastgebiete gegeben.

Mögliche Auswirkungen, Minderungsmaßnahmen und Bewertung

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das EU-Vogelschutzgebiet "Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" wurde erläutert, dass es während der Bauzeit zu temporären Störungen der im Watt nach Nahrung suchenden Vögeln kommen sowie zu Beeinträchtigungen der Nahrungsgrundlage kommen kann. Jedoch konnte der Vorhabenträger dazu glaubhaft und nachvollziehbar darlegen, dass es aufgrund der nur zeitlich befristeten und nur geringen bis höchstens mittleren Eingriffsintensitäten nur zu geringen bis mittleren Auswirkungen für die maßgeblichen Schutzgüter und Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes führen. Beeinträchtigungen der Nahrungsgrundlage sowie Störungen von Brutvögeln im Bereich der Salzwiesen der Hallig können aufgrund des Bauzeitraums außerhalb der Brutzeit ebenfalls ausgeschlossen werden. Auswirkungen in Form von Störwirkungen erfolgen nur temporär und relativ kleinräumig und sind nicht geeignet Schädigungen oder wesentliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Schutzgüter für die Vogelarten hervorzurufen.

Das Vorhaben ist für die Vorkommen von Vogelarten des Anh. 1 VRL und der in Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie genannten Arten somit als verträglich mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes einzustufen und ist somit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck dieser Natura 2000-Gebiete –auch unter Betrachtung kumulativer Gesichtspunkte– gemäß § 34 BNatSchG vereinbar.

2.3.5. Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

Nationalparke haben gemäß § 24 Abs. 2 BNatSchG zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Sie sind nach § 24 Abs. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen. Das bedeutet unter anderem, dass alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind (vgl. § 23 Abs. 2 BNatSchG).

Der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ist in seiner Einzigartigkeit begründet. Gemäß § 2 NPG ist der wesentliche Schutzzweck, dass der Nationalpark dem Schutz und der natürlichen Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit dient. Es ist ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten. Ergänzend sei auf § 24 BNatSchG verwiesen. Als FFH- und als Vogelschutzgebiet gehört der Nationalpark zum europäischen Schutzgebietsnetz-werk Natura 2000. Der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ist seit dem 26. Juni 2009 Teil des von der UNESCO anerkannten grenzüberschreitenden Weltnaturerbe Wattenmeer. Die Anerkennung erfolgte aufgrund des herausragenden universellen Wertes des Wattenmeeres hinsichtlich der natürlich ablaufenden geomorphologischen und ökologischen Prozesse sowie der Bedeutung des Wattenmeeres für den Erhalt der weltweiten Artenvielfalt.

Danach dient der Nationalpark dem Schutz und der natürlichen Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner natürlichen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Es ist ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten. Der Nationalpark ist als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen zu erhalten. Die Gesamtheit der Natur in ihrer natürlichen Entwicklung mit allen Pflanzen, Tieren und Ökosystemen besitzt einen zu schützenden Eigenwert.

Diese kurz umrissenen gemeinschaftsrechtlichen sowie nationalen Verpflichtungen begründen das hohe öffentliche Interesse am Schutz des Nationalparks Wattenmeer.

Verbote

Grundsätzlich läuft das Einbringen einer Trinkwasserleitung in bisher ungestörte Flächen und ungestörte Naturvorgänge dem wesentlichen Schutzzweck des Nationalparks nach § 2 Abs. 1 NPG zuwider. So sind gem. § 5 NPG im Nationalpark alle Handlungen unzulässig, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können. Insbesondere ist es nicht zulässig, die Lebens- und Zufluchtsstätten der Tiere oder die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder zu verändern oder andere Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung vorzunehmen. Darüber hinaus ist es nicht zulässig, die Schutzzone 1 und die mit Verbotshinweisen gekennzeichneten Flächen der Schutzzone 2 zu betreten oder zu befahren. In dem nutzungs-freien Gebiet ist über die Schutzbestimmungen der Absätze 1 und 2 hinaus jegliche Ressourcennutzung unzulässig.

Zulässige Maßnahmen und Nutzungen

Jedoch handelt es sich beim Einbringen einer Trinkwasserleitung in den Nationalpark Wattenmeer um eine nach § 6 Abs 1 Nr. 1 NPG zulässige Maßnahme zur Versorgung und Entsorgung der Inseln und Halligen. Die Errichtung der Trinkwasserleitung nach Pellworm dient zur direkten Versorgung der Menschen auf Pellworm mit Trinkwasser und wird daher aus Gründen der Versorgungssicherheit errichtet. Diese Maßnahme ist von den Verboten des NPG freigestellt, sodass in diesem Fall keine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des NPG erforderlich ist.

2.3.6. Naturschutzgebiete

Das Vorhaben ist auch vereinbar mit den jeweiligen Regelungen, die für die betroffenen Naturschutzgebiete bestehen. Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

2.3.6.1. Naturschutzgebiet Nordfriesisches Wattenmeer

Das Naturschutzgebiet Nordfriesisches Wattenmeer dient dem Schutz der Vielfalt der erdgeschichtlichen und landeskundlichen Erscheinungen in einem einmaligen amphibischen

Lebensraum mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. In dem Naturschutzgebiet ist die Natur in ihrer Ganzheit zu erhalten und, soweit erforderlich, zu entwickeln und wiederherzustellen. Es ist in großen Teilen des nordfriesischen Wattenmeers deckungsgleich mit dem Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer.

Verbote

Das Einbringen einer Trinkwasserleitung in das Naturschutzgebiet Nordfriesisches Wattenmeer läuft dem Schutzzweck der NSG-VO zuwider. Gemäß § 4 Abs. 1 NSG-VO über das Naturschutzgebiet Nordfriesisches Wattenmeer sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten (1.) Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen oder Grabungen vorzunehmen, Klärschlamm oder feste Körper einzubringen oder die Bodengestalt oder die Wasserflächen auf andere Weise zu verändern, (2.) Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, (3.) Straßen, Wege, Lager und Plätze jeder Art anzulegen oder Einfriedigungen zu errichten, (4.) sonstige bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, oder sonstige Eingriffe im Sinne des § 7 des Landschaftspflegegesetzes vorzunehmen, (5.) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, ausgenommen Schifffahrtszeichen und amtliche oder amtlich genehmigte Hinweis- und Warntafeln, (6.) Zelte und Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde frei umherlaufen zu lassen, (7.) die trockenfallenden Watten, Sände und die Vorländereien innerhalb der in der Anlage 2 +) zu dieser Verordnung begrenzten Ruhezonen zu betreten oder mit landgängigen Fahrzeugen zu befahren, (8.) die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe und mechanische Maßnahmen, (9.) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder Pflanzen standortfremder Arten einzubringen, (10.) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen, die im Naturschutzgebiet nicht ihren Lebensraum haben, (11.) Modellflugkörper fliegen zu lassen, (12.) Gebilde von wissenschaftlicher, ökologischer, naturgeschichtlicher oder landeskundlicher Bedeutung zu beschädigen, zu sammeln oder zu verunstalten.

Zulässige Maßnahmen und Nutzungen

Gemäß § 5 Abs.1 NSG-VO Nr. 1 bleiben jedoch von den Verboten des § 4 die Maßnahmen zur Versorgung und Entsorgung der Inseln und Halligen einschließlich der Baggerungen aus Verkehrsgründen innerhalb der betonnten Schifffahrtswege unberührt.

Die Errichtung und der Betrieb der Trinkwasserleitung nach Pellworm dient zur direkten Versorgung der Menschen auf Pellworm mit Trinkwasser und wird daher aus Gründen der

Versorgungssicherheit errichtet. Beim Einbringen der Trinkwasserleitung in das Naturschutzgebiet Nordfriesisches Wattenmeer handelt es sich daher um eine nach § 5 Abs 1 Nr. 1 NPG zulässige Maßnahme zur Versorgung und Entsorgung der Inseln und Halligen. Diese Art von Maßnahmen sind von den Verboten des NSGs freigestellt, sodass in diesem Fall keine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des NSGs Nordfriesisches Wattenmeer erforderlich ist.

2.3.6.2. Naturschutzgebiet Hamburger Hallig

Die notwendige Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten für das NSG Hamburger Hallig konnte erteilt werden. Das Naturschutzgebiet Hamburger Hallig umfasst die Hallig und den von ihr zum Festland führenden Damm einschließlich des Anwachses zu dessen beiden Seiten bis an den vor dem Sönke-Nissenkoogdeich liegenden Achzehnrutenstreifen, ferner das im Süden, Norden und Westen anschließende Watt einschließlich der darin befindlichen Landgewinnungswerke. Im Schutzgebiet sind alle Vogelarten, insbesondere Möwen, Seeschwalben, Austernfischer, Strandläufer, Regenpfeifer und Säbelschnäbler vollständig geschützt.

Verbote

Im Gebiet ist es gemäß § 3 NSG-VO über das Naturschutzgebiet "Hamburger Hallig" Jedermann verboten, dort Vögel zu beunruhigen, ihnen auf irgendwelche Art nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, ihre Eier, Junge oder Nester fortzunehmen oder zu beschädigen, ihr Brutstätten sonst wie zu beschädigen oder zu verändern. Dieses Verbot gilt auch für das Sammeln von Vogeleiern. Jegliche Abfuhr von Muscheln von den im Schutzgebiet befindlichen Muschelbänken sowie das Sammeln einzelner Muscheln ist untersagt.

Da das Naturschutzgebiet Hamburger Hallig vor dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 (GVOBI. Schl.-H. S. 215) durch Verordnung unter Schutz gestellt worden ist, gelten nach § 60 BNatSchG, unbeschadet der Vorschriften der Naturschutzverordnung im Übrigen zusätzlich mindestens folgende Verbote:

- 1. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässige Nutzung darf nicht intensiviert, bestehende Nutzungen dürfen nicht zum Nachteil der Natur verändert werden.
- 2. Wiesen und Dauergrünland dürfen nicht mehr als bisher entwässert und nicht umgebrochen werden. Pflanzenschutzmittel und Klärschlamm dürfen auf diese Flächen nicht aufgebracht werden.
- 3. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art und die Vornahme sonstiger Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 8 ist unzulässig.

- 4. Im Rahmen der in einer Verordnung zugelassenen Ausübung des Jagdrechts dürfen Wildäcker, Fütterungseinrichtungen und Hochsitze mit geschlossenen Aufbauten mit mehr als 10 m³ umbautem Raum nicht errichtet werden.
- 5. Im Rahmen der in einer Verordnung zugelassenen Ausübung des Angelsports darf das Angeln nur von zugewiesenen Plätzen aus stattfinden.
- 6. Das Betreten ist nur auf dafür ausgewiesenen Wegen und Flächen zulässig, das Reiten nur auf ausgewiesenen Reitwegen.
- 7. Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden. § 32 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Befreiung

Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann in diesem Fall von den Verboten der Verordnung eine Befreiung gewährt werden, wenn (1.) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder (2.) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Errichtung der Trinkwasserleitung ist ein Eingriff im Sinne der § 14 BNatSchG i.V.m. § 8 LNatSchG. Ebenso ist für die Errichtung der Bohrbaustellen ein Betreten des Schutzgebietes außerhalb der ausgewiesenen Wege und Fläche erforderlich. Für beide Verbotstatbestände ist daher eine Befreiung von den Verboten des § 60 LNatSchG nach § 67 BNatSchG erforderlich. Diese kann in diesem Fall jedoch erteilt werden, da die Errichtung der Trinkwasserleitung nach Pellworm zur direkten Versorgung der Menschen auf Pellworm mit Trinkwasser dient und sie daher aus Gründen der Versorgungssicherheit im überwiegenden öffentlichen Interesse steht. Dies ergibt sich direkt aus dem § 50 Abs. 1 WHG, in dem es ausdrücklich heißt, dass die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. Da die Trinkwasserversorgung laut Aussage des Vorhabenträges mit den bestehenden Leitungen langfristig nicht ausreichend gewährleistet werden kann, ist zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Insel Pellworm die Errichtung der hier beantragten Wasserversorgungsleitung zwingend erforderlich. Da es sich bei der Baumaßnahme jedoch lediglich um eine temporäre und baubedingte Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes handelt, wird in diesem Fall das öffentliche Interesse zur Versorgung der Insel Pellworm mit Trinkwasser höher gewichtet, als das öffentliche Interesse zum Schutz des Naturschutzgebiets Hamburger Hallig, sodass in diesem Einzelfall eine Befreiung von den Schutzbestimmungen gemäß § 60 LNatSchG erteilt werden kann. Im Übrigen wird auf die Planrechtfertigung (B. IV. 1) zu diesem Vorhaben verwiesen.

2.3.7. Sonstige Regelungen des Naturschutzes

Der Zulassung des Eingriffs stehen auch keine anderen Vorschriften des Naturschutzrechts entgegen.

Abweichend von § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff auch dann nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn ihm andere Vorschriften des Naturschutzrechts entgegenstehen (§ 9 Abs. 3 LNatSchG).

In Betracht kommt hier die Regelungen der § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 BNatSchG über die Freihaltung von Gewässern und Uferzonen. § 61 BNatSchG Abs. 1 verbietet die Errichtung baulicher Anlagen in einem Abstand bis 150 m von der mittleren Hochwasserlinie der Nordsee. Die in die Erde verlegte Trinkwasserleitung ist zwar als bauliche Anlage zu werten, so dass dieses Verbot erfüllt ist. Wie oben bereits zu anderen Punkten ausgeführt wird, ist jedoch gemäß § 67 BNatSchG eine Ausnahme von diesem Verbot möglich und in diesem Falle geboten. Es gibt keine Möglichkeit, die Trinkwasserleitung zu Versorgung der Inseln und Halligen so an das Festland zu bringen, dass der Küstenstreifen nicht berührt wird. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme liegen in diesem Fall vor, da die Verlegung der Trinkwasserleitung nach Pellworm zur direkten Versorgung der dort lebenden Menschen mit Trinkwasser im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Zu betrachten wäre ferner die Regelung des § 11a Abs. 1 Satz 2 LNatSchG. Gem. § 11a Abs. 1 Satz 2 LNatSchG darf bei Abgrabungen und Aufschüttungen abweichend von § 15 Abs. 5 BNatSchG der Eingriff über § 9 Abs. 3 LNatSchG hinaus auch dann nicht zugelassen werden, wenn ihm bodenschutzrechtliche Regelungen entgegenstehen. Dem Vorhaben stehen die genannten Regelungen oder Verbote jedoch, wie unter B. IV. 2.6 geprüft, nicht entgegen.

2.4. Wasserrecht (Gewässerschutz, Entwässerung, Reinhaltung, WRRL, MSRL)

Das Vorhaben ist vereinbar mit den wasserwirtschaftlichen Anforderungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG). Die Erteilung einer separaten Erlaubnis zur Benutzung von Gewässern ist nicht erforderlich.

Das Vorhaben ist nur mit geringen Auswirkungen auf das Grundwasser verbunden und wird nicht zu einer Änderung des Regimes der Ableitung von Niederschlagswasser in den betroffenen Flächen führen. Aufgrund der geringen Flächen mit Baugruben in offener Bauweise und des nicht nennenswerten Anfalls von dort eindrückenden Grundwasser ist keine Einleitung in vorhandene Entwässerungsanlagen vorgesehen, sondern eine Versickerung in der unmittelbaren Umgebung.

Die notwendige Querung der neu zu errichtenden Leitung mit einem **Entwässerung**sgraben im Anlandungsbereich Pellworm wird zu einer nur kurzen bauzeitlichen Unterbrechung des Grabens führen. Die Funktionsfähigkeit des Grabens wird durch Überführung des anfallenden Wassers mittels Pumpen und Rohrleitung aufrechterhalten. Beeinträchtigungen der Entwässerung liegen nicht vor. Dementsprechend haben sowohl der Deichund Sielverband Pellworm (Stn. vom 12.01.2024) als auch der Kreis Nordfriesland als Untere Wasserbehörde (Stn. vom 15.02.2024) keine Einwände gegen die beantragte Planung erhoben, sondern die Genehmigungsfähigkeit aus verbandlicher bzw. fachbehördlicher Sicht bestätigt.

Errichtung und Betrieb der Leitung verstoßen ebenfalls nicht gegen die Regelungen zur Bewirtschaftung von Küstengewässern, insbesondere die **Reinhaltung von Küstengewässern**. Gemäß § 45 Abs. 1 WHG dürfen feste Stoffe in ein Küstengewässer nicht eingebracht werden, um sich ihrer zu entledigen. Das gilt nicht, wenn Sediment, das einem Gewässer entnommen wurde, in ein Küstengewässer eingebracht wird. Ferner dürfen nach Abs. 3 der Norm Stoffe an einem Küstengewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

Das Vorhaben bringt weder feste Stoffe in das Gewässer ein, noch ist geplant, dass Stoffe an dem Küstengewässer so gelagert werden, dass sie in das Küstengewässer gelangen können und somit in das Wasser gelangen. Eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit wird daher nicht eintreten.

Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stehen der Durchführung des Vorhabens nicht entgegen. Das vorliegende Vorhaben berührt den mit Vorschriften des WHG in deutsches Recht umgesetzten Regelungsbereich der WRRL, da es innerhalb der Küstengewässer, durchgeführt wird und die Möglichkeit der Beeinträchtigung des ökologischen und chemischen Zustands der betroffenen Wasserkörper besteht (vgl. Art. 2 Nr.7 WRRL). Eine fachliche Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf die Anforderungen des Verschlechterungsverbots und das Zielerreichungsgebots (§ 44 WHG i.V.m. § 27 Abs.1 WHG), hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung des ökologischen und chemischen Zustands des gesamten betroffenen Wasserkörpers "Hever Tidebecken" stattfindet. Das beschriebene Vorhaben, unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, gefährdet die Zielerreichung in den betroffenen Oberflächenwasserkörpern nicht.

Das Vorhaben hält ebenso die Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots gemäß §§45a ff. WHG ein. Neben der WRRL ist bei einem Vorhaben in den Meeresgewässern zusätzlich die durch §§ 45a ff. WHG in deutsches Recht umgesetzte **Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie** betroffen, da die Möglichkeit eines Einflusses des Vorhabens auf das Erreichen des guten Umweltzustands sowie auf die Einhaltung des Verschlechterungsgebots und die Erreichung der gesetzten Umweltziele besteht. Nach

fachlicher Prüfung der Unterlagen ist davon auszugehen, dass das Vorhaben in Verbindung mit den von der Vorhabenträgerin beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zu Naturschutz und Immissionsschutz nicht zu einer Verschlechterung des Zustands eines Ökosystembestandteils im Sinne von Anhang III Tabelle 1 der MSRL oder einer auf Ebene der Berichtseinheit messbaren Erhöhung einer Belastung nach Anhang III Tabelle 2 der MSRL führt. Die möglichen Auswirkungen auf die Deskriptoren 1, 4, 6, 7 und 11 sind jeweils kleinräumig und zeitlich begrenzt und führen voraussichtlich nicht zu einer langfristigen Verschlechterung des Gesamtzustands des betroffenen Küstengewässers.

2.5. Hochwasserschutz, Küstenschutz

Das Vorhaben ist im Ergebnis mit den Belangen des Hochwasser- und Küstenschutzes vereinbar.

Die vorliegende Verwirklichung von **Benutzungsverboten von Deichen nach** § 70 Abs. 1 LWG kann hier im Wege der Ausnahme gemäß § 70 Abs. 3 LWG überwunden werden.

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 4 LWG ist es verboten auf oder in dem Deich Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern sowie Rohre oder Kabel zu verlegen. Hiergegen verstößt die beantragte Maßnahme im Grundsatz. Weitere Benutzungsverbote werden durch das Vorhaben ebenfalls verwirklicht (Befahren, Lagerung von Material und Geräten), diese stehen im vorliegenden Fall jedoch in ihrer Schwere hinter der Errichtung von Anlagen in Art und Umfang zurück und waren daher nicht gesondert zu betrachten.

Die Herstellung der Deichunterquerung mittels eines Leerrohres, erfüllt den Tatbestand der Errichtung von Anlagen, zumindest jedoch den Tatbestand der Verlegung von Rohren und Kabeln auf bzw. im Deich. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Deiches ist zunächst bei Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Querungsanlage (Horizontalspülbohrung) sowie durch die Anlage selbst grundsätzlich zu erwarten. Horizontalspülbohrungen bergen stets das Risiko von Ausbläsern, sofern eine hinreichende Stabilität des Bodengefüges nicht gegeben ist. Die Anlage selbst kann ebenfalls Beeinträchtigungen für den Deich nach sich ziehen. Insbesondere Undichtigkeiten können bei flüssigkeitsführenden Leitungen zu Problemen führen, da bei einem unkontrollierten Flüssigkeitsaustritt mit Ausspülungen und anschließenden Sackungen zu rechnen ist. Eine weitere Beeinträchtigung kann durch unerwünschte Wasserwegsamkeiten entlang der Außenwand des Schutzrohrs entstehen.

Das Vorhaben ist ungeachtet der genannten Risiken für den Deich im Wege der Ausnahme gemäß § 70 Abs. 3 LWG zulassungsfähig, denn aufgrund der vorgesehenen Ausführungsart und –zeit wird die Funktionsfähigkeit des Deiches nicht beeinträchtigt. Dies hat der im Rahmen der Anhörung als Fachbehörde beteiligte Landesbetrieb für Küstenschutz,

Nationalpark und Meeresschutz SH mit seiner Stellungnahme vom 16.02.2024 bestätigt. Aufgrund der verhältnismäßig großen Tiefe und der vorgesehenen Länge der Bohrung besteht nur ein geringes Risiko von Ausbläsern (Spülungsausbruch) im Bereich des Deichkörpers, die zu einer Schwächung des Deichkörpers führen würden. Der Vorhabenträger hat sich mit der Problematik von bauzeitbedingten Eingriffen sowohl in der Nähe des Deiches auf Pellworm als auch an der Warft auf der Hamburger Hallig und der davon ausgehenden Gefahr insbesondere beim Auftreten von Sturmflutereignissen inhaltlich ausreichend befasst (Punkt 4.12 Erläuterungsbericht, S. 30) und Sicherungsmaßnahmen für den Fall einer Baustellenflutung vorgesehen. Durch die Bautätigkeiten ist nicht mit einer nennenswerten Beeinträchtigung von Unterhaltungsarbeiten des LKN am Deich zu rechnen. Die Arbeitsgruben befinden sich jeweils deutlich außerhalb des Deiches. Die Zugänglichkeit des Deiches wird nicht nennenswert erschwert.

Auch von den errichteten Anlagen im Bereich der küsten- und hochwasserschutzrelevanten betroffenen Gebiete auf Pellworm und der Hamburger Hallig werden bei einer fachgerechten Ausführung und bei Einhaltung der geplanten, bautechnischen Sicherheitsvorkehrungen wie Schutzrohr und Ringraumabdichtung keine anlagenbedingten Beeinträchtigungen der Deichsicherheit ausgehen.

Die in den Planunterlagen dargestellten Vorkehrungen zur Schonung der Deichkörper und des Deichvorlandes sowie die hierzu unter Ziffer A. II. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen, stellen eine hinreichende Kompensation der vorgenannten Beeinträchtigungen im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 4 LWG dar, sodass die in der Feststellung des Plans enthaltene Ausnahme vom Benutzungsverbot zugelassen werden konnte.

Das Vorhaben unterlag trotz seiner Lage an der Küste und im Küstengewässer **keiner Genehmigungspflicht nach § 80 Abs. 1 LWG** für die Errichtung von Anlagen. Ein Genehmigungstatbestand nach dieser Vorschrift besteht nur, soweit nachteilige Wirkungen nicht auszuschließen sind. Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen ist jedoch davon auszugehen, dass nachteilige Wirkungen im Sinne der Rechtsnorm, also eine Beeinträchtigung der hydromorphologischen Bedingungen, nicht zu befürchten ist. Die Auswirkungen durch die Leitung und die Arbeiten zu deren Verlegung sind hydromorphologisch als geringfügig anzusehen. Ein Frässchlitz mit lediglich 0,4 m Breite wird auch ohne weitere Maßnahmen kurzfristig wieder zusedimentieren, zumal das Fräsgut überwiegend innerhalb des Grabens verbleibt. Eine Verlegetiefe von überwiegend 5,5 m und stellenweise ca. 8,0 m, wird als ausreichend erachtet, um im küstenschutzrechtlichen Sinne keine nachteiligen Wirkungen auf die üblichen, morphologischen Prozesse zu haben.

Ebenso wenig bedurfte es einer Ausnahme nach § 82 Abs. 3 LWG von dem Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 Meter landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen (§ 82 Abs. 1 Nr. 1 LWG) sowie in

den Hochwasserrisikogebieten an der Küste im Sinne von § 59 Absatz 1 Satz 2 (§ 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG). Nicht nur ist es zweifelhaft, ob es sich bei der beantragten Trinkwasserleitung überhaupt um eine bauliche Anlage handelt (vgl. z. B. Ausnahme von der Anwendbarkeit der Landesbauordnung in § 1 Abs. 2 Nr. 3 LBO), vor allem jedoch gilt das Bauverbot gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 2 LWG nicht für bauliche Anlagen, die aufgrund eines Planfeststellungsverfahrens errichtet werden.

Der LKN hat den Vorhabenträger bereits in seiner Stellungnahme vom 16.02.2024 auf folgendes **hingewiesen**:

- Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, das grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Landesschutzdeichen nicht gegeben.
- Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.
- Für die Inanspruchnahme landeseigener Flächen ist ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag mit dem LKN.SH (Liegenschaftsverwaltung) abzuschließen.

2.6. Bodenschutz

Das Vorhaben ist vereinbar mit den Belangen des Bodenschutzes.

Gem. § 4 Abs. 1 und 2 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Gem. § 7 Satz 1 bis 3 BBodSchG ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.

Die Anforderungen an den Bodenschutz sind konkretisiert durch die Regelungen der BBodSchV, die in der vorgestellten Planung einen ausreichenden Niederschlag gefunden hat. Dies betrifft die Vorsorge sowohl gegen stoffliche, als auch gegen physikalische schädliche Bodenveränderungen. Namentlich eine von einer Umweltvereinigung befürchtete schädliche Bodenverdichtung in den Salzwiesen der Hamburger Hallig durch Befahren der Wiesenflächen mit schweren Baugeräten ist nicht zu befürchten. Die Zuwegung

erfolgt vielmehr über bestehende Wege, die teilweise in den Seitenbereichen zuvor ertüchtigt werden. Unbefestigte Teile des Baufeldes werden durch die Aufbringung von Lastverteilplatten vor der Nutzung mit schwerem Gerät geschont.

Gemäß § 4 Abs. 4 BBodSchV können erforderliche Maßnahmen durch die zuständige Behörde getroffen werden, um die Vorsorgeanforderungen gem. § 4 Abs. 1, 2 und 3 einzuhalten. Zudem kann gem. § 4 Abs. 5 eine bodenkundliche Baubegleitung nach der DIN 19639 gefordert werden. Dies ist durch die entsprechenden Auflagen unter A. II. 6 erfolgt, so dass im Zusammenwirken mit den von dem Vorhabenträger in den Planunterlagen bereits vorgesehenen Bodenschutzmaßnahmen keine schädlichen Bodeneinwirkungen zu besorgen sind.

2.7. Belange der Schifffahrt

Die in der Feststellung des Plans enthaltene Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Trinkwasserleitung konnte erteilt werden. Das Vorhaben ist vereinbar mit den Belangen des Schiffsverkehrs. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie der für die Schifffahrt erforderliche Zustand der Bundeswasserstraßen ist aufgrund der von den Vorhabenträgern vorgesehenen Gestaltung der Baustellenbereiche und der unter A. II. 7. aufgenommenen umfangreichen Nebenbestimmungen sowohl während der Dauer der Baumaßnahmen als auch im späteren Betrieb der Leitung gewährleistet.

Das Vorhaben war einer Prüfung der Vereinbarkeit mit Vorschriften des WaStrG zu unterziehen, denn der größte Teil der Leitung wird innerhalb eines Bereiches verlaufen, der gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 WaStrG i. V. m. § 5 WaStrG als Seewasserstraße für Zwecke der Schifffahrt gewidmet ist.

Gem. § 31 Abs. 1 WaStrG erstreckt sich die Genehmigungsbedürftigkeit auf die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Um eine solche Anlagenerrichtung mit Beeinträchtigungspotenzial handelt es sich bei dem Vorhaben Trinkwasserleitung Pellworm, die fast 10 km innerhalb der Seewasserstraße Nordsee verläuft. Zu dieser Seewasserstraße gehört auch der Seeboden bis zu dem Tiefenbereich, der noch Auswirkungen auf die Schifffahrt haben kann. Gemäß § 31 Abs. 5 WaStrG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. Die Vermeidung der Beeinträchtigungen ist hier

in einem so ausreichenden Maße möglich und wir durch die vorgelegte Planung der Vorhabenträgerin und die zusätzlichen Nebenbestimmungen sichergestellt, dass kein Versagungsgrund gem. § 31 Abs. 5 WaStrG besteht. Dahingehend hat sich auch das im Anhörungsverfahren beteiligte WSA Elbe-Nordsee mit Stellungnahme vom 20.02.2024 geäußert. Insbesondere wird durch das nur eine kurze Bauzeit in Anspruch nehmende Bauverfahren sowie die herzustellende Überdeckung und die angeordnete regelmäßige Kontrolle und Aufrechterhaltung dieser Überdeckung sichergestellt, dass im späteren Betrieb in dem Seebereich keine schwerwiegenden Gefahren für die Seeschifffahrt entstehen oder den Schiffsführungen beim Befahren der Flächen über den Kabeln besondere Aufmerksamkeit abverlangt wird. Zu den Mindestüberdeckungshöhen in Abhängigkeit von der unterschiedlichen schifffahrtlichen Nutzung der Flächen konnte im Erörterungstermin vom 26.04.2024 ein Konsens zwischen dem Vorhabenträger und dem WSA Elbe-Nordsee erzielt werden, der sich in der entsprechenden Nebenbestimmung niedergeschlagen hat. Zusätzliche Bedenken im Hinblick auf die Nordsee als Verkehrsweg für Fischereifahrzeuge und Sportbootverkehr sind weder vom Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landesentwicklung SH (Stn. vom 06.02.2024), vom Fischereiverband SH (Stn. vom 25.02.2024), vom Thünen Institut für Seefischerei (Stn. vom 27.02.2024) noch vom Segler-Verband SH (Stn. vom 24.01.2024) in das Verfahren eingebracht worden.

Der Großteil der vom WSA Elbe-Nordsee erbetenen Nebenbestimmungen ist unter A. II. 7 aufgenommen worden. Veränderungen der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind neben redaktionellen Anpassungen und einer Auslassung nicht verfügender Teile dort vorgenommen worden, wo die erbetene Formulierung nicht damit vereinbar war, dass die Planfeststellungsbehörde die abschließende Entscheidung, ob das Vorhaben umgesetzt und in Betrieb genommen werden kann oder nicht, nicht in die Hände einer anderen Behörde legen darf. In die abschließende Entscheidung einer beteiligten Fachbehörde dürfen vielmehr allein solche Abstimmungen überantwortet werden, die lediglich untergeordnete, insbesondere nachgelagerte technische Ausführungsdetails betreffen und ohne Auswirkung auf die vorher getroffene Abwägungsentscheidung und die umfassende im Planfeststellungsbeschluss erfolgende Konfliktbewältigung sind (hier z. B. Peilungsintervall).

Regelungen zur Außerbetriebnahme der Leitung und der dann zu treffenden Entscheidung über einen Rückbau oder ein Verbleiben der Leitung im Seeboden sind vorbehalten worden (A. III.). Die Aufnahme einer Verpflichtung zum vollständigen Rückbau der Trinkwasserleitung war vom WSA Elbe-Nordsee gefordert worden sind. Die Aufnahme einer festen Rückbauverpflichtung der Leitung über die gesamte Strecke schon zum jetzigen Zeitpunkt, erschien der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht zu rechtfertigen. Der Betrieb der Trinkwasserleitung ist auf mehrere Jahrzehnte angelegt, so dass sich die Frage des Umgangs mit der Leitung voraussichtlich erst zu einem Zeitpunkt stellen wird, über dessen Rahmenbedingungen derzeit noch nichts bekannt ist. Zum jetzigen Zeitpunkt eine Prognose darüber abzugeben, welche technischen Möglichkeiten der Beseitigung weit in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts bestehen werden und ob diese so umweltschonend sein wer-

den, dass die Anordnung einer vollständigen Beseitigung dann in jedem Falle gerechtfertigt ist, wäre reine Spekulation. Daher bedarf es für die Entscheidung über eine Rückbaupflicht und damit über einen nochmaligen Eingriff in den Seeboden und die darin und darauf lebende Fauna und Flora aktueller morphologischer Erkenntnisse, denn an solchen Stellen, an denen aufgrund permanenter Sedimentanlagerungen eine Freispülen der Leitung und damit auch eine Gefährdung der Schifffahrt zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme vollständig unwahrscheinlich erscheint, wird es auch aus Sicht der Schifffahrt und des dafür geeigneten Zustands der Wasserstraße keines Rückbaus bedürfen. Die Entscheidung über einen Rückbau ist daher zum jetzigen Zeitpunkt weder belastbar möglich noch nötig. Sie wird vielmehr zu einem späteren Zeitpunkt in Ausfüllung des mit diesem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochenen Vorbehalts zu treffen sein.

Auf diese Situation stellen die in A. III und II. 7.22 aufgenommenen Regelungen ab und treffen gleichzeitig die insoweit bereits jetzt möglichen Vorkehrungen, um die später anstehende Entscheidung vorzubereiten. Eine weitergehende abschließende Entscheidung bereits zum jetzigen Zeitpunkt würde weder den Interessen der Allgemeinheit noch der Vorhabenträgerin gerecht.

Das WSA Nordsee-Elbe hat in seiner Stellungnahme vom 20.02.2024 im Übrigen noch auf Folgendes hingewiesen:

- Im Bereich der während der Maßnahme in Anspruch genommenen bundeseigenen Flächen obliegt dem Vorhabenträger die Verkehrssicherungspflicht.
- Der Vorhabenträger ist für die Ermittlung und ggf. Bergung vorhandener Seekabel, Leitungen, Hindernisse, Wracks, Kultur- und Sachgüter, und sonstiger Objekte einschließlich aller daraus resultierenden Schutzmaßnahmen sowie für die Erkundung und Beseitigung von Kampfmitteln selbst verantwortlich.
- Der Vorhabenträger hat die Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen.
- Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt nicht die mit dem Bund abzuschließenden privatrechtlichen Vereinbarungen. Mit dem WSA Elbe-Nordsee ist rechtzeitig spätestens acht Wochen- vor Baubeginn ein privatrechtlicher Nutzungs- bzw. Gestattungsvertrag für die in Anspruch genommenen Flächen abzuschließen. Der Abschluss des privatrechtlichen Nutzungs- bzw. Gestattungsvertrages ist notwendige Voraussetzung für die Nutzung der bundeseigenen Flächen. In dem Erörterungstermin vom 26.04.2024 hat das WSA hierzu noch einmal konkretisiert, dass auch nach einer Außerbetriebnahme der Leitung ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag inklusive einer Regelung von Überwachungspflichten mit dem Bund aufrechterhalten bleiben muss, sofern die Leitung nicht rückstandslos zurückgebaut wird.

2.8. Denkmalschutz

Relevante denkmalschutzrechtliche Fragen wirft das Vorhaben lediglich in seinem seeseitigen Trassenabschnitt auf. Für die kurzen landseitigen Teile des Vorhabens sind hingegen keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass es zu Beeinträchtigungen für Kulturdenkmale kommen könnte. Dahingehend ist auch die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege per Mail vom 30.01.2024 ausgefallen, während in der Stellungnahme des Kreises Nordfriesland als Untere Denkmalschutzbehörde denkmalschutzrechtliche Belange keine Erwähnung finden. Unter Berücksichtigung der aufgenommenen Nebenbestimmungen (A. II. 8) ist das Vorhaben mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar, so dass der Planfeststellungsbeschluss die gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG SH erforderliche Genehmigung für Erdarbeiten mit umfassen kann.

Eine vorhabenbedingte Berührung von Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden hat das beteiligte Archäologische Landesamt (ALSH) mit Schreiben vom 26.02.2024 hinsichtlich der unter Wasser befindlichen Anteile des Vorhabens mitgeteilt. Die Baustelle wird Flächen berühren, in deren Umkreis bereits archäologische Fundstellen bekannt sind, die in die archäologische Landesaufnahme eingetragen wurden. Dabei handelt es sich um eine mittelalterliche bis frühneuzeitliche Kulturlandschaft mit Wirtschaftsflächen, Siedlungen und Kirchstandorten sowie um prähistorische Landschaftsteile mit potentieller Besiedlung. Trotzdem hat bereits die Fachbehörde ALSH in der Stellungnahme vom 26.02.2024 die Einschätzung abgegeben, dass Gründe des Denkmalschutzes im Ergebnis dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Zwischenzeitlich hat eine von dem Vorhabenträger veranlasste Untersuchung der betroffenen Trasse durch das ALSH stattgefunden, die nach einer ersten Auskunft noch vor einer abschließenden Auswertung durch das ALSH lediglich eine relevante Fundstelle ergeben hat.

Die denkmalrechtliche Genehmigung war für das beantragte Vorhaben gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 DSchG SH zu erteilen, weil das öffentliche Interesse an der stabilen und jederzeitigen Versorgung der Insel Pellworm mit Trinkwasser das Interesse an einem ungestörten Verbleib etwaiger Kulturgüter im Wattboden überwiegt. Eine störungsfreie Versorgung mit Trinkwasser hat als Element der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung ein sehr hohes Gewicht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass zwar einerseits voraussichtlich mindestens ein Denkmalfund durch die Bauarbeiten gestört und ggf. entwertet wird, andererseits aber das im Wattboden nicht erlebbare Archiv erst durch die vor einer Beeinträchtigung erfolgende Bestandsaufnahme der Funde erforscht und dokumentiert wird, sodass hieraus Erkenntnisse für die Landesgeschichte gezogen werden können. Auf die zumindest teilweise Erhaltung für die Nachwelt durch Dokumentation und ggf. Probennahme hat auch das ALSH in seiner Stellungnahme hingewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die in der Stellungnahme des ALSH angesprochenen Nebenbestimmungen unter A. II. 8 aufgenommen. Damit sind die Belange des Denkmalschutzes ausreichend berücksichtigt

2.9. Sonstige zwingende Gebote oder Verbote (Straßen- und Wegenetz, Abfallrecht, Kampfmittel, Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz)

Das Vorhaben ist nicht mit solchen über den Gemeingebrauch hinausgehenden Inanspruchnahmen des öffentlichen Wegenetzes verbunden, dass es Genehmigungspflichten aus dem Bundesfernstraßengesetz oder dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein auslösen würde. Insbesondere sind keine temporären Ausbauten/Verbreiterungen/Ertüchtigungen von öffentlichen Wegen und keine zusätzlichen Zufahrten von klassifizierten Straßen vorgesehen. Dementsprechend hat auch der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH) mit Stellungnahme vom 01.02.2024 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen und keine Nebenbestimmungen aus Gründen der Aufrechterhaltung eines sicheren Straßenverkehrsgeschehens vorgeschlagen. Etwaig erforderliche verkehrsrechtliche Genehmigungen für Schwerlasttransporte hat die Vorhabenträgerin gesondert beim LBV.SH einzuholen, da diese aufgrund der zur Erteilung erforderlichen Detailangaben zu den spezifisch eingesetzten Fahrzeugen nicht einkonzentriert werden können.

Das Vorhaben wirft keine **abfallrechtlichen** Probleme auf, die einer Abarbeitung im Planfeststellungsbeschluss bedurft hätten.

Gem. § 7 Abs. 2 KrWG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Der Vorrang entfällt, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 am besten gewährleistet.

Diesem Grundsatz entsprechend hat die Vorhabenträgerin vorgesehen, dass das demontierte Material des Rückbaus einer Weiterverwendung zugeführt oder ordnungsgemäß entsorgt wird. Hiergegen bestehen keine Bedenken. Einer näheren Regelung hierzu in diesem Planfeststellungsbeschluss bedurfte es nicht. Es handelt sich hierbei nicht um eine solche Menge an anfallendem Material, dass es zu erwarten wäre, dass die Vorhabenträgerin keinen ordnungsgemäßen Umgang damit sicherstellen kann. Zu dem bereits im Planfeststellungsbeschluss abschließend zu regelnden Problemkreis gehört die Abfallbehandlung eines Bauvorhabens nur dann, wenn hierdurch ein Konflikt aufgeworfen wird, für den eine Lösung außerhalb der Planfeststellung nicht im üblichen technischen Rahmen liegt. Das hier beantragte Vorhaben gibt hinsichtlich der Abfallmenge hierzu keinen Anlass. Weder die Untere Abfallbehörde (Kreis Nordfriesland) noch die Oberste Abfallbehörde (MEKUN) hat hierzu Anmerkungen an die Planfeststellungsbehörde herangetragen.

Eine Verpflichtung zu einer vorherigen **Kampfmittelsuche** oder die Einholung einer förmlichen Auskunft der Landesordnungsbehörde (Landeskriminalamt) über mögliche Kampfmittelbelastungen auf den Vorhabenflächen gemäß § 2 Abs. 3 der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (KampfmittelVO SH) besteht nicht. Weder handelt es sich bei der Errichtung einer Trinkwasserleitung um eine

bauliche Anlage i.S.d. Landesbauordnung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 LBO: keine Geltung für Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser dienen) noch sind die von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden Reußenköge und Pellworm in der Anlage zur KampfmittelVO SH aufgeführt. Zwar befindet sich der weit überwiegende Streckenanteil der Leitung im Küstenmeer seewärts der mittleren Tidehochwasserlinie und damit in einem Gebiet, das keiner Gemeinde zugehörig ist, so dass die Aussagekraft des Anhangs 1 der KampfmittelVO gemindert ist. Jedoch ist für die Flächen des Küstenmeers keine zusätzliche Regelung in der KampfmittelVO oder ihrem Anhang getroffen worden.

Zudem hat der Vorhabenträger bereits im Vorfeld der Beantragung des Vorhabens Kontakt zu dem Landeskriminalamt (Kampfmittelräumdienst) aufgenommen und dort die Mitteilung erhalten, dass beim LKA auch bei den Spezialisten für Unterwasserflächen für den Bereich zwischen der Hamburger Hallig und Pellworm keine Erkenntnisse darüber vorliegen, dass Blindgänger vorhanden sind oder es sich um Verklappunggebiete für Munitionsreste handeln könnte.

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangene Stellungnahme des LKA vom 28.02.2024 geht hierauf zwar nicht ein, sondern enthält die allgemeine Information, dass auf der Trasse Kampfmittel nicht gänzlich auszuschließen sind, liefert andererseits aber auch keine Anhaltspunkte für eine über das allgemeine Risiko im gesamten Bundesgebiet hinausgehende Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein von Kampfmitteln. Dieses allgemeine Risiko ist über die in der KampfmittelVO enthaltenen Anzeigepflichten (§ 3 KampfmittelVO) und Verbote (§ 5 KampfmittelVO) bei der Entdeckung von Kampfmitteln im Verlaufe der Bauarbeiten ausreichend abgedeckt, so dass keine Veranlassung zu der Auferlegung von Nebenbestimmungen in Bezug auf Kampfmittel in diesem Planfeststellungsbeschluss bestand.

Aus Gesichtspunkten des **Gesundheitsschutzes** hat der Kreis Nordfriesland auf die Einhaltung der Trinkwasserverordnung und die hierfür erforderlichen Kontrollen hingewiesen. Die Beachtung dieser Regelungen ist angesichts der Bedeutung einer Versorgung mit sauberem und gesundheitlich unbedenklichem Trinkwasser unbedingt erforderlich. Die mit Stellungnahme des Kreises vom 15.02.2024 erbetenen Nebenbestimmungen wurden unter A. II. 9 aufgenommen.

Hinsichtlich der in § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UVPG ausdrücklich als Voraussetzung für das Ergehen eines Planfeststellungsbeschlusses genannten Wahrung der **Belange des Arbeitsschutzes** waren keine besonderen Vorkehrungen zu treffen, die über die insoweit geltenden gesetzlichen Regelungen hinausgingen. An die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen ist der Vorhabenträger gebunden. Besondere Anforderungen, die sich speziell aus dem Charakter der Leitung oder verwendeten Arbeitsgeräten, Hilfsmitteln oder Materialien ergeben, liegen nicht vor.

Die in § 66 Abs. 4 Nr. 2 UVPG hervorgehobene Angabe der vorgesehenen **Überwa- chungsmaßnahmen** ist in den Nebenbestimmungen an verschiedenen Stellen enthalten

(z. B. Umweltbaubegleitung, Kontrolle der Verlegetiefe und Überdeckung, Berichtspflichten, Protokollvorlagepflichten).

3. Belange der Abwägung

Eine andere Lösung als die mit den aktuellsten Antragsunterlagen beantragte Alternative, die mit diesem Beschluss planfestgestellt wird, stellt sich nicht als vorzugswürdig dar. Weder ist es zu beanstanden, dass der Vorhabenträger ein Absehen von einem Neubau ausschließt noch ist die Auswahl der beantragten Trassenführung mit Fehlern behaftet.

Das sich aus den Grundsätzen der Planrechtfertigung ergebende Gebot der gerechten Abwägung verlangt, dass eine (sachgerechte) Abwägung stattfindet; dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach der Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss; dass die Bedeutung der betroffenen privaten Belange nicht verkannt und dass der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belange in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht. Das Abwägungsgebot erfordert u.a. auch die Prüfung von Planungsalternativen. Die Planfeststellungsbehörde hat der Frage nachzugehen, ob sich das Vorhaben an anderer Stelle, also mit einer anderen Wasserfernrohrleitung, oder in einer anderen Gestalt verwirklichen lässt. Die planerische Gestaltung ist zwar zunächst Aufgabe des Vorhabenträgers, allerdings ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, die planerische Entscheidung des Vorhabenträgers abwägend nachzuvollziehen und dadurch die rechtliche Verantwortung für die Planung zu übernehmen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG braucht die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht alle denkbaren Alternativen zu beurteilen. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials muss sie jedoch alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen. Eine Planungsvariante ist nicht schon deshalb zu beanstanden, weil eine andere planerische Entscheidung sachlich genauso gut vertretbar wäre. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, sich ein wertendes Gesamturteil über die Planungsalternativen zu bilden. Das Gebot sachgerechter Abwägung wird nicht bereits dann verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind vielmehr erst dann überschritten, wenn sich eine andere Alternative unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonender, darstellen würde. Entsprechendes gilt für die Sachverhaltsermittlung und -bewertung. So ist die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten. Sie braucht den Sachverhalt nur so weit aufzuklären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist.

Sie ist dementsprechend befugt, eine Alternative, die ihr auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuscheiden.

3.1. Alternativenprüfung

Die von der Vorhabenträgerin gewählte und daher in den Antragsunterlagen vertieft behandelte Trasse für die Errichtung der Trinkwasserleitung erweist sich unter Abwägung aller Belange als planfeststellungsfähig. Auch die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Rohrleitungsvarianten ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung.⁹ Allerdings ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers im Rahmen der Abwägung durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen; die Planfeststellungsbehörde kann sich im Regelfall darauf beschränken zu kontrollieren, ob die vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung rechtmäßig ist.¹⁰

Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen berücksichtigt werden und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen.

Die sogenannte Nullvariante, d.h. die Möglichkeit eines vollständigen Verzichts auf das Vorhaben ist ausreichend betrachtet und zu Recht ausgeschieden worden. Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt, warum über die bestehende und derzeit allein nutzbare Doppelleitung Nordstrandischmoor – Pellworm hinaus eine weitere Anbindung der Insel Pellworm und der Hallig Hooge an das Trinkwassernetz des Festlandes benötigt wird. Insoweit kann auch auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung verwiesen werden.

Im Hinblick auf etwaige räumliche Alternativen überwiegen in der Gesamtabwägung die Vorteile der von der Vorhabenträgerin gewählten Trassierung Nord (HH1; Benennung gemäß Planunterlage G.1 Machbarkeitsstudie S. 10) gegenüber den anderen in Frage kommenden Varianten. Die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Trassierung beruht auf der Anwendung von schlüssigen und nachvollziehbaren Kriterien. Auch wenn es zunächst wenig einleuchtend erscheint, dass der Antrag auf eine andere Trasse gerichtet ist, als die in den mit eingereichten Machbarkeits-Teilstudien (G.1; G.2) dargestellte Vorzugstrasse, so ergibt eine Betrachtung mit aktualisierten Eingangsvoraussetzungen, dass die Antragstrasse die zu favorisierende – und deshalb planfeststellungsfähige - Variante darstellt. Die

⁹ BVerwG, 15.12.2016 - 4 A 4.15 - BVerwGE 157, 73 Rn. 32.

¹⁰ BVerwG, 21.1.2016 - 4 A 5.14 - BVerwGE 154, 73 Rn. 168 m.w.N.

genannten Machbarkeitsteilstudien (G.1 Machbarkeitsstudie – Trinkwasserleitung Pellworm, De La Motte & Partner GmbH; G.2 Trinkwasserleitung Pellworm Machbarkeitsstudie Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH) entsprechen einem Stand von Frühjahr 2021 und stellten für den Vorhabenträger eine erste Sondierung der möglichen Umsetzung dar. Sie mündeten in einen aus technischer und naturschutzfachlicher Sicht empfohlenen Trassenverlauf der Leitung von Nordstrandischmoor nach Pellworm auf einer deutlich südlich der vorhandenen Trinkwasser-Doppel-Leitung (Süd 2). Allerdings gingen der technischen (und damit mittelbar auch der naturschutzfachlichen) Bewertung der dort enthaltenen Varianten Nord (HH1, HH2, HH3) und Süd (Süd 1, Süd2) Annahmen zu den verfüg- und einsetzbaren Verlegegeräten voran, die sich bis zu der Erstellung der Antragsunterlagen bereits überholt hatten.

Tatsächlich weist die gewählte Variante Nord HH1 Vorzüge auf, die sich in dem Fazit der Machbarkeitsstudien nicht abbilden und diese Variante als die insgesamt zu bevorzugende charakterisieren. Auch wenn in diesem Zusammenhang sowohl von der "Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein" als auch dem "NABU Schleswig-Holstein" zu Recht bemängelt wurde, dass die Ausführungen des Erläuterungsberichtes zur Trassenauswahl sehr knapp ausgefallen sind, ist eine Aktualisierung des Fazits bei Einzelbetrachtung der in die Machbarkeitsstudien eingeflossenen Einzelargumente in ausreichendem Maß möglich und kommt zu der Bestätigung der Antragsvariante. Alle wesentlichen Informationen sind somit in den Planunterlagen enthalten und waren bei Auslegung daraus zu entnehmen. So spricht gegen die Südvarianten, dass in ihren Verläufen die bestehende Stromversorgungsleitung für Pellworm gequert werden muss, was insbesondere bei der Variante Süd 2 in einem Bereich erfolgen würde, in dem die Höhenlage der Stromleitung nicht bekannt ist (Art des Querungsbauwerks daher nicht betrachtet in den Variantenvergleichen). Beide Südvarianten wären ferner mit einer Querung der sehr breiten und morphologisch aktiven Norderhever verbunden, während die Varianten Nord nur deutlich schmalere Priele mit geringeren Tiefen queren. In den breitesten Bereichen der Norderhever liegen auch die beiden 1986 verlegten aktuellen Trinkwasserleitungen, die derzeit an mehreren Stellen freiliegen und damit besonderen Gefährdungen z. B. durch Eisgang oder Beschädigungen durch Anker ausgesetzt sind. Bei der Variante Süd 1 wären dementsprechend solche Tiefenlagen in der Norderhever herzustellen (ca. 16,00 m), dass hierfür eine HD-Bohrung unausweichlich wäre. Für die Variante Süd 2 ist hingegen eine geringere Tiefenlage angenommen, was allerdings zu einer Gefährdung durch morphologische Veränderungen führt. Die in der Machbarkeitsstudie noch favorisierte Variante Süd 2 würde daher dazu führen, dass dieselben morphologischen Prozesse und dieselben Gefährdungen durch Eisgang etc. auf die Wasserleitungen von 1986 und die neue Wasserleitung einwirken. Da es ausdrückliches und nachvollziehbares Ziel der Verlegung einer weiteren Trinkwasserleitung nach Pellworm ist, die Wasserversorgung der Insel auf stabilere Füße zu stellen und eine Redundanz zu schaffen für den Fall der Störung der bereits teilweise freiliegenden bestehenden Leitung, erscheint es unmittelbar einleuchtend, die Redundanz erzeugende Leitung nicht in den Einwirkungsraum derselben Umweltfaktoren zu legen. Eine deutliche örtliche Trennung der Verläufe der beiden Leitungsstränge und damit eine Entzerrung der auf sie wirkenden Gefahren ist hingegen zu bevorzugen. Zudem haben sich bei der Errichtung der Trinkwasser-Doppel-Leitung von 1986 deutliche und unerwartete Schwierigkeiten der Ausführung aufgrund des vorgefundenen Baugrunds ergeben. Die Baugrundverhältnisse zeigen sich laut Machbarkeitsstudie (G.1) in den Varianten Süd als etwas inhomogener als bei den Varianten Nord und weisen insbesondere im östlichen Bereich nahe der Anlandung in Nordstrandischmoor weichere Konsistenzen auf. Die ganz überwiegenden Streckenanteile der Nordvarianten verlaufen hingegen über hochliegende Wattflächen mit unproblematischen Baugrundverhältnissen und einer hohen Lagestabilität.

Die Varianten Nord weisen als deutlichen Nachteil eine gut 3 km längere Verlegelänge auf. Im Übrigen sind sie hingegen in der nunmehr beantragten Ausführung mit weniger Nachteilen belegt, als die Machbarkeitsstudien ausweisen. So hat die technische Machbarkeitsstudie zwar mit nachvollziehbaren Argumenten die Verlegeart Pflügen ausgeschlossen (S. 48), von den damit verbleibenden Verlegearten mit geringen Umweltauswirkungen Fräsen oder Spülverfahren jedoch im Weiteren nur das Spülverfahren mit Spül-/Vibrationsschwert betrachtet. Das Fräsverfahren mit einer selbstfahrenden Fräse wurde als technisch nicht in Frage kommend und nicht verfügbar eingestuft und in der weiteren Vor- und Nachteilsabwägung nicht mehr dargestellt. Diese Annahme hat sich zwischen der Anfertigung der Machbarkeitsstudie und der Erstellung der Antragsunterlagen als falsch herausgestellt, so dass der Vorhabenträger nunmehr die Durchführung mit einer selbstfahrenden Fräse beantragt. Mit diesem Verfahren sind eine Reihe von Nachteilen, die in der Unterlage G.1 zu der schlechteren Bewertung der Nordvarianten geführt haben, nicht mehr zutreffend. So muss entgegen der dortigen Annahme für die Querung des Priels Strand in den Nordvarianten keine (aufwendige, teure und mit längerer Bauzeit verbundene) HD-Bohrung vorgesehen werden, weil die erforderliche Tiefe von 8,00 m sich auch mit dem Fräsverfahren erzielen lässt. Ferner ist es unproblematisch, eine größere Verlegetiefe im Priel Rummelloch als die in G.1 (S. 65) als zu unsicher bewerteten 3,00 m herzustellen und eine höhere Tiefe von 8,00 m ist auch dort nun vorgesehen. Durch den Wegfall einer HD-Bohrung in den Nordvarianten sind auch Ausführungsrisiken weggefallen, die sich in der Unterlage G.1 noch als unvorteilhaft für die Nordvarianten niedergeschlagen haben. Diese Ausführungsrisiken bestehen jedoch weiterhin für die Variante Süd 1, die in jedem Fall aufgrund der großen Tiefe der Norderhever mit einer HDD verbunden ist. Für die Variante Süd 2 sind weiterhin morphologische Unsicherheiten wegen der vorhandenen Rippelstrukturen anzusetzen, während die morphologischen Unsicherheiten auf den Nordvarianten durch die erzielbare Tiefenlage der Leitung minimiert werden. Zudem werden hier die Querungen der Priele jeweils in ihren stabilsten Bereichen (insbesondere Strand, vgl. G.1, S. 21) bzw. in schmalen Ausläufern statt im Hauptstrom (Beensley) möglich. Der Priel Rummelloch erweist sich ausweislich der Daten bis 2016 als relativ stabil in Lage und Tiefe, so dass hier eine Verlegetiefe von 8,00 m auskömmlich erscheint. Die mit

den Nordvarianten verbundene Mehrlänge von gut 3 km fällt aufgrund der geringeren Eingriffsintensität des Fräsverfahrens vom fahrenden Schiff weniger ins Gewicht als es in der Teilmachbarkeitsstudie Umweltauswirkungen (G.2) noch dargestellt ist. Die dort negativ bewerteten Eingriffsflächen durch Abankerung von Arbeitsgeräten werden bei Nutzung eines selbstfahrenden Frässchiffes nicht benötigt. Aufgrund wegfallender Ankerversetzungen sind auch die Bauzeiten erheblich kürzer, so dass die in Unterlagen G.2 angenommene Differenz von Eingriffsintensität und Eingriffsdauer zwischen den gut 7 km langen Südvarianten und den gut 10 km langen Nordvarianten schwindet und naturschutzfachlich damit weniger ausschlaggebend sein kann. Das Fräsverfahren ist naturschutzfachlich positiver zu bewerten als das der Unterlage G.2 zugrunde gelegte Spülverfahren mit Schwert. Der Umstand, dass die Bauarbeiten auf der planfestgestellten Route durchgehend mit einem einheitlichen Baugerät ohne Wechsel des Verlegeverfahrens durchgeführt werden kann, erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Arbeiten ohne technische Störungen innerhalb der angegebenen kurzen Bauzeit, d. h. gleichzeitig kurze Belastungszeit für die Umwelt, abgewickelt werden. Die beantragte Trassenführung (Variante HH 1) ist so gewählt, dass vorhandene Muschelbänke in dem Gebiet zwischen den Prielen Strand und Beensley umgangen werden, damit ist sie von den Nordvarianten die aus naturschutzfachlicher Sicht schonendste. Da die aus naturschutzfachlicher Sicht vorhandenen Nachteile der nördlichen Trasse (Flächeninanspruchnahme, stärkere Betroffenheit Schutzzone 1 des Nationalparks) im Vergleich zur südlichen Trasse insgesamt nicht gravierend sind, die nördliche Trasse aus technischer Sicht (Ausführungsrisiko, Wirtschaftlichkeit) und insbesondere vor dem Hintergrund der größeren Lagestabilität der betroffenen Flächen, d. h. geringeres Risiko von Störungen des Betriebs der Leitung jedoch deutlich vorteilhafter einzustufen ist, ist die beantragte Trasse in der Gesamtschau vorzugswürdig.

3.2. Eigentum

Im Ergebnis sind die Inanspruchnahmen von in Privateigentum stehenden Flächen gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die geplante Maßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der durch die Maßnahme verursachte Eingriff in Privateigentum ist überwiegend gering und hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Lediglich für die das hinnehmbare Maß übersteigenden absehbaren Einbußen des Gewerbetriebes Halligkrug war eine Entschädigung auszusprechen. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Gewicht, das dem Eigentum in der grundgesetzlichen Ordnung ausweislich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG zukommt, bei der Abwägung gebührend Rechnung getragen.

Der weit überwiegende Teil des festgestellten Vorhabens bewegt sich auf nicht dem Grundrechtsschutz des Art. 14 GG unterfallenden Flächen der öffentlichen Hand, wobei die das Eigentum der BRD an der Bundeswasserstraße verwaltende Wasserstraßen- und

Schifffahrtsverwaltung des Bundes die Bereitschaft zum Abschluss eines Nutzungsvertrages für das von Interessen der Allgemeinheit getragene Vorhaben der Errichtung einer Trinkwasserleitung bekundet hat.

Die Inanspruchnahme von Flächen in Privateigentum beschränkt sich auf die jeweiligen Landfall-Situationen an der Hamburger Hallig und auf Pellworm. Hier wird die Leitung jeweils auf kürzestem Weg zu einem Anschlusspunkt an die Bestandsleitungen des öffentlichen Trinkwassernetzes geführt, d. h. die Belastung auf das unvermeidliche Maß beschränkt.

Die Beeinträchtigung der bauzeitlich in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen auf Pellworm ist dabei u. a. dadurch gemindert, dass zur Verhinderung einer die Nutzung der Flächen verschlechternden Bodenverdichtungen die in Kap. 7, Unterlage F.1 beschriebenen Bodenschutzmaßnahmen ergriffen werden. Die Einhaltung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen während der Baumaßnahme wird von einer Umweltbaubegleitung mit bodenkundlichen Fachkenntnissen bzw. der separaten bodenkundlichen Baubegleitung kontrolliert. Dadurch wird sichergestellt, dass mit entsprechender Überwachung des Bodenzustandes gemäß DIN 19639 eine etwa doch entstehende Bodenverdichtung dokumentiert wird und danach Bodenverbesserungsmaßnahmen ergriffen werden können. Insofern ist seitens des Vorhabenträgers bezüglich Bodenverdichtung so ausreichend Vorsorge getroffen, dass eine längerfristige oder dauerhafte Verschlechterung der landwirtschaftlichen Bodensituation nicht eintreten wird.

Mit einer Auferlegung der Erstellung und Übermittlung von wöchentlichen Protokollen durch die Umweltbaubegleitung mit bodenkundlichen Fachkenntnissen wird die in der Stellungnahme der in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände enthaltene Forderung berücksichtigt.

Eine Belastung von dem Art. 14 GG unterfallenden Schutzgütern ist hinsichtlich der auf der Hamburger Hallig im Bereich der Anlandungsbaustelle befindlichen Gastwirtschaft geltend gemacht worden. Nachdem die Gemeinde im Rahmen des Erörterungstermins am 26.04.2024 eine die Halligwarft und damit auch den dortigen Gastronomiebetrieb stärker schonende Art des Anschlusses angemahnt hatte, hat der Vorhabenträger in einem vor-Ort-Termin mit dem Pächter des Gewerbebetriebes und einem Vertreter der Gemeinde Reußenköge am 16.05.2024 noch einmal verschiedene potenzielle Anschlussmöglichkeiten der Leitung an das Bestandsnetz begutachtet. In den Antragsunterlagen enthalten ist, ein knapp 40 m langes Verbindungsstück zwischen der Anlandungsstelle der HD-Deichunterbohrung am Warftfuss und der auf dem Hof des Gastronomiebetriebs in einem Schacht befindlichen Anschlussstelle der Bestandsleitung ebenfalls mittels HDD-Verfahren herzustellen (Anl. B.1, Erläuterungsbericht S. 44). Dies wird zu einer ca. 2-wöchigen vollständigen Nicht-Nutzbarkeit der Terrasse der Gastronomie führen. Einer Alternativplanung, die einen Anschluss an das Bestandsnetz außerhalb der Warft am Hallig-Rand vornehmen würde, stehen jedoch gewichtige damit verbundene Nachteile entgegen (Verlegung vorhandener Feuerlöschhydrant für den Gebäudeschutz an ungünstige Stelle; Neugestaltung

der Wasseranschlüsse der Gastronomiegebäude; verdoppelte Bauzeit mit Versorgungsunterbrechungen, d. h. längere Belastung in der Hauptsaison). Dieser Wertung haben sich die an dem vor-Ort-Termin Beteiligten letztlich angeschlossen. Zudem ist der Vorhabenträger bemüht, zur Schonung der Hauptsaison des Halligkroges die unmittelbar das Gelände betreffenden Arbeiten möglichst spät in den September – allerdings vor Eintreten der küstenschutzrechtlichen Bauverbotszeit ab Anfang Oktober – zu verlegen.

Allerdings werden auch die bereits ab Anfang September stattfindenden Arbeiten (HD-Bohrung von der Wattseite des Deiches bis zum Warftfuss) aufgrund der Geräuschemissionen des für die gesamten Arbeiten eingesetzten Bohrgerätes mit erheblichen Belastungen des Gastronomiebetriebes und voraussichtlichen Einnahmeausfällen einhergehen. Diese einmalig auftretenden Belastungen sind zur Herstellung der Trinkwasserleitung auf der auch von der Planfeststellungsbehörde als vorzugswürdig (vgl. B. IV. 3.1) bewerteten Trasse von der Hamburger Hallig nach Pellworm jedoch unvermeidbar, weil die Arbeiten ausschließlich außerhalb der Sturmflutsaison und damit innerhalb der gastronomisch ertragreicheren Frühjahrs- und Sommersaison durchgeführt werden können.

In einer Gesamtschau werden die Belastungen des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes durch die ca. einmonatigen Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe bzw. teilweise mit Berührung des Betriebsgeländes angesichts der an der Nordsee nur kurzen Saison deutlich spürbar sein. Zwar ist die Ausnutzung von allgemeinen Gewinnchancen ebenso wenig von dem Eigentumsschutz des Art. 14 GG erfasst wie ein Vertrauen auf Aufrechterhaltung eines Lagevorteils, wie z. B. die landschaftliche Schönheit und Ungestörtheit des Umgebungsbereiches eines Ausflugslokals. Jedoch werden die Bauarbeiten der zweiten Arbeitsphase (HDD vom Warftfuß zur Anschlussstelle) mit unmittelbaren Eingriffen in die nutzbaren Außenflächen der Gaststätte einhergehen, so dass ein erheblicher Ausfall von Einnahmen vorliegen wird, deren Erzielbarkeit hinreichend sicher angenommen werden kann und für die der Gewerbetreibende bereits alle seinerseits notwendigen Vorkehrungen geschaffen hatte. Demgegenüber sind die Einschränkungen der ersten Bauphase (HDD von Seeseite bis zum Warftfuß) weniger stark und werden voraussichtlich nicht zu einer weitgehenden Entwertung der von dem Betreiber in Fortführung seines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes getätigten Investitionen führen, zumal die Belastungen durch einen entstehenden Anspruch auf Minderung des Pachtzinses zumindest teilweise aufgehoben werden. Eine Entschädigung wurde daher nur für die zweite Bauphase angeordnet (A. II. 3), während die Beeinträchtigungen der ersten Bauphase sich in einem Rahmen bewegen, in dem sie noch entschädigungslos hinzunehmen sind.

Unter Berücksichtigung dieser getroffenen Entschädigungsregelungen haben bei einer Abwägung die für das Vorhaben streitenden Interessen der Allgemeinheit ein höheres Gewicht als die berechtigten und durch einen finanziellen Ausgleich berücksichtigten Interessen des Gastronomiebetriebes. Das Projekt dient der Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung auf der Insel Pellworm und der Hallig Hooge und liegt als Element der Daseinsvorsorge im Interesse der Allgemeinheit. Eine den Betrieb schonendere

Ausführung ist nicht möglich, so dass die Belange des Pächters letztlich zurücktreten müssen.

3.3. Grundsätze der Raumordnung (§ 2 ROG, LEP SH 2021, Regionalplan Nord)

In die Abwägung mit einzustellen waren die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Diese hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Abwägung gewürdigt. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten (siehe hierzu unter B. IV. 2.1) sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Unter die Grundsätze der Raumordnung fallen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, die sowohl durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden können. Planungsgrundsätze sind demnach anders als die zwingend zu beachtenden Planungsziele nicht präzise oder flächenscharf gefasst, sondern stellen allgemeine Maßgaben für die Raumordnung fest.¹¹

Das Vorhaben verschafft den in § 2 ROG festgelegten raumordnerischen Grundsätzen eine ausreichende und ausgewogene Geltung. Die Errichtung und der Betrieb der Trinkwasserleitung dient der sicheren Versorgung der Inselbevölkerung von Pellworm und indirekt der Bevölkerung der Hallig Hooge mit ausreichendem und unbedenklichen Trinkwasser und verbessert somit die infrastrukturelle Ausstattung dieses ländlichen Raumes (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG) im Sinne der Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG) sowie der Entwicklungsverbesserung strukturschwacher Räume (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG) ohne dabei die landschaftliche Eigenart oder die hochwertige Natur im Vorhabenraum über Gebühr in Anspruch zu nehmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 u. 6 ROG). Der Vergleich mit der zunächst noch im Rahmen der Vorplanung angedachten Trassenalternative mit einem kürzeren Verlauf im Nationalpark zeigt, dass die beantragte und nunmehr planfestgestellte Trasse trotz der Mehrlänge zu einer größeren Schonung sensibler Naturräume beiträgt, weil sie den Einsatz eines weniger eingreifenden Verlegeverfahrens ermöglicht. Ebenso tragen die geringe zeitliche Dauer der Bauarbeiten sowie die beantragte Ausgestaltung des Vorhabens dazu bei, Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung vor Ort, den Tourismus, die Schifffahrt auf der Seewasserstraße des Bundes, den Küstenschutz, die archäologischen Denkmale

¹¹ Werk, in: Praxis des Kommunalrechts (PdK) Bund F-2 2.3

sowie die Natur und Umwelt so gering wie möglich zu halten. Die entsprechenden im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021 (LEP) konkretisierten Grundsätze der Raumordnung unter Punkt 2.1, 2.3, 4.3.3, 4.7, 4.7.1, 5.6, 6.2, 6.2.1 und 6.6.1 geben daher keinen Anlass, in der Abwägung einem der dort behandelten Aspekte ein solches Gewicht zukommen zu lassen, dass das Vorhaben hierhinter hätte zurücktreten müssen. Insbesondere dient das Vorhaben einem ebenfalls im LEP als Grundsatz der Raumordnung ausgestalteten Ziel, nämlich der langfristig funktionsfähigen Versorgung von Pellworm und Hooge mit Trinkwasser (Pkt. 5.7 G 3 des LEP). Die Schaffung einer Redundanz zu der bestehenden Trinkwasserleitung in einer anderen Trasse gewährt eine stärkere Sicherung der Trinkwasserversorgung auch gegen extreme Naturereignisse und technische Störfälle. Damit trägt das Vorhaben auch zur Verwirklichung des Grundsatzes 2 zu Pkt. 2.3 des LEP bei, demzufolge ländliche Räume als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Räume gestärkt werden sollen.

Weder die vorwirkend als Grundsätze der Raumordnung mit einem geringeren Gewicht bereits in den Blick zu nehmenden Aussagen in den geplanten Teilfortschreibungen des LEP Windenergie an Land und Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen noch der geltende Regionalplan Schleswig-Holstein Nord (Planungsraum V) von 2002 enthalten grundlegend andere Aussagen, die in der Abwägung für eine Ablehnung des Vorhabens gesprochen hätten. Die im Regionalplan nochmals konkretisierten, in ihrer Zielrichtung jedoch mit dem LEP 2021 übereinstimmenden Grundsätze der Raumordnung (z. B. Pkt. 4.1, 4.2, 5.2, 5.3, 7.2.5, 7.5, 7.5.4 sowie 7.7.3) haben in der Abwägung Berücksichtigung gefunden. Das Vorhaben ruft mit den verfolgten Leitlinien der Raumordnung nur geringe Konflikte hervor, die in relevanten Einzelfällen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen zusätzlich minimiert wurden. Aufgrund seiner ebenfalls durch raumordnerische Grundsätze unterfütterten Bedeutung für die Versorgung der Insel Pellworm und der Hallig Hooge mit Trinkwasser konnte sich das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung in der Abwägung durchsetzen.

3.4. Belange des Klimaschutzes

Im Rahmen der Abwägung sind auch die Belange des Klimaschutzes berücksichtigt worden. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich aus Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG). Den hierin verankerten Vorgaben trägt der vorliegende Planfeststellungsbeschluss Rechnung.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben, somit auch die Planfeststellungsbehörde, bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG (§ 1 KSG) und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele (§ 3 KSG) zu berücksichtigen. Danach geht es um die dem KSG zugrundeliegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu be-

grenzen und die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG verlangt von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO2 relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben. Dabei sind lediglich mittelbar durch das Vorhaben verursachte Auswirkungen auf die Emissionen von Treibhausgasen, wie die Auswahl, die Herstellung oder der Transport der Baumaterialen nicht zu berücksichtigen sind. Die im Rahmen von § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG anzustellenden Ermittlungen sind daher auf die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten CO2 relevanten Auswirkungen zu beschränken. Derartige Auswirkungen sind hier nicht in einem nennenswerten Ausmaß zu erwarten. Zwar kann das Vorhaben temporäre Auswirkungen auf Seegraswiesen als CO2-speichernde Elemente haben (Anl. Xy S. 60, 62), jedoch wird es sich hier um einen höchstens mittelfristigen Effekt handeln, der zwar auf einer Länge von 3,3 km auf die Breite der durch die Bauarbeiten gestörten Leitungstrasse beschränkt ist., jedoch über 30 ha Seegraswiesen betrifft (S. 85). Trotzdem kann auch ohne eine (aufgrund des Aufwandes einer Quantifizierung nicht notwendige) konkrete Berechnung hier abgeschätzt werden, dass die Auswirkungen bezogen auf die Zielerreichung des KSG nicht relevant sein wird.

Dem Klimaschutzgebot kommt, trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung, kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu; ein solcher lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG oder dem EWKG ableiten. Auch aus dem Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichtes ergibt sich nichts anderes. Weitere CO2-relevante Bestandteile wie z. B. Rodungen von Baumbeständen oder Eingriffe in Moore beinhaltet das Vorhaben nicht. Zu berücksichtigen ist lediglich der zusätzliche Verkehr, der durch Baufahrzeuge und Materiallieferungen generiert wird. Auch dies ist angesichts der geringen Dauer und geringen Größe der Baumaßnahme nicht in einem solchen Maße ins Gewicht fallend, dass es einen Ausschlag zu Ungunsten des Vorhabens gegeben hätte.

3.5. Sonstige Abwägungsbelange

Weitere Belange, die die Abwägung zu Ungunsten der Vorhabenzulassung ausfallen lassen würden, liegen nicht vor.

So sind beispielsweise keinerlei negative Betroffenheiten von anderen **Leitungsträgern** (Energieleitungen, Daten- und Telekommunikationsleitungen, Richtfunk o.ä.) in das Anhörungsverfahren eingebracht worden. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat mit Stellungnahme vom 05.02.2024 ausdrücklich bestätigt, keine Anlagen im Einwirkbereich des Vor-

¹² So ausdrücklich BVerwG, a.a.O., Rn. 86.

habens zu betreiben. Gleiches gilt für weitere Richtfunk- und Kommunikationsnetzbetreiber (Dataport Stn. vom 18.01.2024; Telekom Stn. vom 17.01.2024). Ebenso hat die Bundesnetzagentur unter dem Gesichtspunkt der möglichen Beeinflussung von Richtfunkstrecken keine Bedenken vorgetragen, weil keine Bauhöhen von 20 m oder darüber mit dem Vorhaben verbunden sind (Stellungnahme vom 11.03.2024).

Die Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Flächen sind so gering, dass landwirtschaftliche Belange in der Abwägung nicht besonders zu betrachten waren. Ebenso sind die Belange der Fischerei trotz der in der Nordsee und damit in Fischereigewässern stattfindenden Bauarbeiten nur in so geringem Maße betroffen, dass dieser Aspekt nur mit einem geringen Gewicht in die Abwägung einzustellen war. Bei einer durch die unter A. II. 7 aufgenommenen Nebenbestimmungen sichergestellten Einhaltung der Verlegetiefen und Mindestüberdeckungen der Leitung haben weder das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landesentwicklung als Fischereibehörde (LLnL, Stn. vom 06.02.2024), noch der Landesfischereiverband SH (Stn. vom 25.02.2024) oder das Thünen-Institut für Seefischerei (Stn. vom 27.02.2024) Bedenken gegen die Planung vorgetragen.

Ein vom LInL unter den Gesichtspunkten der Gefährdung von Fischereifahrzeugen durch freiliegende Leitungsanteile und einer eingeschränkten Befischbarkeit der Trassen zum Leitungsschutz geforderter Rückbau der nicht mehr betriebenen Trinkwasserleitung von 1964 von der Hamburger Hallig nach Pellworm konnte in dem hiesigen Planfeststellungsverfahren nicht angeordnet werden, weil dies nicht zum Gegenstand des zu bearbeitenden Antrags gehört. Es handelt sich weder um eine notwendige Folgemaßnahme der Neuerrichtung im Sinne von § 142 Abs. 1 S. 1 LVwG noch um eine vom Antragsteller zur Kompensation des Eingriffs in das Verfahren eingebrachte Maßnahme. Ob letztgenanntes möglich gewesen wäre, oder der Rückbau mit größeren Nachteilen als Vorteilen für den Naturhaushalt im Watt verbunden wäre, brauchte daher hier nicht ermittelt zu werden. Ein Widerruf der vor 1964 erfolgten Genehmigung inklusive einer Entscheidung über Verbleib oder Rückbau müsste vielmehr in einem anderen Verfahren erfolgen. Gleiches gilt hinsichtlich der aktuell genutzten und für den Weiterbetrieb vorgesehenen Trinkwasserleitung von 1986 (Strecke Nordstrandischmoor nach Pellworm) und einer angemahnten Wieder-Überdeckung von freiliegenden Trassenstücken.

Belange der **Landesverteidigung** sind von dem Vorhaben nicht in einer Weise berührt, dass eine vertiefte Prüfung oder die Anordnung von Nebenbestimmungen erforderlich war. So wird ein im Bereich der Vorhabensausführung vorhandenes Tieffluggebiet der Bundeswehr durch die nur wenigen Meter über die Wasseroberfläche hinausragenden Wasserfahrzeuge und Baugeräte nicht beeinträchtigt. Die beteiligten Stellen der Bundeswehr haben mit Stellungnahmen vom 18.01.2024 und 23.01.2024 angezeigt, dass gegen die Durchführung des beantragten Vorhabens keine Bedenken bestehen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den von der Gemeinde Reußenköge und dem Zweckverband Hamburger Hallig (Stn. vom 15.03.2024) angesprochenen **Tourismus** insbesondere den Badebetrieb auf der Hamburger Hallig ist durch die Nutzung des Monats

September statt einer Durchführung der Anlandungs- und Anschlussarbeiten im August bereits minimiert. Dass die unvermeidbaren Belastungen für den Gastronomiebetrieb weder zu einer örtlichen Umplanung des Anschlusses an das Bestandsnetz noch zu einer Ablehnung des beantragten Vorhabens führen, ist unter B. IV. 3.2 ausgeführt. Die dort genannten Gründe treffen im Hinblick auf die in der Gewichtung deutlich weniger starken Beeinträchtigungen für Erholungssuchende ebenso zu.

Gesichtspunkte der befürchteten Einschränkung von **gemeindlichen Belangen** (z. B. gemeindliche Planungshoheit, Betroffenheit gemeindlicher Einrichtungen) durch die Baumaßnahme oder den Betrieb der Trinkwasserleitung sind weder vorgetragen worden, noch sind sie aufgrund der geringen Berührung von Gemeindegebiet der Gemeinden Reußenköge und Pellworm zu erwarten. Die Verbesserung und Stabilisierung der Trinkwasserversorgung von Pellworm kommt im Gegenteil der Gemeinde Pellworm erheblich zugute.

4. Begründung des Vorbehalts

Eine Entscheidung über eine spätere Rückbauverpflichtung des Vorhabenträgers konnte auf der Grundlage des derzeit bekannten und ermittelbaren Sachverhalts zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden und wurde daher ausdrücklich vorbehalten.

Gem. § 141 Abs. 3 LVwG ist eine abschließende Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten, soweit diese noch nicht möglich ist. Dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG¹³, darf die Planfeststellungsbehörde die Lösung eines Problems gem. § 141 Abs. 3 LVwG einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten, wenn eine abschließende Entscheidung im Zeitpunkt der Planfeststellung nicht möglich, aber hinreichend gewährleistet ist, dass sich im Wege der Planergänzung der Konflikt entschärfen und ein Planungszustand schaffen lässt, der den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird. Dabei darf die Entscheidung ohne die vorbehaltene Teilregelung nicht die realistische Gefahr beinhalten, dass sich hieraus ein zur Verwirklichung des mit dem Vorhaben verfolgten Ziels untauglicher Planungstorso ergibt. Diese Voraussetzungen für die Aufnahme eines Entscheidungsvorbehalts liegen vor. Entscheidungsreife besteht für das Vorhaben hinsichtlich aller Elemente der Bauphase und des Betriebes, jedoch nicht für die Phase nach einer in einigen Jahrzehnten anstehenden Außerbetriebnahme.

¹³ BVerwG, 31.01.2006, – 4 B 49/05 –, NVwZ 2006, 823, juris Rn. 21.

Vgl. BVerwG, 22.05.1995, – 4 B 30.95 –, Buchholz 406.401 § 8 BNatSchG Nr. 16 und BVerwG, 30.08.1994, – 4 B 105.94 –, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 31.

Die von dem WSA Elbe-Nordsee und dem MEKUN als Oberste Naturschutzbehörde angeregte Aufnahme einer festen Rückbauverpflichtung der Leitung über die gesamte Strecke schon zum jetzigen Zeitpunkt, erschien der Planfeststellungsbehörde nicht zu rechtfertigen. Der Betrieb der Trinkwasserleitung ist auf mehrere Jahrzehnte angelegt, so dass sich die Frage des Umgangs mit der Leitung voraussichtlich erst zu einem Zeitpunkt stellen wird, über dessen Rahmenbedingungen derzeit noch nichts bekannt ist. Entscheidungsreife zu diesem Punkt ist derzeit auch nicht herstellbar. Zum jetzigen Zeitpunkt eine Prognose darüber abzugeben, welche technischen Möglichkeiten der Beseitigung einer verlegten Leitung weit in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts bestehen werden und ob diese so umweltschonend sein werden, dass die Anordnung einer vollständigen Beseitigung dann in jedem Falle gerechtfertigt ist, wäre reine Spekulation. Vielmehr bedarf es für die Entscheidung über eine Rückbaupflicht und damit über einen nochmaligen Eingriff in den Seeboden und die darin und darauf lebende Fauna und Flora aktueller Erkenntnisse, die vorzulegen die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger mit dem Vorbehalt gleichzeitig aufgegeben hat (§ 141 Abs. 3 LVwG). Benötigt werden im Entscheidungszeitpunkt voraussichtlich aktuelle morphologische Begutachtungen, Kartierungen der betroffenen Flächen und Risikoabschätzungen/Auswirkungsanalysen zu einer Möglichkeit des Verbleibes der Leitung im Seeboden. Hierbei kommt auch eine differenzierte Entscheidung für verschiedene Streckenanteile der Leitung in Betracht. Die Entscheidung über einen Rückbau ist daher zum jetzigen Zeitpunkt weder belastbar möglich noch nötig. Sie wird vielmehr zu einem späteren Zeitpunkt in Ausfüllung des mit diesem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochenen Vorbehalts zu treffen sein.

Auf diese Situation stellen die in A. III und II. 7.22 aufgenommenen Regelungen ab und treffen gleichzeitig die insoweit bereits jetzt möglichen Vorkehrungen, um die später anstehende Entscheidung vorzubereiten. Eine weitergehende abschließende Entscheidung bereits zum jetzigen Zeitpunkt würde weder den Interessen der Allgemeinheit noch der Vorhabenträgerin gerecht.

5. Begründung der Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Im Planfeststellungsbeschluss ist über die nicht schon anderweitig erledigten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine zu entscheiden. Ebenso ist auch über die schriftlich oder zur Niederschrift eingelegten Einwendungen, die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, zu entscheiden. Dies ist mit der Ablehnung der nicht ausdrücklich abgearbeiteten Stellungnahmen in A. IV. erfolgt. Einwendungen von in privaten Belangen Betroffenen sind im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht eingegangen Die überwiegende Anzahl der Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ist durch die Aufnahme von Auflagen unter A. II in einem für die Träger öf-

fentlicher Belange positiven Sinne behandelt worden. Wo dies nicht möglich oder nicht angemessen war, sind Ausführungen in den vorstehenden Teilen der Begründung (B. IV. 2 und 3) enthalten bzw. ist durch die Begründung des unter A. III. aufgenommenen Vorbehalts in B. IV. 4 dargelegt, warum über die erhobenen Forderungen noch nicht entschieden werden konnte.

6. Gesamtabwägung

Auf Antrag des Vorhabenträgers, des Wasserverbandes Nord vom 30.11.2023 konnte der Plan für das unter A. I. näher bezeichnete und mit Plänen belegte Vorhaben Neubau und Betrieb einer Trinkwasserleitung von der Hamburger Hallig in der Gemeinde Reußenköge nach Pellworm (Gemeinde Pellworm) in der Fassung der angegebenen Planunterlagen nach Maßgabe der unter A. II. aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

Als Ergebnis der gemäß § 66 Abs. 1 UVPG EnWG gebotenen Gesamtabwägung, in die sämtliche berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen sind, lässt sich festhalten, dass dem öffentlichen Interesse an einer Sicherstellung einer verlässlichen Trinkwasserversorgung der Insel Pellworm (und indirekt der Hallig Hooge) der Vorrang gegenüber etwaigen dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen, insbesondere auch aus Gesichtspunkten des Umweltschutzes, der Sicherheit des Schiffsverkehrs, des Küstenschutzes und der Fischerei, sowie letztlich auch des Eigentumsschutzes einzuräumen ist.

Ziel der Abwägung im Rahmen der Planfeststellung ist es, unter Berücksichtigung der (fach-)gesetzlichen Zielsetzungen und Wertungen die vielfältigen für und gegen ein Vorhaben streitenden Belange miteinander und untereinander in Beziehung zu setzen und zu gewichten und im Wege der Problembewältigung einer inhaltlich ausgewogenen Lösung zuzuführen. Dementsprechend hat sich die Planfeststellungsbehörde ein umfassendes Bild von dem zu beurteilenden Sachverhalt gemacht und die Rechtslage vollumfänglich geprüft. Ausgewertet wurden neben den von der Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlagen die aus dem ordnungsgemäßen Anhörungsverfahren hervorgegangenen Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange und die wenigen eingegangenen weiteren Äußerungen von Umweltvereinigungen. Die Genehmigungsvoraussetzungen für alle in dem Beschluss enthaltenen Entscheidungen liegen vor, wie in dem begründenden Teil dieses Beschlusses umfassend dargelegt worden ist.

Das in den Planunterlagen vorgesehene Vorhaben ist, auch hinsichtlich der vorgesehenen Dimensionierung, Trassierung und Baudurchführungsplanung nach Abwägung aller Belange angemessen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung, Bewertung und Abwägung der oben genannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der festgestellten Maßnahme zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchti-

gungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch die vorgesehenen Maßnahmen minimiert und kompensiert werden können bzw. durch einen Entschädigungsanspruch ausgeglichen werden. Bei der Abwägung der verschiedenen Belange gegen- und untereinander ist in angemessener Weise all das eingestellt worden, was nach Lage der Dinge erkennbar oder zu ermitteln war.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen in den Abschnitten Beschreibung des Vorhabens und Planrechtfertigung dargelegt. Die nachteiligen Auswirkungen auf den Natur- und Nationalparkschutz, die Ziele des Artenschutzes sowie die Sicherheit des Schiffsverkehrs, den Küstenschutz, die Fischerei und die weiteren in der Begründung unter B. III. dargelegten Belange sind demgegenüber nicht von solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des für eine sichere Trinkwasserversorgung auf Pellworm und Hooge erforderlichen Projekts in Frage stellen. Den privaten Interessen des von dem Vorhaben besonders belasteten Gewerbetreibenden auf der Hamburger Hallig wurde durch die Festlegung eines Entschädigungsanspruches entgegengekommen, die verbleibenden Beeinträchtigungen sind im Interesse der Allgemeinheit hinzunehmen.

Gemessen an der dargelegten hohen Bedeutung des Vorhabens wiegen die verbleibenden Beeinträchtigungen von Schutzgütern und Abwehrinteressen relativ geringer. Eine schonendere Trassen- oder Ausführungsvariante oder andere in der Gesamtkonzeption noch nicht berücksichtigte Maßnahmen, die eine genauso sichere, effektive und dabei schonendere Umsetzung ermöglichen würden, sind nicht ersichtlich. Etwaige gegen das Vorhaben sprechende Gründe wurden umfassend geprüft; ihnen wurde durch die Nebenbestimmungen unter A. II ausreichend Rechnung getragen.

7. Begründung Kostenentscheidung

Der Vorhabenträger hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 VwKostG die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von dem Vorhabenträger beantragte Amtshandlung des MEKUN (Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gem. § 65 Abs. 1 UVPG iVm 19.8 der Anlage 1 zum UVPG) sind nach §§ 1 ff., 13 VwKostG i.V.m. § 1 VwGebV SH 2018 nach Tarifstelle 24.1 lit. d des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH 2018) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Der Vorhabenträger hat zudem nach §§ 1, 10 und 13 VwKostG die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem

Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig

einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 6 UmwRG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

	Ministerium für Energiewende, Kli- maschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein - Oberste Wasserbehörde -
-	Kiel, den 01.08.2024
-	
	gez. Dr. J. Oelerich (i. V. Dr. Mohr)
Die Übereinstimmung dieser Beschlussaus-	
fertigung mit der Urschrift wird beglaubigt.	
Kiel, den	
,	
Name	
(Amtsbezeichnung)	

D. Anhang (Hinweise, Abkürzungsverzeichnis)

Hinweise zu Wirkungen der Planfeststellung

Mit der Planfeststellung wird über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden (Konzentrationswirkung, § 142 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 LVwG). Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 142 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 LVwG).

Gemäß § 142 Abs. 1 Satz 2 LVwG erfolgt durch den Planfeststellungsbeschluss eine rechtsgestaltende Regelung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Rechtsbeziehungen zwischen dem Vorhabenträger und der durch dieses Vorhaben Betroffenen.

Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind private oder öffentlichrechtliche Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 142 Absatz 2 Satz 1 LVwG).

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (§ 111 LVwG).

Anhang / Abkürzungsverzeichnis

AVV	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
AVZ	Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BE-Flächen	Baueinrichtungsflächen

BlmSchV	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgericht
CO2	Kohlenstoffdioxid
DSchG	Datenschutzgesetz
EF	Eingriffsfaktor
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GG	Grundgesetz
HDD	Horizontalspülbohrverfahren (Horizont Directional Drilling)
KampfmittelVO SH	Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein
KomZ BauMgmt	Kompentenzzentrum Baumanagement
KrWG	Kreislaufwirtschaftgesetz
KSG	Klimaschutzgesetz
LBP	Landschaftspflegerischen Begleitplanes
LBV.SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein
LEP SH 2021	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021
LfU	Landesamt für Umwelt
LKA	Landeskriminalamt
LKN	Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein

LLnL	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landesentwicklung als Fischereibehörde
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft , Umwelt und ländli- che Räume
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LVM	Landesamt für Vermessung
LVwG	Landesverwaltungsgesetz
MEKUN	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
MSRL	Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NatSchZVO	Naturschutzzuständigkeitsverordnung
NPV	Nationalparkverwaltung
NTP SH	Naturpark Schleswig-Holstein
ÖkokontoVO	Landesverordnung über das Ökokonto
ÖP	Ökopunkte
OVG	Oberverwaltungsgericht
PdK	Praxis des Kommunalrechts
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen- Land- schaftspflege
ROG	Raumordnungsgesetz
SRÜ	Seerechtsübereinkommen
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
UBB	Umweltbaubegleitung

UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
UNB	Unter Naturschutzbehörde
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization - Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VDI	Verein deutscher Ingenieure
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VkZ	Verkehrszentrale
VSchG	Vogelschutzgebiet
VSRL	Vogelschutzrichtlinie
VwGebV	Verwaltungsgebührenverordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG	Verwaltungskostengesetz
WaKüVO	Wasser-Küstenverordnung
WaStrG	Wasser-Straßengesetz
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt